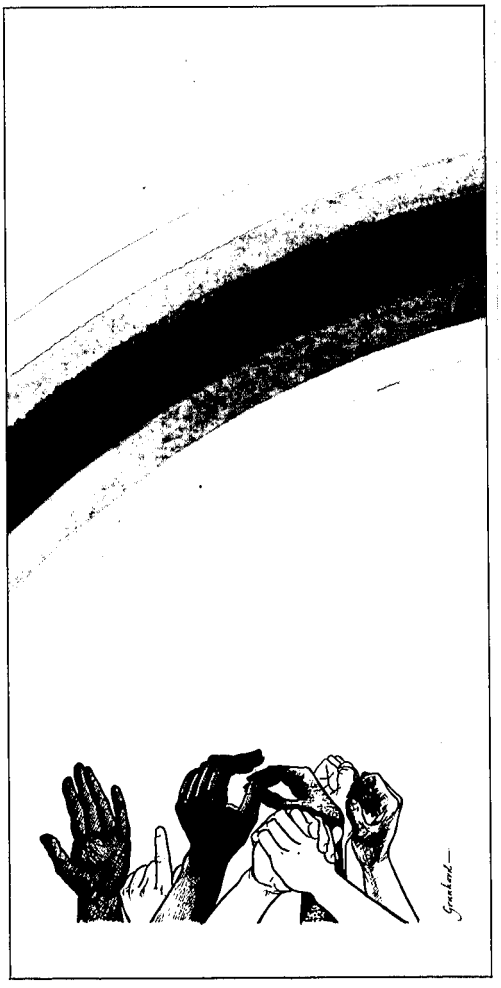

INTERNATIONALER BUND
GEWERKSCHAFTEN

98 - 04706

## DER IBFG

Der **INTERNATIONALE BUND FREIER GEWERKSCHAFTEN** ist auf Weltebene der Vertreter der freien Gewerkschaftsorganisationen aller fünf Kontinente. 1949 gegründet, hat er jetzt 135 Mitgliedsverbände – meistens gewerkschaftliche Landeszentralen – mit einem Gesamtmitgliederstand von mehr als 83 Millionen. Er wird ausschliesslich durch seine Mitgliedsverbände finanziert.

Der **INTERNATIONALE BUND FREIER GEWERKSCHAFTEN** bemüht sich um die Erreichung der in seinem Leitspruch – Brot, Frieden und Freiheit – zusammengefassten Ziele. Er hat konkrete Vorschläge gemacht zur Überwindung der Weltwirtschaftskrise und zur Schaffung der Vollbeschäftigung. Durch Bildungsarbeit und Entwicklungsprojekte sowie sein Drängen auf eine neue Weltwirtschaftsordnung und sozialen Fortschritt in allen Ländern hilft er den Gewerkschaften. Er versucht, Bestimmungen für die Tätigkeit transnationaler Gesellschaften zur erreichen und unterstützt den Kampf seiner Mitgliedsverbände um Wirtschafts- und Industriedemokratie. Der **IBFG** verurteilt jede Art Diskrimminierung, ganz gleich, ob sie auf Rasse, Hautfarbe, Glaubensbekenntnis oder Geschlecht beruht. Er verteidigt die Gewerkschafts- und anderen grundlegenden Menschenrechte, wann immer und wo immer sie angegriffen werden.

Der **INTERNATIONALE BUND FREIER GEWERKSCHAFTEN** wirkt bei verschiedenen internationalen Organisationen, wie den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen – Internationale Arbeitsorganisation, UNCTAD, GATT und UN-Kommission Transnationale Gesellschaften – als Sprecher der Arbeitnehmer. Insbesondere hat der **IBFG** bei der Formulierung der IAO-Übereinkommen und Normen, die als ein Mass dienen, an dem die Einhaltung der Arbeitsnormen und der Gewerkschaftsrechte durch die einzelnen Länder gemessen werden kann, helfend mitgewirkt. In diesem Zusammenhang kann der **IBFG** bei der IAO Beschwerde erheben gegen Länder, die diese Rechte und Normen verletzen, und er tut dies auch.

Der **INTERNATIONALE BUND FREIER GEWERKSCHAFTEN** fördert den Informationsaustausch zwischen Mitgliedsorganisationen in verschiedenen Ländern und macht die internationalen Zielsetzungen der Gewerkschaftsbewegung oder auch mehr örtliche Fragen bekannt, wenn diese eine grössere Bedeutung haben.

Der **INTERNATIONALE BUND FREIER GEWERKSCHAFTEN** arbeitet eng mit den Internationalen Berufssekretariaten zusammen, in denen nationale Fach-, Berufs- oder Industriegewerkschaften nach Gruppen zusammengefasst sind. Die Grundsatzpolitik wird vom Vorstand beschlossen; die oberste Entscheidungsgewalt liegt beim Kongress, auf dem alle Mitgliedsorganisationen vertreten sind.

D / 1983 / 0403 / 15

DGB Archiv Bundesvorstand
AKP 2594

13. Weltkongress des IBFG

Oslo, Juni 1983

# DIE GEWERKSCHAFTSRECHTE

INTERNATIONALER
BUND
FREIER GEWERKSCHAFTEN

Rue Montagne aux Herbes Potagères 37-41
1000 Brüssel
Belgien

C 98 - 04706

Vorwort

**TEIL I**

Erklärung zu den Gewerkschaftsrechten

**TEIL II**

Bericht an den 13. Weltkongress des IBFG über die Gewerkschaftsrechte

**TEIL III**

Einführungsreden zu dem Bericht über die Gewerkschaftsrechte

**TEIL IV**

Die Aussprache auf dem Kongress

**TEIL V**

Anhänge

## INHALTSVERZEICHNIS


| | | Seite |
|---|---|---|
| | **Vorwort** ..... | 5 |
| Teil I : | **Erklärung zu den Gewerkschaftsrechten** ..... | 7 |
| Teil II : | **Bericht an den 13. Weltkongress des IBFG über die Gewerkschaftsrechte :** ..... | 15 |
| | Einleitung ..... | 15 |
| | **Abschnitt I :** Angriffe auf Gewerkschaftsrechte ..... | 17 |
| | 1. Die grundlegenden Gewerkschaftsrechte ..... | 17 |
| | 2. Gewerkschaftsrechte und andere Menschenrechte . | 19 |
| | 3. Verstösse gegen Gewerkschaftsrechte in verschiedenen Teilen der Welt ..... | 21 |
| | 4. Die Rolle freier Gewerkschaften in der Gesellschaft ..... | 25 |
| | 5. Aktionen der freien Gewerkschaftsbewegung zum Schutz und Ausbau gewerkschaftlicher Rechte .... | 26 |
| | 6. Vorschläge zum weiteren Vorgehen ..... | 31 |
| | **Abschnitt II :** Die internationale Kodifizierung und Überwachung der Gewerkschaftsrechte ..... | 35 |
| | 7. Überblick über einschlägige IAO-Normen und sonstige internationale Urkunden ..... | 35 |
| | 8. Das Recht, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten ..... | 37 |
| | 9. Das freie Wirken der Gewerkschaften ..... | 39 |
| | 10. Das Recht, Verbände und Zentralverbände zu bilden und sich solchen anzuschliessen ..... | 40 |
| | 11. Das Recht, sich internationalen Organisationen anzuschliessen ..... | 41 |

12. Suspendierung und Auflösung von Gewerkschaftsorganisationen ..... 42
13. Schutz gegen gewerkschaftsfeindliche Diskriminierung ..... 43
14. Das Recht zu Kollektivverhandlungen ..... 44
15. Das Streikrecht ..... 45
16. Die Gewerkschaftsrechte und die staatsbürgerlichen Freiheiten ..... 47
17. Der Überwachungsmechanismus der IAO zu Gewerkschaftsrechten ..... 49
18. Die Überwachungsverfahren der Vereinten Nationen 52
19. Internationale Verhaltenskodexe für transnationale Gesellschaften ..... 53

Teil III : **Einführungsreden zu dem Bericht über die Gewerkschaftsrechte :** ..... 59
- Ernst Breit, Vizepräsident des IBFG, Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes (Auszüge aus der Einführungsrede zu den drei Themen des Kongresses) 59
- Moss Evans, Mitglied im Vorstand des IBFG, Mitglied im Generalrat des britischen TUC und Präsident dessen internationalen Ausschusses ..... 61
- Dennis McDermott, Vizepräsident des IBFG, Präsident des kanadischen CLC ..... 65
- José Vargas, Präsident des venezolanischen Gewerkschaftsbundes CTV ..... 68

Teil IV : **Die Aussprache auf dem Kongress** ..... 70

Teil V : **Anhänge**

A. Überblick über die Klagen, die der IBFG, nationale Mitgliedsorganisationen und Internationale Berufssekretariate dem IAO-Ausschuss über Vereinigungsfreiheit in dem Zeitraum 1979 - 1982 eingereicht haben 96
B. Die wesentlichen Bestimmungen der IAO-Übereinkommen zu den Gewerkschaftsrechten im Wortlaut 111
C. Dreigliedrige Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik; Teil « Arbeitsbeziehungen » im Wortlaut ..... 119
D. Vom 13. Weltkongress des IBFG verabschiedete Entschliessungen, in denen auf die Gewerkschaftsrechte Bezug genommen wird : ..... 123
1. Entschliessung zu den Verletzungen der Menschenrechte : Verurteilung von Gewalt und Exil als politische Instrumente ..... 123
2. Entschliessung zu den transnationalen Konzernen 124
3. Entschliessung zum öffentlichen Dienst und zu den Gewerkschaftsrechten im öffentlichen Sektor 125
4. Entschliessung zu den Entwicklungen in Afrika 127
5. Entschliessung zu Südafrika ..... 128
6. Entschliessung zu Namibia ..... 129
7. Entschliessung zu Mittelamerika ..... 130
8. Entschliessung zu Südamerika ..... 131

9. Dringlichkeitsentschliessung zu Chile ..... 132
10. Entschliessung zum Karibischen Raum ..... 133
11. Entschliessung zu Polen ..... 133
12. Entschliessung zur Türkei ..... 135
E. Vom 13. Weltkongress des IBFG verabschiedete Erklärung zu den Gewerkschaftsrechten und zur Bildungsarbeit des IBFG ..... 137

# VORWORT

« Das Recht auf Gewerkschaftsfreiheit ist unveräusserlich », so heisst es in der Erklärung zu den Gewerkschaftsrechten, die der im Juni 1983 in Oslo tagende 13. Weltkongress des IBFG einstimmig verabschiedet hat.

Der Punkt « Gewerkschaftsrechte » war eines der Hauptthemen auf dem IBFG-Kongress zusammen mit den beiden anderen Punkten « Vollbeschäftigung und Beseitigung der Armut » und « Frieden, Sicherheit und Abrüstung » Themen, die in dem IBFG-Motto, « Brot, Frieden und Freiheit » symbolisiert sind.

Die grundlegenden Gewerkschaftsrechte haben die Arbeitnehmer selbst errungen, die für sie gekämpft haben und weiter kämpfen, was mit viel Leid verbunden war und noch immer ist. Diese Rechte, sind wesentlich für das Bestehen freier und demokratischer Gewerkschaften, die für die Interessen der Arbeitnehmer eintreten und sie fördern können ; diese Rechte sind nun praktisch in allen Teilen der Welt zunehmend Angriffen ausgesetzt. Angesichts dieser Herausforderung ist auf dem IBFG-Kongress über ein ganzes Bündel von Massnahmen zur Stärkung der Aktion der internationalen freien Gewerkschaftsbewegung zum Schutz und zur Förderung der Gewerkschaftsrechte diskutiert worden und viele von ihnen wurden anschliessend gebilligt.

In der vorliegenden Broschüre werden die Kongresserklärung zu den Gewerkschaftsrechten, der für den Kongress vorbereitete Bericht sowie die einführenden Erklärungen und eine Zusammenfassung der Diskussion zu dem Punkt « Gewerkschaftsrechte » reproduziert. Wir hielten es für nützlich, zusammen mit den Anhängen zu dem Kongressbericht auch jene vom Kongress verabschiedeten Entschliessungen aufzunehmen, die sich auf die Gewerkschaftsrechte beziehen.

Wir sind überzeugt, dass eine weitgestreute Verbreitung dieser Broschüre dazu beitragen wird, die Gewerkschaftsrechte besser bekannt zu machen und sie wirksamer zur Anwendung zu bringen. Vor allem hoffen wir, dass diese Veröffentlichung allen Gewerkschaftern überall in der Welt in ihrem täglichen Kampf um die Anerkennung ihrer Gewerkschaftsrechte nützlich sein wird.

John Vanderveken
Generalsekretär des IBFG

TEIL I

# ERKLÄRUNG ZU DEN GEWERKSCHAFTSRECHTEN

1. Das Recht auf Gewerkschaftsfreiheit ist unveräusserlich. Von den ersten Tagen an, als die arbeitenden Menschen in grosser Zahl in der Beschäftigung zusammengezogen wurden, haben sie immer und überall auf ihr Recht auf eine Gewerkschaft bestanden. Sie erachteten freie und demokratische Gewerkschaften als das hauptsächliche Mittel, mit dem sie ihre Interessen verteidigen und fördern können. Die Gewerkschafter mussten schon von Anfang an oft gegen rücksichtslose Attacken und hartnäckigen Widerstand seitens der Regierungen und der Arbeitgeber hart und schwer um ihr Recht kämpfen, Organisationen zu bilden. Die freie Gewerkschaftsbewegung hat viele Märtyrer, und viele andere haben gelitten oder leiden noch für die Durchsetzung der Gewerkschaftsrechte. Der IBFG ist Teil dieser Tradition und hat sich seit seiner Gründung der Förderung der universellen Anerkennung und Ausübung der Gewerkschafts- und sonstiger Menschenrechte verschrieben. Seine Arbeit und die der gesamten freien Gewerkschaftsbewegung war für die Ausweitung der Menschenrechte ein wichtiger Faktor. Der Kampf um die Gewerkschaftsrechte ging Hand in Hand mit den Bemühungen, den Arbeitnehmern demokratische Rechte als Mitglieder der Gesellschaft zu gewährleisten. Der Beitrag zum Kampf für die Unabhängigkeit der ehemaligen Kolonien, für das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung und für die Abschaffung der Apartheid legt Zeugnis ab von der Rolle, die die Gewerkschaften für die Förderung der grundlegenden demokratischen Rechte spielen. In vielen Ländern fällt den Gewerkschaften die unerlässliche Aufgabe einer Kontrollinstanz zu, die für die Verteidigung und Förderung der politischen und bürgerlichen Rechte und der Demokratie im allgemeinen sorgt.

2. Es kann keine gerechte, sichere und demokratische Weltordnung geben, solange nicht die Menschenrechte voll respektiert werden. Für den IBFG trägt die Durchführung einer Menschenrechtspolitik zu folgendem bei: aktives Eintreten für eine neue internationale Wirtschafts- und Sozialordnung, die die Grundbedürfnisse der Menschen befriedigt; für Entspannung und Abrüstung, die den Frieden und die Sicherheit gewährleisten; für

die Freiheit, den Lauf der Entwicklung zu bestimmen und das politische, kulturelle und soziale Leben zu beeinflussen. Die Gewerkschaftsbewegung stellt sich hinter die internationalen Erklärungen, Chartas und Pakte, die auf die Förderung der Menschenrechte im obigen Sinne abzielen. Die freie Gewerkschaftsbewegung kann nur in einer Umwelt wirksam tätig sein, in der die grundlegenden Menschenrechte ausgeübt werden können.

3. Grundlegende Gewerkschaftsrechte sind eine wesentliche Voraussetzung für die Existenz freier und demokratischer Gewerkschaften, die imstande sind, die Interessen der Arbeitnehmer zu verteidigen und zu fördern. In allen Ländern muss gewährleistet sein, dass :

- alle Arbeitnehmer ohne irgendwelche Unterschiede das Recht haben, ohne vorherige Genehmigung Organisationen ihrer eigenen Wahl zu gründen, bzw. ihnen beizutreten, wobei sie ausschliesslich den Bestimmungen der betreffenden Organisation unterworfen sind ;
- Gewerkschaften das Recht haben, ohne irgendwelche Einmischung der Behörden ihre Satzungen und Verfahrensregeln festzulegen, ihre Vertreter vollständig frei zu wählen, ihre interne Verwaltung und ihre Tätigkeiten selbständig zu organisieren und ihre Programme zu formulieren ;
- Gewerkschaften nicht durch einen Verwaltungsakt aufgelöst oder verboten werden können ;
- Gewerkschaften das Recht haben, Bünde und Vereinigungen zu gründen, bzw. ihnen beizutreten, und dass jede Organisation das Recht hat, sich internationalen Gewerkschaftsorganisationen anzuschliessen ;
- Arbeitnehmer am Arbeitsplatz gegen antigewerkschaftliche Diskriminierungsmassnahmen geschützt sind ; ebenso müssen Gewerkschaften gegen jegliche Einmischung von seiten der Unternehmer hinsichtlich ihres Aufbaus, ihrer Tätigkeit oder ihrer internen Verwaltung geschützt sein ;
- Gewerkschaften das Recht haben, über Arbeitszeiten, Arbeitsbedingungen und allen anderen Angelegenheiten, die das Einkommen der Arbeitnehmer betreffen, Kollektivverhandlungen zu führen ;
- Arbeitnehmer und Gewerkschaften das Recht haben, Streiks und andere Arbeitskampfmassnahmen durchzuführen.

4. Es ist unverkennbar, dass wir weltweit einer bedauerlichen Tendenz zur Beschneidung grundlegender Gewerkschaftsrechte gegenüberstehen, und dass Verletzungen der Vereinigungsfreiheit überall in der Welt zur Gewohnheit geworden sind, von der völligen Verweigerung der Vereinigungsfreiheit bis hin zu teilweisen Einschränkungen, Behinderungen oder der allmählichen Aushöhlung dieser Rechte.

5. Seit dem letzten IBFG-Kongress ist es in Ländern unter undemokratischen Regimen verschiedener Ideologien zu zahlreichen krassen Verletzungen der Vereinigungsfreiheit gekommen : Ermordung von Gewerkschaftern, Verschwinden, Folter, Verhaftung von Gewerkschaftsführern und -mitgliedern in grossem Umfang, langdauernde Haft ohne Verfahren, ja sogar ohne Anklage, Verbannung ins Exil, ausserordentlich harte Strafen für normale gewerkschaftliche Aktivitäten, Einweisung in psychiatrische Kliniken, Inhaftierung in Zwangsarbeitslagern, Besetzung und Zerstörung gewerkschaftseigener Räumlichkeiten, Verbot gewerkschaftlicher Betäti-

gung und Auflösung von Gewerkschaftsorganisationen. Diese Regime stehen schon ihrer Natur nach in unvereinbarem Widerspruch zur vollen Ausübung der international anerkannten Gewerkschaftsrechte.

6. Aber auch in vielen anderen Ländern, selbst dort, wo seit langem demokratische Traditionen vorherrschen, waren in den letzten Jahren zahlreiche Einschränkungen und Verstösse gegen grundlegende Gewerkschaftsrechte zu verzeichnen. Eine Reihe von Entwicklungsländern geht von der falschen Voraussetzung aus, dass die Existenz einer starken und unabhängigen Gewerkschaftsbewegung ihre Entwicklungsbemühungen hemmen würde. Einige dieser Länder sind so weit gegangen, Gewerkschaftsrechte einzuschränken, um Auslandsinvestitionen anzuziehen. In den westlichen Demokratien machen verschiedene Regierungen und Arbeitgeber die Gewerkschaften für alle Schwierigkeiten in der Wirtschaft verantwortlich, mit denen sich diese Länder konfrontiert sehen. In einigen Fällen bemüht man sich, die Möglichkeiten der Gewerkschaften zur Interessenvertretung der Arbeitnehmer durch Gesetze und gewerkschaftsfeindliche Politiken stark einzugrenzen.

7. In vielen Ländern werden den Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst keine oder nur erheblich eingeschränkte Gewerkschaftsrechte zugestanden. Die zahlreichen bei der IAO vorgebrachten Klagen geben Zeugnis von den Schwierigkeiten, auf die die in diesem Bereich Beschäftigten stossen, wenn sie sich normal gewerkschaftlich betätigen. Die Organisationen der Landarbeiter leiden ebenfalls häufig unter schwerwiegenden Einschränkungen. Abgesehen von den rechtlichen Beschränkungen in bestimmten Ländern sehen sie sich oft mit einer feindseligen Haltung und gewaltsame Aktionen seitens der Behören und der Grundbesitzer konfrontiert. Das Recht von gehobenen und leitenden Angestellten auf gewerkschaftliche Organisierung bzw. Organisierung in denselben Gewerkschaften wie andere Arbeitnehmer wird gleichfalls oft in unzulässiger Weise eingeschränkt.

8. In einigen Ländern haben die Regierungen die Gewerkschaften in eine einzige Gewerkschaftsstruktur hineingezwungen. Eines der grundlegenden Ziele der freien Gewerkschaftsbewegung besteht darin, wo immer dies möglich ist, auf die grösstmögliche Einheit in der Gewerkschaftsbewegung hinzuarbeiten. Vereinigungsfreiheit und Gewerkschaftseinheit sind keineswegs unvereinbar – vorausgesetzt, diese Einheit beruht auf der Grundlage der Freiwilligkeit. Die zwangsweise Einführung einer Monopol-Gewerkschaft durch Regierungsmassnahmen läuft allerdings dem Prinzip der Vereinigungsfreiheit zuwider.

9. Eine der grundlegenden Aufgaben der Gewerkschaften besteht darin, mit den Arbeitgebern über die Festsetzung der Löhne und andere Beschäftigungsbedingungen zu verhandeln. Ohne das Recht, Kollektivverhandlungen zu führen, kann keine Gewerkschaft optimal tätig werden; deshalb sollten die Gewerkschaften dieses Recht ungehindert von gesetzlichen Einschränkungen ausüben können. Das Recht auf Kollektivverhandlungen ist jedoch in einer beträchtlichen Zahl von Ländern beschnitten worden. Die Regierungen neigen in steigendem Masse dazu, durch allgemeine lohnpolitische Massnahmen und durch das einstweilige Festsetzen oder Einfrieren der Löhne in die Kollektivverhandlungen einzugreifen.

10. Das Streikrecht unterliegt immer grösseren Einschränkungen. Das Streikrecht ist ein Grundrecht, das für alle Wirtschaftsbereiche ohne Einschränkung Gültigkeit hat. Es sollte als wesentliche Ergänzung zum Recht auf Kollektivverhandlungen und als letztes Mittel für die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften betrachtet werden. Die Verweigerung des Streikrechts und der Möglichkeit, sich an anderen Formen von Arbeitskämpfen zu beteiligen, würde nicht nur die Gewerkschaften bei der Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder ernstlich beeinträchtigen, sondern darüber hinaus eine der Grundfreiheiten der erwerbstätigen Bevölkerung angreifen.

11. Das Recht auf internationale Zusammenschlüsse ist gleichfalls in steigendem Masse Angriffen ausgesetzt. In einer Reihe von Ländern stellen die Regierungen die Vereinbarkeit der nationalen Entwicklung und der internationalen Gewerkschaftsaktivitäten in Frage. Diese Haltung übersieht jedoch den bedeutenden Beitrag des IBFG und der IBS zur Stärkung verantwortlicher Gewerkschaften, die imstande sind, in vollem Umfang an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung mitzuwirken. Durch Zusammenschlüsse auf internationaler Ebene geben die Gewerkschaften der internationalen Solidarität erst ihren Sinn und ihre Bedeutung. Die Arbeitnehmer und Gewerkschaften der Unterstützung durch diese Solidarität zu berauben, würde eine eindeutige Verletzung eines international anerkannten Gewerkschaftsrechts bedeuten.

12. All diese Beispiele von Einschränkungen und Verletzungen der Vereinigungsfreiheit zeigen, dass der Kampf um Gewerkschaftsrechte in Entwicklungs- und Industrieländern gleichermassen schwierig ist. Die Aktion des IBFG war in vielen Fällen von Erfolg gekrönt. Angesichts der zahlreichen Verletzungen der Gewerkschaftsrechte in allen Teilen der Welt wird der IBFG seinen Einsatz für weltweite Anerkennung und ungehinderte Ausübung der Gewerkschaftsrechte auf der folgenden Grundlage weiterführen :

### a) Stärkung freier Gewerkschaften

Die beste Garantie für die vollständige Einhaltung gewerkschaftlicher Rechte in einem Land ist das Bestehen einer starken und unabhängigen Gewerkschaftsbewegung. Bei allen Aktionen zur Stärkung der freien Gewerkschaften überall in der Welt muss berücksichtigt werden, dass es erforderlich ist, die Gewerkschaften in den Entwicklungsländern zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsbewegungen in den Industrieländern sowie deren Zusammenarbeit untereinander zu verbessern. In der sich entwickelnden Welt kämpfen viele Gewerkschaften noch immer um ihre Existenz, aber selbst diejenigen, die bereits mehr oder weniger Fuss fassen konnten, sehen sich grossen Problemen gegenüber. Deshalb wird der IBFG im Bereich grundlegender Bildungsarbeit, Schulung von Führungskräften, sozialer und wirtschaftlicher Projekte und der Bemühungen um eine breitere Verankerung freier Gewerkschaften im ländlichen Bereich seine Programme weiterführen und verstärken. Gewerkschaften, die in Ländern unter Diktaturregimen zu kämpfen haben, wird besondere Unterstützung zuteil werden.

### b) Ausbau der Gewerkschafts- und anderer grundlegender Rechte der Arbeitnehmer

Der IBFG wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass alle Länder die IAO-Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, über Diskriminierung am Arbeitsplatz und über Zwangsarbeit ratifizieren und in vollem Umfang anwenden. Die in diesen Abkommen enthaltenen Zielsetzungen sollten Eingang finden in multilaterale und bilaterale Abkommen, mit denen Handels-, Investitions- und Entwicklungsvorteile gewährt werden. Der IBFG ist der Ansicht, dass sich die Regierungen und internationalen Organisationen wirksamer für die Förderung der Ausübung von Gewerkschaftsrechten einsetzen können. Der IBFG fordert die Regierungen und die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen und auch die regionalen Zusammenschlüsse wie die Europäische Gemeinschaft auf, die IAO-Normen über Gewerkschaftsrechte anzunehmen und durchzuführen. Es fehlt nicht an international anerkannten Grundsätzen; die tatsächliche Aktion, mit der ihnen Geltung verschafft werden soll, lässt allerdings zu wünschen übrig. Der IBFG wird sich auf internationaler Ebene für die Verabschiedung von Dokumenten einsetzen, mit denen auf die Regierungen, die Gewerkschaftsrechte verletzen, ein entscheidender Druck ausgeübt wird. Diese Dokumente sollten Bestimmungen für den Abbruch von Wirtschaftsbeziehungen mit Regimen enthalten, die grundlegende Gewerkschaftsrechte schwerwiegend und systematisch verletzen.

### c) Unterstützung bei Angriffen auf freie Gewerkschaften

Der IBFG wird seinen Mitgliedsorganisationen und anderen unabhängigen Gewerkschaften in allen Fällen Hilfe leisten, in denen ihre Gewerkschaftsrechte angegriffen oder unterdrückt werden. In diesem Zusammenhang wird er Solidaritätskampagnen fördern, die unter seinen Mitgliedsorganisationen durchgeführt werden. Er wird auf bestmögliche Weise seine regionalen Strukturen nutzen und sicherstellen, dass er durch Entsendung von Missionen und durch Anwesenheit bei Prozessen gegen Gewerkschafter an Ort und Stelle vertreten ist. Wenn Gewerkschaftsrechte verletzt werden, erhalten die betroffenen Gewerkschafter und ihre Familien rechtlichen Beistand sowie materielle Unterstützung ; darüber hinaus wird auch freien Gewerkschaftern im Exil Unterstützung gewährt.

### d) Direkte Vorstellungen bei Regierungen, die Gewerkschaftsrechte verletzen

Die IBFG-Mitgliedsorganisationen sollten alles unternehmen, um die gewerkschaftliche Freiheit und sonstigen Rechte der Gewerkschaften in ihrem Land aufrechtzuerhalten. Sobald diese Rechte verletzt werden, sollten die Mitgliedsorganisationen unverzüglich den IBFG davon in Kenntnis setzen und gleichzeitig bei ihrer Regierung angemessene Vorstellungen erheben. Der IBFG und seine Mitgliedsorganisationen werden umgehend und koordiniert bei Regierungen Vorstellungen erheben, die Gewerkschaftsrechte verletzen. Die Einschätzung der dem IBFG angeschlossenen oder ihm nahestehenden Gewerkschaftsorganisation(en) in dem betreffenden Land wird dabei voll und ganz berücksichtigt werden. Derartige Vorstellungen können in verschiedener Weise erhoben werden, z.B. indem man formell

protestiert, Petitionen einreicht, sich mit der Botschaft des betreffenden Landes in Verbindung setzt, Demonstrationen organisiert und IBFG-Missionen entsendet, um direkt Druck auf die Regierungen auszuüben. Wenn permanent und in besonders krasser Weise gegen Gewerkschaftsrechte verstossen wird, könnten Boykottaktionen gegen das betreffende Land in Erwägung gezogen werden, die sich auf möglichst viele Industriezweige erstrecken. Derartige Boykottaktionen sollten vorher auf internationaler und nationaler Ebene in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen und den IBS geplant werden.

### e) Vorstellungen, die über andere Regierungen und Institutionen erhoben werden

Der IBFG und seine Mitgliedsorganisationen werden alle Möglichkeiten nutzen, um für die Bekämpfung der Verletzung von Gewerkschaftsrechten die Unterstützung anderer Regierungen zu gewinnen. Sie werden die Regierungen von Ländern, die enge Verbindungen mit dem Land haben, in dem gegen Gewerkschaftsrechte verstossen wird, auffordern, in möglichst effizienter Weise bei der betreffenden Regierung Vorstellungen zu erheben.

### f) Vorgehen gegenüber den transnationalen Gesellschaften

Der IBFG und seine Mitgliedsorganisationen werden die Aktionen der IBS und ihrer Mitgliedsgewerkschaften gegen transnationale Gesellschaften unterstützen, die Gewerkschaftsrechte verletzen. Der IBFG wird die Vorstellungen koordinieren, die bei der Unternehmensleitung der Muttergesellschaft erhoben werden, und Verbraucherboykotts sowie direkte Arbeitskampfmassnahmen unterstützen. Der IBFG wird in Absprache mit den IBS und den Mitgliedsorganisationen weiterhin die verschiedenen internationalen und regionalen Verhaltenskodexe voll ausnutzen und sich dafür einsetzen, dass die Aktivitäten der TNG auf internationaler und nationaler Ebene effizienten Regeln unterworfen werden.

### g) Nutzung der internationalen Überwachungsverfahren

Der IBFG wird in Absprache mit den betroffenen Mitgliedsorganisationen in grösstmöglichem Mass bei der Bekämpfung der Unterdrückung von Gewerkschaftsrechten die Internationale Arbeitsorganisation heranziehen. Der Kongress ruft die IAO auf, diesbezügliche Klagen umgehend zu behandeln und die Untersuchungsergebnisse vollständig und breit zu veröffentlichen. Die IAO sollte die Effizienz der dafür angewendeten Verfahren regelmässig überprüfen und mögliche Verbesserungen in Betracht ziehen. Die IAO sollte von der Möglichkeit von Missionen zur direkten Kontaktaufnahme und von informellen Missionen Gebrauch machen. Bei den Vereinten Nationen wird der IBFG weiterhin seinen beratenden Status voll nutzen, um Fälle von Verstössen gegen Gewerkschaftsrechte vorzutragen; ausserdem wird er Bemühungen um eine grössere Wirksamkeit der UN-Verfahren in Menschenrechtsfragen unterstützen.

## h) Zusammenarbeit mit anderen nichtstaatlichen Organisationen

Der IBFG wird weiterhin mit anderen nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeiten, die sich für Menschenrechte einsetzen, namentlich mit Amnesty International.

## i) Öffentlichkeitsarbeit

Der IBFG und die ihm angeschlossenen Organisationen werden weiterhin den Verletzungen von Gewerkschaftsrechten und den dagegen von der freien internationalen Gewerkschaftsbewegung unternommenen Schritten zu grösstmöglicher Publizität verhelfen. Der IBFG wird eine Übersicht über Verletzungen von Gewerkschaftsrechten in allen Teilen der Welt zusammenstellen, ständig auf den neuesten Stand bringen und regelmässig veröffentlichen.

## j) Interne Koordination

Der Vorstand des IBFG wird ersucht, die Einsetzung eines beratenden Ausschusses in Erwägung zu ziehen, der die Aufgabe haben soll, den Kampf um die Förderung und den Schutz der Gewerkschaftsrechte zu koordinieren, wobei die Erfahrungen des IBFG-Ausschusses für die Verteidigung der Menschen- und Gewerkschaftsrechte in Lateinamerika und des IBFG-Koordinierungsausschusses Südafrika in vollem Umfang genutzt werden sollen.

**Diese Erklärung ist vom in Oslo vom 23.-30. Juni 1983 tagenden 13. Weltkongress des IBFG einstimmig angenommen worden.**

End Discrimination
Demand UNION RECOGNITION
END THE SPOILS SYSTEM

TEIL II

# BERICHT AN DEN 13. WELTKONGRESS DES IBFG ÜBER DIE GEWERKSCHAFTSRECHTE

## EINLEITUNG

Eine der grundlegenden Aufgaben des IBFG bestand von Anfang an in der Verteidigung und dem Ausbau der Menschenrechte im allgemeinen und der Gewerkschaftsrechte im besonderen. Diese Aufgabe ist in der heutigen Welt, in der vielerorts Menschenrechtsverletzungen an der Tagesordnung sind, wichtiger denn je. Gewerkschafter sind sehr oft Hauptzielgruppe und Opfer von Unterdrückung; und wo Menschenrechte generell nicht respektiert werden, können freie Gewerkschaften als solche nicht sinnvoll arbeiten. Dabei gehören Gewerkschaften zu denjenigen, die sich am meisten für die Einhaltung der Menschenrechte und deren Ausbau einsetzen. Die uneingeschränkte Ausübung gewerkschaftlicher Rechte geht deshalb Hand in Hand mit der Verteidigung und dem Ausbau der Menschenrechte im allgemeinen.

In diesem dem Kongress vorgelegten Bericht wird es in erster Linie um den Schutz und den Ausbau der Gewerkschaftsrechte gehen. Auch auf andere Menschenrechte wird eingegangen, insbesondere auf diejenigen, die in direktem Zusammenhang mit der uneingeschränkten Ausübung gewerkschaftlicher Rechte stehen. Den bedeutendsten Beitrag zur Verteidigung und zum Ausbau der Menschenrechte im allgemeinen kann die Gewerkschaftsbewegung jedoch durch ihren ständigen und beharrlichen Einsatz zum Schutz der Gewerkschaftsrechte leisten.

Die Anerkennung der grundlegenden Gewerkschaftsrechte ist von den Arbeitnehmern selbst durch enorme Kämpfe und Leiden errungen worden. Die grundlegenden Gewerkschaftsrechte sollten deshalb als unveräusserliche Rechte aller Arbeitnehmer angesehen werden. Darüber hinaus sind diese Rechte durch die entsprechenden IAO-Übereinkommen, insbesondere Übereinkommen 87 und 98, auf internationaler Ebene anerkannt und festgeschrieben worden; das hat für Arbeitnehmer und Gewerkschaften überall

in der Welt in ihrem täglichen Kampf um die Gewährung und Verteidigung ihrer grundlegenden Gewerkschaftsrechte eine grosse Hilfe und Ermutigung bedeutet.

Dieser Bericht, der dem 13. Weltkongress des IBFG vorgelegt wird, besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil stellt noch einmal die grundlegenden Positionen der internationalen freien Gewerkschaftsbewegung zur Frage der Gewerkschaftsrechte dar und skizziert eine politische Strategie. Er befasst sich mit der Verletzung gewerkschaftlicher Rechte im allgemeinen und mit der Situation in verschiedenen Teilen der Welt. Der Zusammenhang zwischen Gewerkschaftsrechten und anderen Menschenrechten wird untersucht, ebenso die Rolle freier Gewerkschaften in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und in der Gesellschaft insgesamt. Dieser Teil des Berichts schliesst ab mit einer Übersicht über die von der internationalen freien Gewerkschaftsbewegung durchgeführten Aktionen zum Schutz und Ausbau gewerkschaftlicher Rechte und mit einer Reihe konkreter Vorschläge für das zukünftige Vorgehen.

Der IBFG, seine Mitgliedsorganisationen und die Internationalen Berufssekretariate werden eindringlich aufgefordert, alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel in Abstimmung miteinander zu nutzen, um den Kampf für gewerkschaftliche Rechte weiter zu stärken.

Der zweite Teil des Berichts ist als Hintergrundinformation zu verstehen. Darin geht es um eine Darstellung der grundlegenden Gewerkschaftsrechte, wie sie in den entsprechenden IAO-Normen und anderen internationalen Abkommen sowie durch die IAO-Kontrollverfahren festgeschrieben sind. Er enthält ausserdem Informationen über die verschiedenen Kontrollverfahren, die Gewerkschaften neben anderen ihnen zur Verfügung stehenden Handlungsmöglichkeiten nutzen können. Im Rahmen der dreierparitätisch zusammengesetzten IAO ist der Handlungsspielraum natürlich begrenzt. Man sollte sich jedoch in Erinnerung rufen, dass die IAO-Normen zu Gewerkschaftsrechten auf Initiative der Gewerkschaftsbewegung verabschiedet wurden und dass die Gewerkschaften bei den Kontrollverfahren dieser Organisation aktiv mitwirken können und dies auch tun. Die Effizienz und Einzigartigkeit dieser Verfahren ist in der Tat in hohem Masse der direkten Mitwirkung der Gewerkschaften zuzuschreiben.

Dieser dem Kongress vorgelegte Bericht will in erster Linie die für eine fundierte Diskussion notwendigen Informationen bereitstellen. Damit soll dem Kongress die Möglichkeit gegeben werden, Richtlinien für die Stärkung der zukünftigen Arbeit der internationalen Gewerkschaftsbewegung zum Schutz und Ausbau gewerkschaftlicher Rechte überall in der Welt auszuarbeiten.

ABSCHNITT I

# ANGRIFFE AUF GEWERKSCHAFTSRECHTE

## 1. Die grundlegenden Gewerkschaftsrechte

1.1. Die Ursprünge der grundlegenden Gewerkschaftsrechte gehen auf das 19. Jahrhundert zurück, als die ersten Gewerkschaften begannen, die Arbeiter zu organisieren. Diese Rechte wurden nicht im Zuge eines gutwilligen Aktes verliehen. Sie wurden durch den harten und andauernden Kampf der Arbeiter und ihrer Gewerkschaften gegen den oft unbarmherzigen Widerstand von Unternehmern und Regierungen errungen.

Darüber hinaus sind diese Rechte auf internationaler Ebene in den IAO-Übereinkommen zu Gewerkschaftsrechten (insbesondere Übereinkommen 87 und 98) anerkannt und niedergelegt worden, und zwar so unmissverständlich, wie es die Definition grundlegender Rechte und Freiheiten erfordert. Für die freie Gewerkschaftsbewegung kann es nur eine Richtschnur geben – die grundlegenden Gewerkschaftsrechte müssen aufrechterhalten werden, unabhängig von dem in den jeweiligen Ländern herrschenden wirtschaftlichen, sozialen oder politischen System.

1.2. Für die Existenz freier und demokratischer Gewerkschaften, die imstande sind, die Interessen der Arbeitnehmer zu verteidigen und zu fördern, sind folgende grundlegende Gewerkschaftsrechte wesentliche Voraussetzung :

- alle Arbeitnehmer, ohne irgendwelche Unterschiede, müssen das Recht haben, Organisationen ihrer eigenen Wahl ohne vorherige Genehmigung zu gründen bzw. ihnen beizutreten, wobei sie ausschliesslich den Bestimmungen der betreffenden Organisation unterworfen sind ;
- Gewerkschaften müssen das Recht haben, ohne irgendwelche Einmischung der Behörden ihre Satzungen und Verfahrensregeln festzulegen, ihre Vertreter vollständig frei zu wählen, ihre interne Verwaltung und ihre Tätigkeit selbständig zu organisieren und ihre Programme zu formulieren ;
- Gewerkschaften dürfen nicht durch einen Verwaltungsakt aufgelöst oder verboten werden ;
- Gewerkschaften müssen das Recht haben, Bünde und Vereinigungen zu gründen bzw. ihnen beizutreten, und jede derartige Organisation muss berechtigt sein, sich internationalen Gewerkschaftsorganisationen anzuschliessen ;
- Arbeitnehmer müssen am Arbeitsplatz gegen antigewerkschaftliche Diskriminierungsmassnahmen geschützt sein ; ebenso müssen Gewerkschaften gegen jegliche Einmischung von seiten der Unternehmer hinsichtlich ihres Aufbaus, ihrer Tätigkeit oder ihrer internen Verwaltung geschützt sein ;
- Gewerkschaften müssen das Recht haben, über Arbeitszeiten, Arbeitsbedingungen und alle anderen Angelegenheiten, die das Einkommen der Arbeitnehmer betreffen, Tarifverhandlungen zu führen ;
- Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften müssen das Streikrecht haben.

1.3. Es ist unverkennbar, dass wir weltweit einer bedauernswerten Tendenz zur Beschneidung grundlegender Gewerkschaftsrechte gegenüberstehen und dass Verletzungen der Vereinigungsfreiheit überall in der Welt zur Gewohnheit geworden sind, von der völligen Verweigerung der Vereinigungsfreiheit bis hin zu teilweisen Einschränkungen, Behinderungen oder der allmählichen Aushöhlung dieser Rechte.

1.4. Für die internationale freie Gewerkschaftsbewegung ist es von grundlegender Bedeutung, dass alle Arbeitnehmer die Möglichkeit haben, ihre Gewerkschaftsrechte wahrzunehmen, unabhängig davon, in welchem Bereich sie arbeiten oder zu welcher Kategorie von Arbeitnehmern sie gehören. In zu vielen Ländern werden den Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst keine oder nur erheblich eingeschränkte gewerkschaftliche Rechte zugestanden. Die zahlreichen bei der IAO vorgebrachten Klagen geben Zeugnis von den Schwierigkeiten, auf die die in diesem Bereich Beschäftigten stossen, wenn sie sich an der üblichen Gewerkschaftsarbeit beteiligen. Eine andere Kategorie von Arbeitnehmern, denen ihre Gewerkschaftsrechte häufig ganz oder teilweise vorenthalten werden, sind die Landarbeiter, die, abgesehen von den rechtlichen Beschränkungen in bestimmten Ländern oft mit einer feindlichen Haltung von seiten der Behörden und der Grundbesitzer sowie mit anderen Hindernissen konfrontiert sind. Das Recht von gehobenen und leitenden Angestellten auf gewerkschaftliche Organisierung bzw. Organisierung in denselben Gewerkschaften wie andere Arbeitnehmer wird ebenfalls in einer Reihe von Ländern in unzulässiger Weise eingeschränkt.

1.5. In einer Reihe von Ländern haben die Regierungen die Gewerkschaften durch gesetzliche Regelungen oder mit anderen Mitteln in eine einzige Gewerkschaftsstruktur hineingezwungen. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass eines der grundlegenden Ziele der freien Gewerkschaftsbewegung darin besteht, wo immer dies möglich ist auf die grösstmögliche Einheit in der Gewerkschaftsbewegung hinzuarbeiten und dass Vereinigungsfreiheit und Gewerkschaftsfreiheit keineswegs unvereinbar sind – vorausgesetzt, diese Einheit beruht auf der Grundlage der Freiwilligkeit. Die zwangsweise Einführung einer Monopol-Gewerkschaft durch Regierungsmassnahmen läuft allerdings dem Prinzip der Vereinigungsfreiheit zuwider.

1.6. In den letzten Jahren haben eine Reihe von Regierungen Gewerkschaften verboten oder aufgelöst und damit die Arbeitnehmer des einzigen ihnen zur Verfügung stehenden Mittels zur Verteidigung ihrer Interessen beraubt. Darüber hinaus haben wiederholt Regierungsbehörden mit dem Ziel, die Gewerkschaften ans Gängelband zu bekommen, in gewerkschaftliche Aktivitäten eingegriffen. In anderen Fällen sind Gewerkschafter aufgrund ihrer gewerkschaftlichen Betätigung entlassen worden. All diese Vorgehensweisen von seiten der Regierungen oder der Unternehmer stellen schwerwiegende Verstösse gegen die Gewerkschaftsrechte dar.

1.7. Eine der grundlegenden Aufgaben der Gewerkschaften besteht darin, mit den Unternehmern über die Festsetzung der Löhne und andere das Arbeitsverhältnis betreffende Bedingungen zu verhandeln. Ohne das Recht, Kollektivverhandlungen zu führen, kann keine Gewerkschaft optimal tätig werden; deshalb sollten Gewerkschaften dieses Recht ungehindert von rechtlichen Einschränkungen ausüben können. Das Recht auf Kollektivver-

handlungen ist jedoch in einer beträchtlichen Zahl von Ländern beschnitten worden, und die Regierungen neigten dazu, in steigendem Masse in freie Kollektivverhandlungen zwischen Gewerkschaften und Unternehmern einzugreifen. Diese Einmischung kann durch allgemeine lohnpolitische Massnahmen sowie durch einseitiges Festsetzen oder Einfrieren der Löhne im öffentlichen Dienst erfolgen.

1.8. In vielen Ländern unterliegt das Streikrecht immer grösseren Einschränkungen. Dies ist ein weiterer Hinweis auf die gegenwärtig in verschiedenen Teilen der Welt vorherrschende Tendenz zur Beschneidung gewerkschaftlicher Rechte. Für die internationale freie Gewerkschaftsbewegung ist das Streikrecht ein grundlegendes Gewerkschaftsrecht, das für alle Wirtschaftsbereiche ohne Einschränkung Gültigkeit hat. Es muss als wesentliche Ergänzung zum Recht auf Kollektivverhandlungen und als letztes Mittel für Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften in der Konfrontation mit der Macht der Unternehmer und im Kampf gegen die Ausbeutung betrachtet werden. Die Verweigerung des Streikrechts und der Möglichkeit, sich an anderen Formen von Arbeitskämpfen zu beteiligen, würde nicht nur die Gewerkschaften ernsthaft bei der Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder beeinträchtigen, sondern würde darüber hinaus eine der Grundfreiheiten der Werktätigen angreifen.

1.9. Ein weiteres grundlegendes Gewerkschaftsrecht, das in steigendem Masse Angriffen ausgesetzt ist, ist das Recht auf internationale Zusammenschlüsse und alles, was damit im Zusammenhang steht. In einer Reihe von Ländern stellen Regierungen die Vereinbarkeit nationaler Entwicklung und internationaler Gewerkschaftsaktivitäten in Frage. Diese Haltung übersieht jedoch den bedeutenden Beitrag des IBFG und der IBS zur Stärkung verantwortlicher Gewerkschaften, die imstande sind, in vollem Umfang an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung mitzuwirken. Durch Zusammenschlüsse auf internationaler Ebene geben die Gewerkschaften der internationalen Solidarität einen strukturellen Rahmen. Arbeitnehmer und Gewerkschaften gleich welchen Landes der Unterstützung durch diese Solidarität zu berauben, würde eine eindeutige Verletzung eines international anerkannten Gewerkschaftsrechts bedeuten.

## 2. Gewerkschaftsrechte und andere Menschenrechte

2.1. Die uneingeschränkte Wahrnehmung gewerkschaftlicher Rechte ist nur unter einer Regierung möglich, die die grundlegenden Menschenrechte und insbesondere die in der Allgemeinen Menschenrechtserklärung und im Internationalen Pakt über politische und staatsbürgerliche Rechte niedergelegten bürgerlichen Freiheiten garantiert. Die Erfahrung hat gezeigt, dass dort, wo bürgerliche Freiheiten im allgemeinen Sinne beschnitten werden, häufiger Einschränkungen der Gewerkschaftsfreiheit zu verzeichnen sind. Unter praktisch allen repressiven Regimen sind in der Tat die Gewerkschaftsrechte den gleichen Beschränkungen unterworfen wie andere Menschenrechte, und Gewerkschafter sind oft unter den ersten Opfern dieser Unterdrückung.

2.2. Zwei Kategorien bürgerlicher Freiheiten sind für die uneingeschränkte Ausübung gewerkschaftlicher Rechte von Bedeutung : erstens die Rechte, die ausdrücklich die Freiheit der zur effektiven Wahrnehmung gewerkschaft-

licher Rechte notwendigen Betätigung garantieren; dazu gehören Versammlungsfreiheit, Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnorts innerhalb der jeweiligen Staatsgrenzen, das Recht, jedes Land, einschliesslich des eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren sowie Meinungsfreiheit und Recht auf freie Meinungsäusserung – in diesem Zusammenhang ist besonders die Freiheit zu nennen, ohne Einmischung Meinungen vertreten zu können und die Möglichkeit zu haben, durch beliebige Medien und über Grenzen hinweg Zugang zu Informationen und Gedankengut zu suchen, dies aufzunehmen und weiterzugeben. Zweitens gibt es verschiedene Garantien zum Schutz vor einer möglichen Beeinträchtigung gewerkschaftlicher Rechte durch willkürliche Einmischung; dazu gehören das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit, die Unzulässigkeit willkürlicher Festnahmen, Inhaftierung oder Verbannung ins Exil, das Recht auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, die Unzulässigkeit der rückwirkenden Anwendung strafgesetzlicher Bestimmungen, Schutz vor unmenschlicher Behandlung sowie Schutz von Gewerkschaftseigentum, einschliesslich der Unzulässigkeit des willkürlichen Zugangs zu geheimen Unterlagen.

2.3. In den vergangenen Jahren haben zahlreiche Gewerkschafter und ihre Organisationen unter Verletzungen dieser grundlegenden Menschenrechte gelitten. Die Regierungen von mindestens zwölf Ländern sind verantwortlich für oder beteiligt an der Ermordung von mehr als hundert Gewerkschaftern seit 1980. Es sind zahlreiche Fälle von Verschwundenen, von Folter und Festnahmen von Gewerkschaftern in grossem Ausmass bekannt, ausserdem langdauernde Inhaftierung ohne Gerichtsverhandlung oder sogar ohne Anklageerhebung, Einweisung in psychiatrische Kliniken, Verbannung ins Exil sowie extrem harte Strafen für normale gewerkschaftliche Betätigung. Mehrfach ist es zur Besetzung gewerkschaftseigener Räumlichkeiten gekommen; in einigen Fällen wurden sie von Regierungstruppen vollständig zerstört. Viele der in den letzten Jahren durch den IBFG bei der IAO vorgebrachten Klagen legen Zeugnis ab von der grossen Zahl solcher Verletzungen der Menschen- und Gewerkschaftsrechte.

2.4. Wenn die bürgerlichen Freiheiten nicht gewährt werden, ist Gewerkschaftsarbeit natürlich ausserordentlich schwierig, wenn nicht unmöglich. Andererseits gehören Gewerkschaften, die ungehindert tätig sein können, zu den entschiedensten Verteidigern politischer und Bürgerrechte. Seit den Anfangszeiten der Gewerkschaftsbewegung im 19. Jahrhundert haben sich Gewerkschaften für bürgerliche Freiheiten und Demokratie eingesetzt. Ihr Kampf für Gewerkschaftsrechte ging Hand in Hand mit dem Bestreben, den Arbeitnehmern als Mitgliedern der Gesellschaft demokratische Rechte zu garantieren. Ihr Beitrag zum Kampf für die Unabhängigkeit der früheren Kolonien und für die Abschaffung der Apartheid ist ein weiteres Beispiel für die Rolle der Gewerkschaften bei der Förderung der Menschenrechte überall in der Welt. In zahlreichen Ländern sind Gewerkschaften in der heutigen Welt von unverzichtbarer Bedeutung als Kontrollinstanz für die Verteidigung und den Ausbau politischer und bürgerlicher Rechte und der Demokratie im allgemeinen.

2.5. Die Gewerkschaften treten ebenso selbstverständlich für wirtschaftliche und soziale Rechte ein. Das Recht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes, die Gewährung gerechter und günstiger Arbeitsbedingungen, wie gerechte

Löhne, gleicher Lohn für gleiche Arbeit sowie sichere und nicht gesundheitsschädliche Arbeitsbedingungen, das Recht auf Sozialversicherung, das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, einschliesslich angemessener Ernährung, Kleidung und Wohnung, das Recht jedes Einzelnen auf Bildung, all diese Rechte, die in den IAO-Normen und im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte aufgeführt sind, gehören zu den grundlegenden Zielen der freien Gewerkschaftsbewegung überall in der Welt.

2.6. Der IBFG ist dem Kampf für die Menschenrechte insgesamt zutiefst verpflichtet und wird sich verstärkt für die weltweite Anerkennung dieser Rechte einsetzen. In diesem Zusammenhang sollten zwei weitere grundlegende Menschenrechte aus dem Bereich der Arbeitswelt besondere Erwähnung finden : das Verbot von Zwangsarbeit und von Diskriminierung im Arbeitsleben. Diese beiden grundlegenden Arbeitnehmerrechte werden in grossem Ausmass verletzt, und es hat den Anschein, dass diese Verstösse im Ansteigen begriffen sind. Der IBFG wird weiterhin für die völlige Abschaffung sowohl der Zwangsarbeit als auch der Diskriminierung im Arbeitsleben kämpfen.

## 3. Verstösse gegen Gewerkschaftsrechte in verschiedenen Teilen der Welt

3.1. Ihrer Natur gemäss verweigern kommunistische Regime überall in der Welt weiterhin den Arbeitnehmern ihre grundlegenden Gewerkschaftsrechte. Entsprechend der kommunistischen Ideologie sieht es für die offiziellen Gewerkschaften in diesen Ländern immer noch so aus, dass sie völlig unter der Vorherrschaft der kommunistischen Partei stehen und in erster Linie als verlängerter Arm der Regierung für die Durchführung der Wirtschaftspläne und die Aufrechterhaltung der Arbeitsdisziplin eintreten. Ihr Status und ihre Rolle unterscheiden sich grundsätzlich von denen der freien und unabhängigen Gewerkschaften, die ihr Mandat von ihren Mitgliedern erhalten, damit sie diejenigen, die die Macht in der Hand haben, unabhängig davon, ob es sich dabei um private oder öffentliche Instanzen handelt, beeinflussen, mit ihnen verhandeln oder, wenn nötig, sich gegen sie wenden. Jegliche Bemühung der Arbeitnehmer in diesen Ländern, Organisationen ausserhalb des Rahmen dieser offiziellen Gewerkschaftsstrukturen aufzubauen, ist bisher brutal unterdrückt worden. Zwei Versuche, unabhängige Organisationen der Arbeitnehmer zu schaffen, sind in den letzten Jahren aus des UdSSR bekannt geworden. In beiden Fällen sind die sowjetischen Behörden unverzüglich gegen die Verantwortlichen vorgegangen : sie wurden verfolgt, festgenommen, inhaftiert, in Zwangsarbeitslager geschickt oder in psychiatrische Kliniken eingewiesen. Einige von ihnen wurden des Landes verwiesen und gezwungen, ins Exil zu gehen. Die gleiche Behandlung erfuhren die Arbeitnehmer in Rumänien, die ebenfalls den Versuch unternahmen, eine unabhängige Organisation der Arbeitnehmer aufzubauen. Auch in Kuba wurde jeder Versuch, grundlegende Gewerkschaftsrechte wahrzunehmen, unterdrückt.

3.2. Die bedeutsamen Ereignisse vom August 1980 und den folgenden 16 Monaten in Polen gaben zum ersten Mal in der Geschichte Arbeitnehmern kommunistischer Herrschaft die Möglichkeit, sich in einer unabhängigen

Gewerkschaftsorganisation zusammenzuschliessen. Die Gründung und Anerkennung von Solidarnośc wurde erreicht durch den entschlossenen Einsatz der polnischen Arbeiter für die Wahrnehmung ihrer grundlegenden Gewerkschaftsrechte, wie sie in den von Polen ratifizierten IAO-Übereinkommen 87 und 98 niedergelegt sind. Solidarnośc wollte nicht das Regime zu Fall bringen, sie wollte als unabhängige Gewerkschaftsorganisation arbeiten, die imstande ist, die Interessen der Arbeitnehmer gegenüber staatlichen Stellen und Unternehmensleitungen zu verteidigen. Selbst diese normale Forderung jeder echten Gewerkschaft wurde von den kommunistischen Regimen innerhalb und ausserhalb Polens als inakzeptabler Angriff auf das Machtmonopol der Partei angesehen. Die Unterdrückung, die nach der Erklärung des Kriegszustands am 13. Dezember 1981 einsetzte, war brutal. Tausende von Führern und Mitgliedern der Solidarnośc wurden ohne jegliche Anklage festgenommen und inhaftiert und für normale gewerkschaftliche Betätigung zu mehrjährigen Gefängnisstrafen verurteilt. Es kam zu mehreren gewaltsamen Todesfällen und Misshandlungen von Gewerkschaftern. Jegliche Gewerkschaftsarbeit wurde untersagt, Räumlichkeiten und Eigentum der Gewerkschaft wurden beschlagnahmt, und die Solidarnośc wurde im Zuge der Verabschiedung der neuen Gewerkschaftsgesetze, die zahlreiche grundlegende Gewerkschaftsrechte einschränken, für illegal erklärt. All diese Unterdrückungsmassnahmen werden jedoch nicht ausreichen, den Willen der polnischen Arbeiter und der Solidarnośc-Führer zu brechen, den Kampf für die vollständige Anwendung ihrer grundlegenden gewerkschaftlichen Rechte weiterzuführen.

3.3. Die Situation in Mittel- und Südamerika gibt weiterhin Anlass zu grösster Sorge. Die Militärdiktaturen und rechtsgerichteten Oligarchien in diesem Teil der Welt haben eine finstere Tradition hinsichtlich der Unterdrückung der grundlegenden Gewerkschaftsrechte. In Ländern wie Paraguay und Haiti ist die Existenz und Betätigung jeglicher Gewerkschaft ausgeschlossen. In anderen Ländern werden freie Gewerkschaften verfolgt und müssen unter schwierigsten Umständen arbeiten. In Chile hat sich die Situation bezüglich der Gewerkschaftsrechte nicht verbessert. Im Gegenteil: abgesehen von den sehr restriktiven Gewerkschaftsgesetzen gibt es in jüngster Zeit zahlreiche Fälle, in denen Gewerkschafter verfolgt, entlassen, festgenommen, inhaftiert, verbannt und des Landes verwiesen worden sind. Zusammenkünfte und Demonstrationen von Gewerkschaften werden ebenfalls häufig verboten und unterbunden. In Uruguay sind immer noch zahlreiche Gewerkschafter inhaftiert, und die Gewerkschaftsarbeit ist vielen praktischen Einschränkungen unterworfen, obwohl die Gesetzgebung teilweise verbessert wurde. In El Salvador und Guatemala sind zahlreiche Gewerkschafter ums Leben gekommen, und zahlreiche andere müssen dasselbe Schicksal befürchten, eben weil sie Gewerkschafter sind. Surinam ist ein weiteres Beispiel für ein Land, in dem Mitglieder freier Gewerkschaften zu den ersten Opfern einer Militärdiktatur gehören.

3.4. Einige positive Entwicklungen sind in Bolivien und Brasilien zu verzeichnen. In Bolivien wurde die Militärdiktatur, die die grundlegenden Gewerkschaftsrechte blutig unterdrückt hatte, durch den starken Widerstand der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften abgesetzt. In Brasilien haben die Aktionen der Gewerkschaften eindeutig zu einer Liberalisierung des Systems beigetragen, die hoffentlich zu einer vollständigen Wiederherstel-

lung der Demokratie in diesem Land führen wird. Schliesslich ist Argentinien zu nennen, wo zahlreiche Gewerkschafter festgenommen oder inhaftiert worden oder verschwunden sind und viele Gewerkschaften immer noch der Kontrolle des Militärs unterstehen oder in ihren Betätigungsmöglichkeiten eingeschränkt sind ; dort kämpfen die Arbeitnehmer und ihre Organisationen beständig für die Wiedereinführung der Demokratie und der bürgerlichen Freiheiten sowie für die Wiederherstellung der grundlegenden Gewerkschaftsrechte.

3.5. Die Verstösse gegen Gewerkschaftsrechte im Gebiet von Afrika haben in jüngster Zeit erheblich zugenommen. Die Situation hinsichtlich der Gewerkschaftsrechte in der Zentralafrikanischen Republik, in Marokko und Ghana ist immer noch besonders besorgniserregend. In der Zentralafrikanischen Republik wurde der nationale Gewerkschaftsbund UGTC, eine Mitgliedsorganisation des IBFG, nach einem Streik aufgelöst und ist weiterhin verboten. In Marokko wurden während eines Generalstreiks zahlreiche Gewerkschafter verhaftet ; eine Reihe von ihnen sind immer noch im Gefängnis und warten auf ihren Prozess. In Ghana war die Gewerkschaftsbewegung der erste Angriffspunkt des Militärs nach dessen Machtübernahme, und viele Gewerkschaftsführer wurden verhaftet, in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt oder sie mussten aus dem Land fliehen. In vielen anderen afrikanischen Ländern steht die Gewerkschaftsbewegung immer noch mehr oder minder unter der Vorherrschaft der Regierungspartei des jeweiligen Landes, und in einer Reihe dieser Länder sind die Rechte auf Kollektivverhandlungen und das Streikrecht eingeschränkt worden.

3.6. Ein spezieller Fall ist Südafrika, wo gewisse kosmetische Änderungen in der Arbeitsgesetzgebung zu noch rücksichtsloserem Vorgehen des rassistischen Regimes zur Kontrolle der schwarzen Gewerkschaften geführt haben. Gewerkschaftsführer werden verbannt, verhaftet und gefoltert, Streiks werden durch Polizeikräfte unterdrückt, und mehrfach sind Streikende entlassen und in ihre sogenannten « homelands » deportiert worden. Die Tatsache, dass dennoch die schwarze Gewerkschaftsbewegung in Südafrika weiterhin von Tag zu Tag stärker wird, gibt Anlass zur Hoffnung.

3.7. In Asien scheint sich die Situation hinsichtlich der Gewerkschaftsrechte ebenfalls zu verschlechtern. Die restriktive Gesetzgebung in bezug auf Kollektivverhandlungen und das Streikrecht in erst vor kurzem industrialisierten Ländern wie Malaysia, den Philippinen, Singapur und Südkorea sowie Indonesien und Thailand ist ein ernsthaftes Hindernis für die uneingeschränkte Wahrnehmung gewerkschaftlicher Rechte. Diese restriktiven Gewerkschaftsgesetze wurden meist eingeführt, um Auslandsinvestitionen anzulocken, oft im Einvernehmen mit transnationalen Gesellschaften und manchmal unter ihrem Druck. Solche Einschränkungen von Gewerkschaftsrechten gibt es insbesondere in einer Reihe freier Exportzonen. Darüber hinaus kritisieren einige dieser Länder die internationalen freien Gewerkschaftsorganisationen, wenn sie ihre Mitgliedsorganisationen bei deren Gewerkschaftsarbeit unterstützen und stellen so das Recht der Gewerkschaften, sich internationalen Organisationen anzuschliessen, in Frage. In Indien und Sri Lanka haben die Regierungen für den Kern des Dienstleistungssektors so weitgehende Gesetze verabschiedet, dass in vielen Bereichen das Streikrecht aufgehoben werden kann. In Pakistan und Bangladesh bedeuten die weiterbestehenden Kriegsrechtsbestimmungen

eine schwerwiegende Einschränkung normaler Gewerkschaftsfreiheiten. Im Iran und Irak sind allem Anschein nach in jüngster Zeit zahlreiche Arbeitnehmer, die versucht haben, eigene Gewerkschaften aufzubauen, umgebracht oder verhaftet worden. Wie bereits erwähnt, haben die kommunistischen Regime in Ländern wie Afghanistan, Kampuchea, Laos und Vietnam die Gewerkschaftsrechte vollständig unterdrückt.

3.8. Der Militärputsch in der Türkei hat schwerwiegende Verstösse gegen gewerkschaftliche Rechte nach sich gezogen. Die DISK und andere Gewerkschaftsorganisationen wurden verboten, gewerkschaftseigene Räumlichkeiten wurden beschlagnahmt, Gewerkschafter wurden verhaftet und für 68 Gewerkschaftsführer wurde die Todesstrafe gefordert. Gegen mehrere hundert Gewerkschafter läuft noch ein Gerichtsverfahren, und eine Reihe von Gewerkschaftsführern sind zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt worden. Es gibt immer noch kein Recht auf Kollektivverhandlungen und kein Streikrecht, und die Verabschiedung der neuen Verfassung, die eine Reihe restriktiver Bestimmungen zum Arbeitsrecht beinhaltet, wird ein schwerwiegendes Hindernis für die Durchführung normaler Gewerkschaftsarbeit darstellen. Kürzlich hat der regierende Nationale Sicherheitsrat Vorschläge für Gesetzesänderungen in bezug auf Gewerkschaften und Tarifverhandlungen vorgelegt, die weitere schwerwiegende Einschränkungen beinhalten.

3.9. Die zunehmende Einschränkung gewerkschaftlicher Rechte in den OECD-Ländern und die Bemühungen, den Einfluss der Gewerkschaften zu verringern, geben ebenfalls Anlass zu grosser Besorgnis. Regierungen und Unternehmer tendieren dazu, die Gewerkschaften für all die wirtschaftlichen Schwierigkeiten verantwortlich zu machen, mit denen sich diese konfrontiert sehen. Die Regierungen einiger Länder, in denen seit langem demokratische Traditionen vorherrschen, weigern sich, die bedeutende Rolle der Gewerkschaftsbewegung in der gesamten Wirtschaft und Gesellschaft des Landes anzuerkennen. Die Unternehmer brüsten sich in der Öffentlichkeit mit ihrer Verbundenheit mit demokratischen Idealen. Gleichzeitig versuchen sie in zahlreichen Fällen, die Möglichkeit der Gewerkschaften, ihre Mitglieder zu vertreten und im Namen der Arbeitnehmer Verhandlungen zu führen, einzuschränken oder auszuschalten. In den USA z.B. stellen Unternehmen « Anti-Gewerkschafts »-Berater ein, um die Anerkennung der Gewerkschaften zu unterlaufen – ein Vorgehen, das sich mittlerweile auch in anderen Ländern durchsetzt.

3.10. Auch Regierungen einiger OECD-Länder haben offen Gewerkschaftsrechte eingeschränkt. In Kanada sind das Recht auf Kollektivverhandlungen und Schlichtungsverfahren im öffentlichen Dienst auf Bundesebene sowie im öffentlichen Dienst einiger Provinzen für beträchtliche Zeit ausser Kraft gesetzt worden. In Japan sind Streiks im öffentlichen Dienst verboten, und die Regierung hat vor kurzem Massnahmen ergriffen, um in diesem Bereich Lohnerhöhungen zu begrenzen oder gar nicht zu gewähren. In Westeuropa war bzw. ist die Gewerkschaftsbewegung in Ländern wie den Niederlanden und Belgien mit der Einmischung der Regierung in Kollektivverhandlungen durch die Festsetzung der Löhne oder die einseitige Anordnung eines Lohnstopps konfrontiert. Im Vereinigten Königreich schliesslich hat die Regierung einen erheblichen Angriff auf seit langem bestehende Gewerkschaftsrechte unternommen, indem sie eine Gesetzgebung einge-

bracht hat, die darauf abzielt, die Grundrechte der Gewerkschaften, nämlich die Arbeitnehmer zu organisieren, sie zu vertreten und in ihrem Namen Kollektivverhandlungen zu führen, zu untergraben und ihren Einfluss zu schwächen.

## 4. Die Rolle freier Gewerkschaften in der Gesellschaft

4.1. Freie und demokratische Gewerkschaften können eine entscheidende Rolle im Kampf für eine menschliche und demokratische Gesellschaft spielen und tun dies auch. Ihre vorrangige Aufgabe hat immer darin bestanden, die wirtschaftliche und soziale Situation ihrer Mitglieder und der Arbeitnehmer im allgemeinen zu verbessern; gleichzeitig haben sie einen enormen Beitrag zum Wohlergehen und Fortschritt der Gesellschaft insgesamt geleistet. Die Existenz freier Gewerkschaften, die von Regierungen und Unternehmern unabhängig sind und ihr Mandat ausschliesslich von ihren Mitgliedern erhalten, ist in der Tat von wesentlicher Bedeutung für die Entwicklung einer pluralistischen Gesellschaft auf der Grundlage demokratischer Prinzipien. Die freien Gewerkschaften fordern deshalb das Recht, auf allen Ebenen bei sozialen und wirtschaftlichen Entscheidungen konsultiert zu werden, die die Situation der Arbeitnehmer betreffen – sei es auf der Ebene des Unternehmens, des Industriezweigs, auf regionaler, nationaler oder auch auf internationaler Ebene.

4.2. In Industrieländern wie in Entwicklungsländern tragen freie Gewerkschaften dazu bei, Programme und politische Strategien für eine effektive wirtschaftliche und soziale Entwicklung auszuarbeiten und durchzuführen, insbesondere im Blick auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Sicherung und gerechte Verteilung des Einkommens, die Schaffung eines sozialen Netzes und die Befriedigung der grundlegenden Bedürfnisse der Bevölkerung. Was die Entwicklung in der Landwirtschaft angeht, so kann sie nur auf gesunder Grundlage erfolgen, wenn die in diesem Bereich vorherrschenden Strukturen erheblich geändert werden, und zwar durch die Entwicklung und Stärkung unabhängiger Landarbeiterorganisationen, die die benachteiligsten Bereiche des Landwirtschaftssektors repräsentieren, u.a. Landarbeiter ohne Grundbesitz, Pächter, Kleinstbauern und landwirtschaftliche Selbstversorger.

4.3. In den letzten Jahren haben mehrere Regierungen und Unternehmer den Beitrag freier Gewerkschaften zum Erfolg entwicklungspolitischer Strategien in Frage gestellt; sie sehen starke und unabhängige Gewerkschaften als Bedrohung der Einheit der nationalen Interessen an und behaupten, die Gewerkschaften hielten die Entwicklung auf, und darüber hinaus seien die Regierungen sowieso die besseren Interessenvertreter der arbeitenden Bevölkerung. Diese restriktiven politischen Strategien werden oft in Namen einer raschen Entwicklung vertreten und kommen zur Anwendung, um Auslandsinvestitionen anzuziehen. Diese Argumentationsweise ist falsch, denn Gewerkschaften, vorausgesetzt, sie können auf freiwilliger Basis uneingeschränkt bei den Entwicklungsbemühungen mitwirken, gehören zu den bedeutendsten gesellschaftlichen Institutionen im Blick auf den Ausbau der Einbeziehung der Bevölkerung in den Entwicklungsprozess; wenn dagegen die Arbeiter unorganisiert sind, Analphabeten und unzureichend informiert, so tragen sie nur sehr wenig zur Entwicklung der jeweiligen Gesellschaft bei.

Es gibt in der Tat zahlreiche Beispiele für entwicklungspolitische Strategien, die deshalb fehlgeschlagen sind, weil die Bevölkerung nicht über repräsentative Institutionen wie freie und demokratische Gewerkschaften beteiligt war. Ebensowenig können die wirtschaftlichen und sozialen Probleme vieler Industrieländer in effektiver Weise gelöst werden, wenn nicht die Gewerkschaftsbewegung in die Entscheidungsprozesse voll und ganz einbezogen wird.

4.4. Die Brandt-Kommission hat die bedeutende Rolle der Gewerkschaften im Rahmen der Entwicklung mit folgenden unmissverständlichen Worten hervorgehoben :
« Hand in Hand » (mit der wirtschaftlichen Entwicklung) « wird etwas getan werden müssen, um die Menschen anzuregen, sich zu organisieren. Arbeiter und Bauern, Frauen und Jugendliche, in Gewerkschaften, Genossenschaften und anderen Gruppen organisiert, werden vielfach die Garantie dafür bieten, dass auf vielen sozialen und wirtschaftlichen Gebieten Reformen durchgeführt werden. Darüber hinaus können solche Organisationen helfen, Entwicklungsvorhaben zu dezentralisieren, Ressourcen zu mobilisieren, insbesondere durch Selbsthilfe und öffentliche Aufträge, und soziale Dienstleistungen bereitzustellen, landwirtschaftliche Beratungsdienste, Kredit, Ausbildung und Förderung auf Gruppenbasis. Dezentralisierte Staats- und Verwaltungsbehörden könnten diesen Prozess unterstützen. Keine Gesellschaft, der es an echter und umfassender Mitwirkung des Volkes fehlt, wird voll befriedigend oder wirklich effektiv an ihre Hauptentwicklungsziele gelangen. »

4.5. Die freie Gewerkschaftsbewegung kann jedoch ihre Rolle in diesem Entwicklungsprozess nur dann spielen, wenn die Prinzipien der Vereinigungsfreiheit in vollem Umfang anerkannt werden. Je effektiver die Garantien für die grundlegenden Aufgaben der Gewerkschaften sind, desto effektiver kann die Gewerkschaftsbewegung zur Verbesserung der Gesellschaft insgesamt beitragen. Gesunde Arbeitsbeziehungen, umfassende Anerkennung der Gewerkschaftsrechte und die Bereitschaft der Gewerkschaften, weiterreichende Verantwortung in der Gesellschaft zu übernehmen, bedingen sich gegenseitig. Durch uneingeschränkte Respektierung der Vereinigungsfreiheit und der Gewerkschaftsrechte können wirtschaftliche Kräfte demokratisch kontrolliert und so das geplante und gewünschte Wachstum erzielt werden, das zum Erreichen wirtschaftlicher Chancengleichheit und sozialer Gerechtigkeit notwendig ist.

## 5. Aktionen der freien Gewerkschaftsbewegung zum Schutz und Ausbau gewerkschaftlicher Rechte

5.1. Der IBFG, seine Mitgliedsorganisationen und die IBS sind ihrer Natur gemäss der Verteidigung und dem Ausbau der Gewerkschaftsrechte überall in der Welt zutiefst verpflichtet. Diese Verpflichtung ist wiederholt in allen IBFG-Organen hervorgehoben worden, insbesondere bei den Weltkongressen. Beim 12. IBFG-Weltkongress (Madrid, November 1979) wurde eine Entschliessung zur weltweiten Verteidigung der Menschenrechte, einschliesslich der Gewerkschaftsrechte, verabschiedet, die den Vorstand des IBFG aufforderte, « die effektive Solidarität der internationalen freien Gewerkschaftsbewegung mit all denjenigen sicherzustellen, die unterdrückt

werden und für die Verteidigung der Gewerkschafts- und Menschenrechte kämpfen, indem (der Vorstand) in bestmöglicher Weise Initiativen ergreift, z.B. indem er sich für die Anwendung der entsprechenden internationalen Abkommen einsetzt, ständig aktualisierte Übersichten über die Verletzung dieser Rechte veröffentlicht, direkt bei den betreffenden Regierungen interveniert, Rechtshilfe gewährt, verfolgte Gewerkschafter finanziell unterstützt sowie in Arbeitskämpfen und anderweitig aktiv ist. »

Im folgenden wird ein kurzer Überblick über die Aktivitäten der letzten Jahre gegeben. Eine ausführlichere Darstellung findet sich in dem dem 13. Weltkongress des IBFG (Oslo, Juni 1983) vorgelegten Tätigkeitsbericht.

5.2. Die beste Garantie für die vollständige Einhaltung gewerkschaftlicher Rechte in einem Land ist das Bestehen einer starken, unabhängigen und demokratischen Gewerkschaftsbewegung. Die Gewerkschaften beziehen Stärke und Verantwortung von ihren Mitgliedern. Je mehr Mitglieder sie haben und je intensiver sie ihre Mitglieder in die Arbeit ihrer Organisationen einbeziehen, desto stärker sind diese Gewerkschaften. Eine Gewerkschaftsorganisation, die fest in der Gesellschaft, in der sie tätig ist, verankert ist und deren Mitglieder dieser Gesellschaft verbunden sind, ist ein erhebliches Hindernis für jeden Unternehmer bzw. jede Regierung, die sie zu zerstören versucht. Deshalb sind die allgemeinen Unterstützungsprogramme des IBFG, seiner Mitgliedsorganisationen, seiner Regionalorganisationen und der IBS zur Stärkung freier Gewerkschaften, insbesondere in Entwicklungsländern, von grundlegender Bedeutung. Bei diesen Programmen geht es vor allem um Bildungs- und Schulungsmassnahmen, die direkt darauf abzielen, freie Gewerkschaften zu stärken und die in steigendem Masse dazu beitragen sollen, den Rahmen der Gewerkschaftsarbeit auszuweiten. Ausserdem nehmen Gewerkschaften in Entwicklungsländern sozio-ökonomische Entwicklungsprojekte in Angriff, bei denen sie mit Finanzmitteln, die einige IBFG-Mitgliedsorganisationen über ihren normalen Haushalt hinaus bereitstellen, gefördert werden. Diese Unterstützung wird hauptsächlich für den Ausbau der Entwicklung in ländlichen Gebieten und die Organisierung von Landarbeitern, für die Schaffung von Arbeitsplätzen, den Aufbau von Genossenschaften, für Berufsbildungsmassnahmen, medizinische Versorgung und Forschung verwendet. Diese Arbeit ist zu Recht einer der Haupttätigkeitsbereiche des IBFG geworden, und ein ständig grösserer Anteil der Finanzmittel der Organisation ist dafür bereitgestellt worden.

5.3. In Fällen, in denen die Gewerkschaftsrechte direkt angegriffen wurden, hat der IBFG in möglichst effektiver Weise von seinen Handlungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht. Bei zahlreichen Gelegenheiten hat der IBFG in Länder, die Gewerkschaftsrechte verletzen, Missionen entsandt, um Mitgliedsorganisationen oder dem IBFG nahestehenden Organisationen mit Rat und moralischer Unterstützung zur Seite zu stehen. Solche Missionen sind in den letzten Jahren in Länder wie die Zentralafrikanische Republik, Sierra Leone, Tunesien, Sambia, Argentinien, Bolivien, Chile, El Salvador, Nicaragua, Uruguay und die Türkei entsandt worden. Der IBFG war ausserdem bei Prozessen gegen Gewerkschafter vertreten, z.B. in Tunesien, Brasilien und der Türkei (zusammen mit dem EGB) oder hat Rechtshilfe gewährt (Südafrika). Ein Versuch, bei den Prozessen gegen Führer und Mitglieder der Solidarnosc in Polen vertreten zu sein, schlug fehl, da die zuständigen Behörden nicht bereit waren, dem IBFG-Vertreter ein Visum auszustellen. Von beson-

derer Bedeutung ist die materielle Unterstützung von Gewerkschaften in Ländern mit repressiven Regimen, ebenso die humanitäre Hilfe für verfolgte Gewerkschafter und ihre Familien. In einer Reihe von Fällen hat der IBFG freie Gewerkschafter im Exil bei der Weiterführung ihrer Gewerkschaftsarbeit unterstützt. Solche Akte direkter Solidarität sind praktische Beispiele für die Verpflichtung des IBFG im Blick auf die Verteidigung der Gewerkschaftsrechte überall in der Welt.

5.4. Der IBFG ist darüber hinaus in Form formaler Proteste direkt an Regierungen, die Gewerkschaftsrechte verletzen, herangetreten. In zahlreichen Fällen haben Mitgliedsorganisationen und IBS diesen Protesten durch gemeinsame Kampagnen noch grösseres Gewicht verliehen. Die o.g. Missionen wurden häufig auch genutzt, um auf die betreffenden Regierungen in dem Sinne Druck auszuüben, dass sie die Einschränkungen der Gewerkschaftsrechte aufheben oder inhaftierte Gewerkschafter freilassen. In Fällen besonders schwerwiegender und andauernder Verstösse gegen Gewerkschaftsrechte haben der IBFG, seine Mitgliedsorganisationen und die betroffenen IBS zu Boykottaktionen aufgerufen, der wirksamsten direkten Aktionsform, die Gewerkschaftsorganisationen anwenden können. In den späten siebziger Jahren übernahm der IBFG die Koordination zweier erfolgreicher Boykottaktionen gegen Südafrika und Chile. In Anbetracht der dabei gemachten Erfahrungen und aufgrund der Schwierigkeiten, denen sich Gewerkschaftsorganisationen, die an solchen Aktionen teilnehmen wollen, gegenübersehen – oft bis hin zu gesetzlichen Verboten – hat der Vorstand des IBFG die Bedingungen, unter denen Boykotte am effektivsten durchgeführt werden können, neu überdacht. Dem Beschluss des Vorstands zufolge sollte zu Boykotten für einen bestimmten, begrenzten Zeitraum aufgerufen werden, vorher sollte eine Kampagne durchgeführt werden, um die Öffentlichkeit zu informieren; Boykottaktionen sollten im voraus auf nationaler und internationaler Ebene gut vorbereitet sein, und die negativen Folgen und Risiken sollten nicht allein von Gewerkschaftern und ihren Organisationen im Transport- und Kommunikationsbereich, sondern so weit wie möglich von der gesamten freien Gewerkschaftsbewegung gemeinsam getragen werden. Im Rahmen verschiedener von der internationalen freien Gewerkschaftsbewegung am 10. November 1982 organisierten Aktivitäten zum Gedenken an den zweiten Jahrestag der Anerkennung der Solidarność und zum Protest gegen ihre Auflösung riefen ITF und IPTT mit Unterstützung des IBFG zu Boykottaktionen gegen polnische Schiffe und Flugzeuge, im Frachtverkehr nach und aus Polen sowie im Fernmeldeverkehr mit Polen auf. Diese Aktionen waren weltweit überaus erfolgreich und brachten eine sehr direkte Mobilisierung der Gewerkschaftsmitglieder mit sich. Dabei zeigte sich, dass Boykotte ein reales, effektives Mittel der freien Gewerkschaftsbewegung gegen Regime sind, die Gewerkschaftsrechte missachten.

5.5. In zahlreichen Fällen hat der IBFG gemeinsam mit den betroffenen Mitgliedsorganisationen die Regierungen von Ländern, die enge politische oder wirtschaftliche Verbindungen mit einem Land haben, in dem Gewerkschaftsrechte verletzt werden, aufgefordert, die betreffende Regierung unter Druck zu setzen, z.B. durch Kürzung oder Aussetzung der Entwicklungshilfe und anderer Unterstützungen bzw. durch die Androhung dieser Massnahmen. Solche Aktionen waren erfolgreich im Fall von Chile, Bolivien, Süd-

afrika, Tunesien, der Türkei, Polen und Surinam. Internationale Organisationen wie die UNO und der IWF sind in gleicher Weise angesprochen worden, ebenso wie regionale Zusammenschlüsse wie die EG (in Zusammenarbeit mit dem EGB). So verhängte der UN-Sicherheitsrat 1977 ein Waffenembargo über Südafrika, die EG stoppte 1980 nach dem Militärputsch ihre Wirtschaftshilfe für die Türkei, und gegen Polen wurden nach der Erklärung des Kriegsrechts am 13. Dezember 1981 wirtschaftliche Sanktionen verhängt. Der IBFG hat darüber hinaus den UN-Sicherheitsrat aufgefordet, ein wirksames Ölembargo gegen Südafrika zu beschliessen. Auf allgemeinerer Ebene hat der IBFG immer wieder gefordet, die Prinzipien der Vereinigungsfreiheit in soziale Bestimmungen Eingang finden zu lassen, die in multilaterale und bilaterale Abkommen über Zusammenarbeit im Bereich von Handel, Investitionen und Entwicklung aufgenommen werden. Diese Forderung wurde auch während der GATT-Verhandlungen sowie im Rahmen der Novellierung des Abkommens zwischen der EG und den AKP-Staaten (Lomé II und III) vorgetragen.

5.6. In Abstimmung mit seinen Mitgliedsorganisationen bzw. betroffenen ihm nahestehenden Organisationen hat der IBFG in grösstmöglichem Masse von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei der IAO Beschwerde einzulegen. In einer Reihe von Fällen wurden diese Beschwerden gemeinsam mit Mitgliedsorganisationen und/oder IBS vorgebracht. Eine Übersicht über diese dem IAO-Ausschuss für Vereinigungsfreiheit vom IBFG, nationalen Mitgliedsorganisationen und IBS im Zeitraum von 1979 – 1982 vorgelegten Beschwerden findet sich im Anhang zu diesem Bericht. Es ist nicht einfach, die Effizienz der IAO-Kontrollverfahren exakt zu beurteilen, aber es gibt ausreichend Grund zu der Annahme, dass in einer Reihe von Fällen das Vorgehen der IAO im Zusammenhang mit anderen Aktionen der Internationalen freien Gewerkschaftsbewegung dazu beigetragen hat, bestimmte Verstössen gegen Gewerkschaftsrechte ein Ende zu machen. Viele betroffene Regierungen haben sich früher oder später die Empfehlungen der IAO-Kontrollinstanzen zu eigen gemacht, indem sie z.B. ihre Gesetzgebung geändert, entlassene Gewerkschafter wieder eingestellt oder inhaftierte Gewerkschafter freigelassen haben. Im Laufe der letzten vier Jahre sind als direktes oder indirektes Ergebnis von Interventionen der IAO mehr als 1000 Gewerkschafter aus der Haft entlassen worden. Die Bedingungen, unter denen diese Freilassungen erfolgten, sind jedoch sehr unterschiedlich. Einige Gewerkschafter wurden bereits sehr kurze Zeit nach ihrer Verhaftung entlassen. In andere Fällen dauerte dies erheblich länger. Einige Freilassungen waren verbunden mit Repressalien, Verbannung, Aufenthaltsbeschränkungen oder Exil; andere Freilassungen erfolgten nur bedingt. Einige Gewerkschafter wurden freigesprochen, andere kamen in den Genuss einer allgemeinen oder teilweisen Amnestie oder eines besonderen Gnadenerlasses, während wieder andere einfach aus der Haft entlassen wurden. Abgesehen von den positiven Ergebnissen der IAO-Interventionen hat es auch Fälle gegeben, in denen das Vorgehen der IAO keinerlei sichtbare Auswirkung hatte und Veränderungen der Situation der Gewerkschaften nur durch Veränderungen in bezug auf das Regime erfolgten. Aber selbst in diesen Fällen war es wichtig, dass über die IAO die Verletzungen der Gewerkschaftsrechte einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht wurden.

5.7. Der IBFG und die ihm angeschlossenen Organisationen haben

Aktionen der IBS und ihrer Mitgliedsorganisationen gegen transnationale Gesellschaften (TNG) unterstützt, die an der Verletzung der Vereinigungsfreiheit und der Gewerkschaftsrechte beteiligt sind. Solche Aktionen waren besonders nützlich und erfolgreich im Kampf der unabhängigen schwarzen Gewerkschaften in Südafrika für ihre Anerkennung durch Tochtergesellschaften von TNG. Im Laufe des Jahres 1979 wurden in Südafrika nur zwei Kollektivverträge mit unabhängigen schwarzen Gewerkschaften unterzeichnet. Anfang 1981 waren es zwölf derartige Verträge, während bis Ende 1982 die Zahl der mit unabhängigen schwarzen Gewerkschaften geschlossenen Abkommen auf etwa 200 angestiegen war. Die vom IBFG aufgestellte und 1978 und erneut 1981 auf den neuesten Stand gebrachte Liste der ausländischen Unternehmen, die in Südafrika investieren und tätig sind, erwies sich als äusserst nützlich, um die Verbindungen zwischen TNG und dem Apartheid-Regime in Südafrika aufzuzeigen.

5.8. Der IBFG, seine Mitgliedsorganisationen und die IBS haben den Verletzungen der Vereinigungsfreiheit und den Aktionen der freien Gewerkschaftsbewegung gegen solche Verstösse zu grösstmöglicher Publizität verholfen. Diese Öffentlichkeitsarbeit hat dazu gedient, die Gewerkschaftsmitglieder sowie die öffentliche Meinung auf nationaler und internationaler Ebene zu mobilisieren. Der Erfolg der Tätigkeit des IBFG und seiner Mitgliedsorganisationen hängt davon ab, inwieweit die Gewerkschafter an der Basis sich dieser Arbeit bewusst sind und sie unterstützen. Mit den Aktionswochen oder -tagen, die der IBFG in den letzten Jahren zu Südafrika, Chile, Tunesien und Polen durchgeführt hat, sind die gleichen Ziele verfolgt worden. Der IBFG organisiert auch Sonderkonferenzen über die Situation in bezug auf die Gewerkschaftsrechte in bestimmten Teilen der Welt, z.B. zu Lateinamerika, Südafrika, Polen und, erst kürzlich, zu Chile. Bei diesen Konferenzen wurden detaillierte politische Stellungnahmen oder Aktionsprogramme ausgearbeitet, die anschliessend vom Vorstand des IBFG aufgegriffen wurden.

5.9. Es wurden besondere Anstrengungen unternommen, um die Mitgliedsorganisationen und die IBS ständig über die Verletzung von Gewerkschaftsrechten in verschiedenen Teilen der Welt auf dem laufenden zu halten. Zu diesem Zweck wurden mehrere Berichte des IAO-Ausschusses für Vereinigungsfreiheit über die schwerwiegendsten Fälle verschickt; die vom IBFG, seinen Mitgliedsorganisationen und den IBS bei der IAO eingereichten Beschwerden sind dem Vorstand des IBFG vorgelegt worden; ausserdem sind Analysen der Situation in verschiedenen Regionen und Ländern direkt den Mitgliedsorganisationen und den IBS zugeleitet bzw. dem Vorstand vorgelegt worden. Darüber hinaus sind Anstrengungen unternommen worden, um eine effektive Koordination zwischen dem IBFG, seinen Mitgliedsorganisationen und den IBS hinsichtlich der Aktionen gegen die Verletzung von Gewerkschaftsrechten sicherzustellen. Um eine solche Koordination zu erreichen, kam es zu direkten Kontaktaufnahmen mit den Mitgliedsorganisationen und den IBS über den Koordinierungsausschuss für Südafrika und den Ausschuss für die Verteidigung der Menschen- und Gewerkschaftsrechte in Lateinamerika sowie über Ad-hoc-Zusammenkünfte, wie im Falle von Tunesien und Polen. Darüber hinaus ist auch die jährliche Allgemeine Konferenz der IBS zu Diskussionen über Verstösse gegen die Vereinigungsfreiheit und Angriffe auf Gewerkschaftsrechte sowie mögliche Gegenmassnahmen genutzt worden.

## 6. Vorschläge zum weiteren Vorgehen

6.1. Die Beispiele von Einschränkungen grundlegender Gewerkschaftsrechte und von Verstössen gegen die Vereinigungsfreiheit, die in den vorhergehenden Kapiteln dieses Berichts Erwähnung finden, zeigen, dass der Kampf um die Vereinigungsfreiheit und um gewerkschaftliche Rechte in Entwicklungs- und Industrieländern gleichermassen schwierig war und dies auch weiterhin sein wird. In bestimmten Fällen waren die Aktionen des IBFG, seiner Mitgliedsorganisationen und der IBS von Erfolg gekrönt ; in allzu vielen anderen Fällen wird der Kampf weitergehen müssen. Angesichts der zahlreichen Verletzungen gewerkschaftlicher Rechte in allen Teilen der Welt wird der IBFG seinen Einsatz für weltweite Anerkennung und tatsächliche Anwendung der Gewerkschaftsrechte weiterführen und verstärken.

6.2. Der IBFG sollte sich noch intensiver für die Stärkung freier Gewerkschaften überall in der Welt einsetzen. Dabei muss man sich darüber im klaren sein, dass es nicht nur erforderlich ist, den Gewerkschaften in Entwicklungsländern zu helfen; auch die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaftsbewegungen in Industrieländern sowie deren Zusammenarbeit untereinander muss verbessert werden. In der dritten Welt kämpfen viele Gewerkschaften noch um ihre Existenz, aber selbst diejenigen, die bereits mehr oder weniger Fuss fassen konnten, sehen sich grossen Problemen gegenüber. Deshalb sollte der IBFG im Bereich grundlegender gewerkschaftlicher Bildungsarbeit, Funktionärsschulung, organisatorischer Hilfeleistung, Forschung, Beratung, sozialer und wirtschaftlicher Projekte und Bemühungen um eine breitere Verankerung freier Gewerkschaften im ländlichen Bereich seine Programme zur Unterstützung und Zusammenarbeit weiterführen und verstärken. Gewerkschaften, die in Ländern mit Diktaturen kämpfen, sollte besondere Unterstützung zuteil werden.

6.3. Der IBFG sollte sich weiterhin dafür einsetzen, dass alle Länder die IAO-Übereinkommen zur Vereinigungsfreiheit und zu Gewerkschaftsrechten, insbesondere die IAO-Übereinkommen 87 und 98, ratifizieren und in vollem Umfang anwenden. Die in diesen Übereinkommen enthaltenen Prinzipien sollten in soziale Bestimmungen Eingang finden, die in multilaterale und bilaterale Abkommen über Zusammenarbeit im Bereich von Handel, Investitionen und Entwicklung aufgenommen werden. Der IBFG sollte Regierungen sowie internationale und regionale Institutionen (wie die UNO, die IAO und die EG) auffordern, bei der Vergabe und Durchführung ihrer Entwicklungshilfe und sonstigen Unterstützung die effektive Förderung der Einhaltung gewerkschaftlicher Rechte im Auge zu behalten und darauf zu achten, dass die Rolle der Gewerkschaften in der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung voll und ganz anerkannt wird.

6.4. Der IBFG sollte seinen Mitgliedsorganisationen und anderen unterstützenswerten Gewerkschaften in allen Fällen Hilfe leisten, in denen ihre Gewerkschaftsrechte angegriffen oder unterdrückt werden. In diesem Zusammenhang sollte er auf bestmögliche Weise seine regionalen Strukturen nutzen und sicherstellen, dass er durch Entsendung von Missionen und durch Anwesenheit bei Prozessen gegen Gewerkschafter an Ort und Stelle vertreten ist. Wenn Gewerkschaftsrechte verletzt werden, sollten die betroffenen Gewerkschafter und ihre Familien rechtlichen Beistand sowie materielle

Unterstützung erhalten ; darüber hinaus sollte auch freien Gewerkschaften im Exil Unterstützung gewährt werden.

6.5. Der IBFG und seine Mitgliedsorganisationen sollten umgehend und koordiniert bei Regierungen intervenieren, die Gewerkschaftsrechte verletzen. Die Einschätzung der dem IBFG angeschlossenen oder ihm nahestehenden Gewerkschaftsorganisation(en) in dem betreffenden Land sollte dabei voll und ganz berücksichtigt werden. Dergleichen Interventionen können in verschiedener Weise erfolgen, z.B. indem man formal protestiert, Petitionen einreicht, sich mit der Botschaft des betreffenden Landes in Verbindung setzt, Demonstrationen organisiert und Missionen von seiten des IBFG-Sekretariats oder Delegationen auf höchster Ebene entsendet, um direkt Druck auf die Regierung auszuüben. Wenn permanent und in besonders schwerwiegender Weise Gewerkschaftsrechte verletzt werden, könnten Boykottaktionen gegen das betreffende Land in Erwägung gezogen werden. Solche Boykotte sollten für einen begrenzten Zeitraum angesetzt werden, sich auf möglichst alle Industriezweige erstrecken und vorher auf internationaler und nationaler Ebene in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen und den IBS geplant werden.

6.6. Der IBFG und seine Mitgliedsorganisationen sollten auch an andere Regierungen herantreten, wenn irgendwo Gewerkschaftsrechte verletzt werden; sie sollten in solchen Fällen die Regierungen von Ländern, die enge Verbindungen mit dem Land haben, in dem gegen Gewerkschaftsrechte verstossen wird, auffordern, in möglichst effizienter Weise bei der betreffenden Regierung vorstellig zu werden. Sie sollten gedrängt werden, ihre Entwicklungshilfe und sonstige Unterstützung für Länder, die massiv gegen die grundlegenden Gewerkschaftsrechte verstossen, zu kürzen, einzufrieren oder ganz einzustellen; in extremen Fällen sollte die Anwendung wirtschaftlicher Sanktionen in Erwägung gezogen werden. Internationale Organisationen und regionale Zusammenschlüsse wie die EG könnten in gleicher Weise über die zu ihnen bestehenden Verbindungen von den Gewerkschaften angesprochen werden.

6.7. Der IBFG und die ihm angeschlossenen Organisationen sollten Aktionen der IBS und ihrer Mitgliedsorganisationen gegen TNG unterstützen, die an der Verletzung der Vereinigungsfreiheit und der Gewerkschaftsrechte beteiligt sind. Mögliche Aktionsformen sind : Kontaktaufnahme mit der Unternehmensleitung der Muttergesellschaft, Unterstützung von Verbraucherboykotts oder direkte Arbeitskämpfe. Der IBFG wird in Absprache mit den IBS und den Mitgliedsorganisationen weiterhin auf der vollständigen Anwendung der verschiedenen internationalen und regionalen Verhaltenskodexe für TNG bestehen und wird sich für eine effiziente internationale Gesetzgebung zur Kontrolle von TNG einsetzen.

6.8. Der IBFG sollte in Abstimmung mit den betroffenen Mitgliedsorganisationen weiterhin in grösstmöglichem Masse von der Möglichkeit Gebrauch machen, in Fällen von Verstössen gegen Gewerkschaftsrechte bei der IAO Beschwerde einzulegen. Die IAO wird aufgefordert, diese Beschwerde umgehend zu behandeln und die Untersuchungsergebnisse und Schlussfolgerungen vollständig und breit zu veröffentlichen. Die IAO sollte die Effizienz der Beschwerdeverfahren regelmässig überprüfen und mögliche Verbesserungen in Betracht ziehen. Die IAO sollte unverzüglich eingreifen und im

Dringlichkeitsverfahren Missionen zur direkten Kontaktaufnahme in Mitgliedsstaaten entsenden, die gegen wichtige Prinzipien der Vereinigungsfreiheit verstossen, insbesondere, wenn Leben und Sicherheit von Gewerkschaftern in Gefahr sind. Man sollte auch die Entsendung von Missionen zur direkten Kontaktaufnahme als Vorbeugungsmassnahme ins Auge fassen, ebenso wie – unter Nutzung der Regionalstrukturen der IAO – Missionen informeller Art. In der UNO sollte der IBFG weiterhin seinen beratenden Status voll nutzen, um Fälle von Verstössen gegen Gewerkschaftsrechte vorzutragen; ausserdem wird er Bemühungen um eine grössere Effizienz der UNO-Verfahren in Menschenrechtsfragen unterstützen.

6.9. Der IBFG und die ihm angeschlossenen Organisationen sollten weiterhin die Verletzungen von Gewerkschaftsrechten und den dagegen unternommenen Aktionen der internationalen freien Gewerkschaftsbewegung zu grösstmöglicher Publizität verhelfen. Diese Öffentlichkeitsarbeit sollte dazu genutzt werden, die Mitgliederschaft sowie die öffentliche Meinung auf nationaler und internationaler Ebene zu mobilisieren. Der IBFG sollte eine Übersicht über Verletzungen von Gewerkschaftsrechten in allen Teilen der Welt zusammenstellen, ständig auf den neuesten Stand bringen und regelmässig veröffentlichen. Der IBFG sollte, wo immer dies sinnvoll ist, weiterhin mit anderen regierungsunabhängigen Organisationen zusammenarbeiten, die sich für die Menschenrechte einsetzen, insbesondere mit Amnesty International.

Bei Aktionen gegen Verletzungen von Gewerkschaftsrechten sollte eine effiziente Koordination zwischen dem IBFG, seinen Mitgliedsorganisationen , den regionalen Organisationen und den IBS gewährleistet sein. Der Vorstand des IBFG sollte deshalb die Möglichkeit prüfen, einen beratenden Ausschuss für Gewerkschaftsrechte einzusetzen, der die Aufgabe haben soll, ein koordiniertes Vorgehen zu erleichtern und dem Vorstand Empfehlungen vorzulegen mit dem Ziel, auf bestmögliche Weise den Schutz und den Ausbau der Gewerkschaftsrechte zu erreichen.

ABSCHNITT II

# DIE INTERNATIONALE KODIFIZIERUNG UND ÜBERWACHUNG DER GEWERKSCHAFTSRECHTE

## 7. Überblick über einschlägige IAO-Normen und sonstige internationale Urkunden

7.1. Die beiden grundlegenden IAO-Übereinkommen zu den Gewerkschaftsrechten sind das Übereinkommen 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (1948) und das Übereinkommen 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (1949). Diese Urkunden sind u.a. ergänzt worden durch das Übereinkommen 135 über Arbeitnehmervertreter (1971), durch das Übereinkommen 141 über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte (1975), das Übereinkommen 151 über Arbeitsbeziehungen (öffentlicher Dienst) (1978) und das Übereinkommen 154 über Kollektivverhandlungen (1981). Zu den angeführten letzten vier Übereinkommen gehören ausführliche Empfehlungen der IAO.

7.2. Übereinkommen 87 bezieht sich auf die freie Ausübung des Rechts auf Organisierung in bezug auf die öffentlichen Behörden. Es enthält vor allem vier grundlegende Sicherheiten :

- das Recht der Arbeitnehmer, ohne vorherige Genehmigung Organisationen nach eigener Wahl zu bilden und solchen Organisationen beizutreten ;
- das Recht der Arbeitnehmerorganisationen, sich Satzungen und Geschäftsordnungen zu geben, ihre Vertreter frei zu wählen, ihre Geschäftsführung und Tätigkeit zu regeln und ihr Programm aufzustellen ;
- die Sicherheit, dass Organisationen der Arbeitnehmer im Verwaltungswege weder aufgelöst noch zeitweilig eingestellt werden dürfen ;
- das Recht, Verbände und Zentralverbände zu bilden und sich solchen anzuschliessen und internationalen Organisationen der Arbeitnehmer beizutreten.

Die Ausübung dieser Rechte ist nur abhängig von der Bestimmung, dass die Arbeitnehmer und ihre Organisationen sich an die Gesetze des Landes halten. In der gleichen Bestimmung heisst es jedoch auch, dass die im Übereinkommen vorgesehenen Rechte weder durch die innerstaatliche Gesetzgebung noch durch die Art ihrer Anwendung geschmälert werden dürfen. Die innerstaatliche Gesetzgebung bestimmt, inwieweit die in dem Übereinkommen vorgesehenen Rechte auf das Heer und die Polizei Anwendung finden (ähnliche Bestimmungen sind in die Übereinkommen 98, 151 und 154 aufgenommen worden).

7.3. Zwei weitere grundlegende Gewerkschaftsrechte sind in Übereinkommen 98 erfasst, nämlich das Recht der Arbeitnehmer, sich in bezug auf die Arbeitgeber in Organisationen zusammenzuschliessen, und das Recht

zu Kollektivverhandlungen. Das Übereinkommen sieht den Schutz der Arbeitnehmer vor jeder gegen die Vereinigungsfreiheit gerichteten unterschiedlichen Behandlung, die mit ihrer Beschäftigung in Zusammenhang steht, sowie der Arbeitnehmerorganisationen gegen Einmischung durch Arbeitgeber vor. Das Recht zu Kollektivverhandlungen ist der andere Hauptgrundgedanke in diesem Übereinkommen; es fordert, soweit erforderlich, den Landesverhältnissen angepasste Massnahmen zu treffen, um im weitesten Umfang Entwicklung und Anwendung von Verfahren zu fördern, durch die Arbeitgeber oder Organisationen von Arbeitgebern einerseits und Organisationen von Arbeitnehmern andererseits freiwillig über den Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen verhandeln können. In Artikel 6 des Übereinkommens 98 ist festgehalten, dass das Übereinkommen die Stellung der öffentlichen Beamten unberührt lässt und in keinem für ihre Rechte und ihre Rechtsstellung irgendwie nachteiligen Sinn ausgelegt werden darf. Die Überwachungsorgane der IAO haben die Worte « öffentliche Beamte » immer einschränkend ausgelegt, wenn sie sich mit dieser Ausnahme befassen mussten.

7.4. Das Übereinkommen 135 betrifft den Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb. Das Übereinkommen 141 bekräftigt die Grundprinzipien der Vereinigungsfreiheit für ländliche Arbeitskräfte und nennt als eines der Ziele der innerstaatlichen Politik, die Gründung und Entwicklung starker und unabhängiger Verbände ländlicher Arbeitskräfte auf freiwilliger Grundlage zu erleichtern. Übereinkommen 151 enthält Bestimmungen, die sich speziell auf den Schutz der öffentlich Bediensteten gegen Akte der gewerkschaftsfeindlichen Diskriminierung und Einmischung durch öffentliche Stellen in ihre Organisationen, auf die den Verbänden der öffentlich Bediensteten zu gewährenden Erleichterungen und auf Verfahren zur Festsetzung der Beschäftigungsbedingungen unter Mitwirkung der Organisationen der öffentlich Bediensteten sowie auf die Beilegung von Streitigkeiten über die Festsetzung der Beschäftigungsbedingungen beziehen. Von diesem Übereinkommen sind hohe Angestellte ausgenommen, die aufgrund ihrer Aufgaben normalerweise als Entscheidungsbefugte oder Führungskräfte angesehen werden, oder Beschäftigte, deren dienstliche Tätigkeiten streng vertraulicher Natur sind. Im Übereinkommen 154 werden weitere Massnahmen zusätzlich zu denen in Übereinkommen 98 spezifiziert für die Förderung von freien und freiwilligen Kollektivverhandlungen.

7.5. Die Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechts zu Kollektivverhandlungen sind auch von den beiden Internationalen Pakten über Menschenrechte erfasst, wenn auch weit weniger detailliert als in den IAO-Übereinkommen. Der Internationale Pakt über die staatsbürgerlichen und politischen Rechte setzt fest, dass jeder einzelne das Recht hat, Gewerkschaften zu bilden und der Gewerkschaft seiner Wahl beizutreten, um seine wirtschaftlichen und sozialen Interessen zu schützen. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der ausserdem das Recht der Gewerkschaften erwähnt, nationale Vereinigungen oder Verbände zu gründen sowie deren Recht, internationale Gewerkschaftsorganisationen zu bilden und ihnen beizutreten, das Recht der Gewerkschaften, sich frei zu betätigen, sowie das Streikrecht. Beide Pakte legen fest, dass nichts in den vorerwähnten Bestimmungen den Staaten, die das IAO-Übereinkommen 87 unterzeichnet

haben, gestattet, gesetzgeberische Massnahmen zu treffen, die die in Übereinkommen 87 vorgesehenen Garantien beeinträchtigen, oder das Gesetz so anzuwenden, dass dadurch die in dem Übereinkommen vorgesehenen Garantien eingeschränkt würden.

## 8. Das Recht, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten

8.1. Das erste der im Übereinkommen 87 enthaltenen Grundprinzipien ist die Anerkennung des Rechts aller Arbeitnehmer ohne jeden Unterschied, ohne vorherige Genehmigung Organisationen nach eigener Wahl zu bilden und solchen Organisationen beizutreten, wobei lediglich die Bedingung gilt, dass sie deren Satzungen einhalten. Damit kein Zweifel an der tatsächlichen Bedeutung des Vereinigungsrechtes bestehen bleibt, soll festgehalten werden, dass während der Vorbereitungsarbeit an dem Übereinkommen sehr deutlich erklärt worden war, dass dieses Recht sowohl im privaten wie im öffentlichen Sektor ohne Unterscheidung oder Diskriminierung nach Beruf, Geschlecht, Farbe, Rasse, Glaubensbekenntnis, Nationalität oder politischer Überzeugung gewährleistet sein muss.

8.2. In nur zu vielen Ländern ist das Vereinigungsrecht im öffentlichen Sektor verboten oder grossen Einschränkungen unterworfen. In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit wiederholt erklärt, dass das Verbot des Vereinigungsrechts für Arbeitnehmer im Staatsdienst unvereinbar ist mit dem allgemein angenommenen Grundsatz, dass die Arbeitnehmer ohne jeden Unterschied das Recht haben sollen, ohne vorherige Genehmigung Organisationen nach eigener Wahl zu bilden. Aus der Sicht der Vereinigungsfreiheit ist es belanglos, ob die Gesetze, die den öffentlich Bediensteten das Vereinigungsrecht zugestehen, die gleichen sind, die auf die anderen Arbeitnehmer Anwendung finden. Was zählt ist, dass diese Kategorie von Arbeitnehmern Gewerkschaften für den besonderen Zweck bilden kann, die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder zu verteidigen. Selbst dort, wo das Vereinigungsrecht für Angestellte im öffentlichen Dienst anerkannt wird, geschieht es, dass den Organisationen nicht alle spezifischen Garantien und Rechte gewährt werden, die in den Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit vorgesehen sind. Wie schon erwähnt, ist die einzige Ausnahme vom Vereinigungsrecht für öffentlich Bedienstete, die vom Übereinkommen 87 zugelassen wird, diejenige, die im Artikel 9 ausgesprochen wird, der es den Staaten gestattet, zu bestimmen, inwieweit die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Rechte auf das Heer und die Polizei Anwendung finden.

8.3. Eine weitere Arbeitnehmerkategorie, deren Vereinigungsrecht besondere Schwierigkeiten schafft, ist die der ländlichen Arbeitskräfte. Manchmal sind die Hindernisse nicht so sehr gesetzlicher Natur, sondern hängen mit anderen Faktoren zusammen, wie der geographischen Lage, Analphabetentum, Mangel an geschulten Führungskräften, Unbeständigkeit der Beschäftigung, der Struktur des Landbesitzes, der Haltung gewisser Behörden, der Unterstützung und des Widerstands seitens reaktionärer Landbesitzer und der gegen ländliche Gewerkschaftsführer angewandten Gewalt. Ausserdem gibt es mehrere Länder, in denen es nach geltendem Recht den Landarbeitern nicht gestattet ist, Gewerkschaften zu bilden, oder in denen sie nicht von den normalen Gewerkschaftsgesetzen geschützt werden. Das Übereinkommen 141 über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte wurde in der

Hoffnung verabschiedet, dass die Regierungen konkrete Massnahmen ergreifen würden, um diese verschiedenen Schwierigkeiten im landwirtschaftlichen Sektor aus dem Weg zu räumen, indem sie aktiv die Bildung und das Funktionieren auf freiwilliger Grundlage von starken und unabhängigen Organisationen von ländlichen Arbeitskräften erleichtern.

8.4. Ein besonderes Problem ergibt sich hinsichtlich des Vereinigungsrechts von Angestellten in Führungs- oder Aufsichtspositionen. Die innerstaatliche Gesetzgebung enthält häufig Bestimmungen, die es Managern oder leitenden Angestellten verbieten, überhaupt einer Gewerkschaft oder Gewerkschaften beizutreten oder anzugehören, deren Mitgliedschaft anderen Kategorien von Arbeitnehmern offensteht. Derartige Bestimmungen werden manchmal aufgenommen, um die Einmischung von Arbeitgebern in die gewerkschaftliche Tätigkeit zu verhindern. Der Ausschuss erkennt wohl dieses Problem an, doch hat er erklärt, dass die Definition des Personals, das von Arbeitnehmerorganisationen ausgeschlossen werden darf, so eingeschränkt sein sollte, dass sie nur die Personen erfasst, die tatsächlich die Interessen der Arbeitgeber vertreten. Der Anwendungsbereich auf Führungskräfte und dergleichen sollte nicht so weit abgesteckt sein, dass die Organisationen dadurch geschwächt werden und ihnen ein wesentlicher Teil ihrer gegenwärtigen oder potentiellen Mitgliedschaft entzogen wird. Das grundlegende Recht dieser Kategorie von Arbeitnehmern auf Organisierung ist in dem 1977 von der IAO gebilligten Kompendium der Grundsätze und guten Praktiken für die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von leitenden Angestellten und Angehörigen freier Berufe erneut bekräftigt worden.

8.5. Das Übereinkommen 87 enthält auch die Bestimmung, dass die Arbeitnehmer das Recht haben, ohne vorherige Genehmigung Organisationen zu bilden, und dass der Erwerb der Rechtspersönlichkeit durch Organisationen der Arbeitnehmer nicht an Bedingungen geknüpft werden darf, die geeignet sind, die Anwendung der im Übereinkommen vorgesehenen Garantien zu beeinträchtigen. Die Aufsichtsorgane der IAO haben deshalb darauf hingewiesen, dass derartige Anforderungen in der Praxis nicht einer vorherigen Genehmigung gleichkommen oder ein Hindernis bilden dürfen, das tatsächlich ein Verbot bedeutet. Sie haben ausserdem die Notwendigkeit eines Einspruchsverfahrens gegen die Weigerung einer Behörde, eine Gewerkschaft einzutragen, betont. Solche Rechtsmittel sollen bei Gerichten zulässig sein, die für die Prüfung des Kerns der Angelegenheit sowie der Gründe zuständig sind, aus denen eine Verwaltungsentscheidung getroffen worden ist.

8.6. Das Recht der Arbeitnehmer, Organisationen nach eigener Wahl zu bilden und solchen Organisationen beizutreten, wirft die Frage der Einheit oder Verschiedenartigkeit in der Gewerkschaftsbewegung auf. Es ist wichtig festzuhalten, dass das Übereinkommen 87 sich gegenüber der Gewerkschaftseinheit weder positiv noch negativ äussert, noch macht es die Verschiedenartigkeit von Gewerkschaften zur Verpflichtung. Es fordert nichtsdestoweniger, dass eine derartige Verschiedenartigkeit in allen Fällen möglich bleibt. Die Aufsichtsorgane der IAO haben betont, dass zwischen einer Situation, in der ein Gewerkschaftsmonopol von der Gesetzgebung eingeführt oder aufrechterhalten wird, und einer Lage, in der die Arbeitnehmer oder ihre Organisationen sich freiwillig zu einer einzigen Gewerkschaft, einem Verband oder Zentralverband zusammenschliessen, ohne dass dies das

Ergebnis gesetzlicher Bestimmungen wäre, die zu diesem Zweck verabschiedet worden sind, ein grundlegender Unterschied besteht. Daher sind gemäss Übereinkommen 87 Vereinigungsfreiheit und Gewerkschaftseinheit keinesfalls unvereinbar, vorausgesetzt, dass diese Einheit auf einer freiwilligen Grundlage beruht. Im Fall kommunistischer Länder haben die Aufsichtsorgane der IAO eine Lage festgestellt, in der eine einzige Gewerkschaftsstruktur vom Gesetz vorgeschrieben wird, was den Grundsätzen des Übereinkommens zuwiderläuft. Die gleiche Auffassung wurde hinsichtlich einer Reihe afrikanischer und arabischer Länder geäussert.

## 9. Das freie Wirken der Gewerkschaften

9.1. Entsprechend Artikel 3 des Übereinkommens 87 haben Gewerkschaften das Recht, ohne äussere Einmischung öffentlicher Stellen, die dieses Recht beschränken oder dessen rechtmässige Ausübung behindern würden, sich Satzungen und Geschäftsordnungen zu geben, ihre Vertreter offen zu wählen, ihre Geschäftsführung und Tätigkeit zu regeln und ihr Programm aufzustellen. Auf zwei der wichtigsten Tätigkeiten der Gewerkschaften, die von den IAO-Überwachungsorganen wie von diesem Artikel erfasst worden sind, nämlich das Recht zu Kollektivverhandlungen und das Streikrecht, werden wir gesondert eingehen.

9.2. In einer Reihe Länder finden sich gewisse Vorschriften hinsichtlich dem Inhalt von Satzungen und Geschäftsordnungen von Gewerkschaften in den Gesetzen. Derartige Bestimmungen können auf verschiedene Punkte im einzelnen eingehen, zum Beispiel Bedingungen für die Wählbarkeit in ein Gewerkschaftsamt, Wahl der Funktionäre, Verwaltung der Gewerkschaftsmittel und Veranstaltung von Versammlungen. Solche detaillierten Bestimmungen können eine wesentliche Einschränkung des Rechts der Gewerkschaften darstellen, ohne Einmischung öffentlicher Stellen ihre Satzungen und Geschäftsordnungen aufzustellen. Nach Auffassung des Sachverständigenauschusses stellen derartige Gesetze, nach denen die Gewerkschaftssatzungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen müssen, keine Verletzung des Grundsatzes der Vereinigungsfreiheit dar, vorausgesetzt die Billigung der Satzungen unterliegt nicht dem Gutdünken der öffentlichen Stellen.

9.3. Das Recht der Arbeitnehmerorganisationen, frei ihre Vertreter zu wählen, lässt manchmal Probleme im Zusammenhang mit den Qualifikationen für die Aufstellung bei Wahlen, dem Wahlvorgang und der Amtsenthebung von Führungskräften entstehen. Die Überwachungsorgane der IAO haben wiederholt darauf hingewiesen, dass Gesetze, die Gewerkschaftsämter auf Personen beschränken, die tatsächlich in dem Tätigkeitsbereich beschäftigt sind, abgeändert werden sollten und ein grösseres Mass an Flexibilität eingeführt werden sollte, indem Personen zugelassen werden, die früher in dem Berufszweig oder der Industrie beschäftigt waren, sowie dadurch, dass ein spezifizierter Anteil Funktionäre von Gewerkschaften, Verbänden oder Bünden von der Bestimmung ausgenommen werden. Hinsichtlich des Problems der Nichtwählbarkeit für Gewerkschaftsämter, weil die Person von einem Gericht zu einer Haftstrafe verurteilt wurde, hat der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit wiederholt herausgestellt, dass eine derartige allgemeine Bestimmung in einer Weise ausgelegt werden könnte, dass jede Person

von einem verantwortlichen Gewerkschaftsamt ausgeschlossen wird, die wegen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Ausübung der Gewerkschaftsrechte verurteilt worden ist, was das Recht der Gewerkschaften, frei ihre Vertreter zu wählen, einschränken würde. Im Fall Tunesien (Fall 899) betonte der Ausschuss daher, dass es wünschenswert sei, dass verurteilte Gewerkschafter wieder ein Gewerkschaftsamt übernehmen dürfen. Ferner hob er hervor, dass ein Verbot der Wiederwahl von Gewerkschaftsfunktionären unvereinbar mit Übereinkommen 87 sei. In diesen Grundsätzen werden die Verwaltungsstellen auch ersucht, sich jeder Einmischung in die Gewerkschaftswahlen zu enthalten. Jede Zweifelsfrage hinsichtlich der ordentlichen Durchführung der Wahlen sollte den zuständigen Rechtsstellen überlassen bleiben. In ähnlicher Weise sollte auch die Amtsenthebung von Gewerkschaftsfunktionären in Fällen der Verletzung von Gesetzen oder Gewerkschaftssatzungen, nachdem das entsprechende Rechtsverfahren zur Anwendung gebracht wurde, von den Gerichten vorgenommen werden.

9.4. Was das Recht der Arbeitnehmerorganisationen betrifft, ihre Verwaltung zu organisieren, ihre Tätigkeiten durchzuführen und ihre Programme aufzustellen, ist der Grundsatz der Nichteinmischung durch öffentliche Stellen einer der wichtigsten Grundsätze im Bereich der Vereinigungsfreiheit. Die Aufsichtsorgane der IAO haben erklärt, dieser Grundsatz verhindere nicht eine äussere Kontrolle der internen Geschäfte einer Organisation, doch sollte diese Kontrolle durch die zuständigen Rechtsstellen ausgeübt werden. Sie haben auch herausgestellt, dass Gewerkschaften gestattet werden sollte, politischen Tätigkeiten nachzugehen, z.B. ihre Position zu Fragen der Wirtschafts- und Sozialpolitik, die sich auf ihre Mitglieder auswirken, öffentlich bekanntzugeben oder zu beschliessen, als Mittel für die Förderung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Zielsetzungen eine politische Partei zu unterstützen.

## 10. Das Recht, Verbände und Zentralverbände zu bilden und sich solchen anzuschliessen

10.1. Es ist ein normaler Akt der Solidarität und Wirksamkeit für Arbeitnehmerorganisationen, Verbände zu bilden oder sich ihnen anzuschliessen, und für die letztgenannten, auf Landesebene einen Zentralverband zu bilden. Dieses Recht wird im Übereinkommen 87 anerkannt und die in den vorstehenden Absätzen angeführten Garantien gelten gleichfalls für die Verbände und Zentralverbände. Die Überwachungsorgane der IAO haben wiederholt erklärt, Arbeitnehmerorganisationen sollten in der Lage sein, Verbände welcher Art auch immer sie wünschen zu bilden, ohne jede Einschränkung berufsbezogener oder geographischer Natur. Das gleiche gilt für Zentralverbände, denen gestattet sein sollte, sich aus Organisationen der niedrigeren Stufe zusammenzusetzen, die sich mit verschiedenen Aktivitäten und Berufen befassen, und auf landesweiter Ebene tätig zu sein.

10.2. Das schwerwiegendste Problem betrifft die gesetzlich auferlegte Einschränkung der freien Bildung solcher Organisationen, wenn vorgeschrieben ist, dass sie zu einem einzigen Gewerkschaftssystem erfolgt, in dem nur ein Verband für eine bestimmte Berufsgruppe, Industrie oder Region gebildet werden kann, und wenn nicht mehr als ein einziger nationaler Gewerkschaftsbund zulässig ist. Wie schon erwähnt, ist eine derartige Situation, die in

kommunistischen wie auch in einer Reihe afrikanischer und arabischer Länder besteht, als unvereinbar mit den im Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen angesehen worden. In Brasilien ist eher das Gegenteil der Fall, da die Bildung eines nationalen Zentralverbandes, der Arbeitnehmer verschiedener Industrien erfasst, gesetzlich verboten ist. Die brasilianische Gesetzgebung beschränkt die Zentralverbände, die nach dem Gesetz für Arbeitnehmer bestehen können, auf diejenigen, die spezifischen wirtschaftlichen Tätigkeiten entsprechen, was nach Ansicht des Sachverständigenausschusses gleichfalls dem Übereinkommen zuwiderläuft.

10.3. Eine Einschränkung anderer Art besteht dort, wo auf bestimmte Kategorien von Arbeitnehmern, inbesondere öffentlich Bedienstete und ländliche Arbeitskräfte, unterschiedliche Bestimmung angewendet werden. Betreffend die Staatsangestellten hat der Sachverständigenausschuss darauf hingewiesen, dass die Organisationen dieser Arbeitnehmer das Recht haben sollten, sich untereinander oder gemeinsam mit Organisationen des privaten Sektors zu Verbänden zusammenzuschliessen. Jegliche Einschränkung dieses Rechts widerspricht dem Recht der Organisationen, Verbände und Zentralverbände zu bilden und sich solchen anzuschliessen. In gleicher Weise ist jedes Verbot oder jegliche Einschränkung für Organisationen von ländlichen Arbeitskräften oder ihre Verbände, sich anderen Arbeitnehmerorganisationen anzuschliessen, als mit diesem Recht unvereinbar angesehen worden.

10.4. In mehreren Fällen werden an der Tätigkeit von Verbänden und Zentralverbänden Einschränkungen vorgenommen, zum Beispiel wenn solchen Organisationen das Recht vorenthalten wird, Kollektivverhandlungen zu führen, was gleichfalls dem Übereinkommen widerspricht. Der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit hat wie im Fall von Chile (Fälle 823 und 1109) wiederholt auf der Bedeutung des Grundsatzes bestanden, dass es Verbänden und Zentralverbänden möglich sein muss, Kollektivverhandlungen zu führen oder, wenn sie es wünschen, an den Verhandlungen teilzunehmen, in die ihre Mitgliedsorganisationen verwickelt sind.

## 11. Das Recht, sich internationalen Organisationen anzuschliessen

11.1. Das Recht, sich internationalen Organisationen anzuschliessen, ist ebenfalls im Übereinkommen 87 anerkannt. Jedoch bestehen in mehreren Ländern gesetzliche Bestimmungen, die den Beitritt zu einer internationalen Organisation der vorherigen Genehmigung durch die staatlichen Behörden unterwerfen. Der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit hat wiederholt erklärt, dass eine Gesetzgebung, die für die internationale Mitgliedschaft einer Gewerkschaft eine staatliche Erlaubnis vorschreibt, mit dem Grundsatz der freien und freiwilligen Mitgliedschaft der Gewerkschaften bei internationalen Organisationen unvereinbar ist.

11.2. Die Aufsichtsorgane der IAO haben gleichfalls betont, dass das Recht auf internationale Mitgliedschaft das Recht der nationalen Gewerkschaften mit sich bringt, die Vorteile zu geniessen, die sich aus einer derartigen Mitgliedschaft ergeben können, das Recht der Vertreter der Gewerkschaften, an der Arbeit der internationalen Organisationen teilzunehmen, denen ihre Gewerkschaften angeschlossen sind, sowie das Recht der nationalen und internationalen Organisationen, untereinander Kontakte aufrechtzuerhalten und ihre gewerkschaftlichen Veröffentlichungen auszutauschen.

## 12. Suspendierung und Auflösung von Gewerkschaftsorganisationen

12.1. Das Übereinkommen 87 enthält den Grundsatz, dass Organisationen der Arbeitnehmer, einschliesslich Verbände und Zentralverbände, im Verwaltungswege weder aufgelöst noch zeitweilig suspendiert werden dürfen. Die Existenz derartiger Verwaltungsbefugnisse schafft nicht die gleichen Garantien, die nur ein ordentliches gerichtliches Verfahren sicherstellen kann. Der gleiche Grundsatz gilt für Auflösung oder Suspension auf dem Verwaltungswege. Der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit hat in diesem Zusammenhang betont, dass, wenn der Grundsatz, dass ein Berufsverband im Verwaltungswege weder aufgelöst noch zeitweilig suspendiert werden darf, ordnungsgemäss angewendet werden soll, es nicht ausreichend ist, wenn das Gesetz das Recht vorsieht, Einspruch gegen solche Verwaltungsentscheidungen einzulegen, sondern dass die letztgenannten erst nachdem diese Entscheidungen von den Gerichtsbehörden bestätigt worden sind, in Kraft treten sollen. Der Ausschuss hat ausserdem erklärt, er sei der Meinung, dass es den Richtern möglich sein sollte, den Kern der Sache zu behandeln und die Gründe zu prüfen, aus denen die Auflösung oder zeitweilige Suspendierung der Organisation ausgesprochen worden ist.

12.2. Im Fall gegen die Zentralafrikanische Republik betreffend die Auflösung der UGTC (Fall 1040) erklärte der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit, während er zur Kenntnis nahm, dass Artikel 1 der Satzung der UGTC ein Gewerkschaftsmonopol festsetzt, dass die Regierung, falls sie eine Satzungsänderung in diesem Punkt wünschte, entweder hätte die betroffenen Gewerkschaftsführer auffordern sollen, selbst die Satzungsbestimmungen ausser Kraft zu setzen oder abzuändern (die UGTC hat selbst zugegeben, dass sie ungültig geworden ist), oder ein Zivilgericht zu ersuchen, entsprechende Schritte zu unternehmen. Sie hätte jedoch in keinem Fall die Organisation im Verwaltungswege auflösen dürfen.

12.3. Der Ausschuss unterstrich diesen Grundsatz auch im Fall von Argentinien (Fall 842), als er die neue Gewerkschaftsgesetzgebung prüfte. Nach dieser Gesetzgebung würden alle bestehenden Zentralverbände ihre Rechtspersönlichkeit verlieren und aufgelöst werden. Das galt auch für die argentinische CGT, und der Ausschuss erklärte, dass die Auflösung durch die Exekutive gemäss eines Gesetzes, das solche Vollmachten erteilt, nicht das Recht auf Verteidigung sicherstellt, die nur ein normales Gerichtsverfahren gewährleisten kann, wobei er daran erinnerte, dass Arbeitnehmerorganisationen nicht auf dem Verwaltungswege aufgelöst werden dürften.

12.4. Im Fall Polen (Fall 1097) hat der Ausschuss zuerst hervorgehoben, dass die Aussetzung jeglicher gewerkschaftlicher Betätigung in Polen, die die Arbeitnehmer aller Rechte und Mittel beraube, die sie zur Verteidigung ihrer Interessen haben müssten, äusserst bedenklich sei. Dann nahm er mit grosser Sorge die Auflösung aller bestehenden Gewerkschaften, darunter insbesondere Solidarnosc, zur Kenntnis, was im Widerspruch zu den Grundsätzen der Vereinigungsfreiheit stehe.

12.5. Die Löschung der Eintragung kann das gleiche Ergebnis haben wie die zeitweilige Suspendierung oder Auflösung. Eine derartige Auflösung geschah tatsächlich im Fall der Gewerkschaft kenianischer Staatsbeamter (Fall 984), deren Löschung im Register 1980 die gleiche gesetzliche Wirkung

hatte wie eine Auflösung der Gewerkschaft. Folglich gelangte der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit erneut zu der Schlussfolgerung, dass Arbeitnehmerorganisationen nicht auf dem Verwaltungswege aufgelöst werden dürften.

## 13. Schutz gegen gewerkschaftsfeindliche Diskriminierung

13.1. Ein wichtiger Aspekt des Vereinigungsrechtes ist der den Arbeitnehmern und Gewerkschaftsführern geleistete Schutz gegen jede gewerkschaftsfeindliche Diskriminierung und Schikanierung durch den Arbeitgeber, sei er öffentlich oder privat. Dieser Schutz ist nach dem Übereinkommen 98 insbesondere gegenüber Handlungen zu gewähren, die darauf gerichtet sind: a) die Beschäftigung eines Arbeitnehmers davon abhängig zu machen, dass er oder sie keiner Gewerkschaft beitritt oder aus einer Gewerkschaft austritt; b) einen Arbeitnehmer zu entlassen oder auf sonstige Weise zu benachteiligen, weil er einer Gewerkschaft angehört oder weil er sich gewerkschaftlich betätigt. Gleichartige Bestimmungen sind auch im Übereinkommen 135 über Arbeitnehmervertreter und im Übereinkommen 151 über Arbeitsbeziehungen (öffentlicher Dienst) enthalten.

13.2. Die Aufsichtsorgane der IAO haben wiederholt betont, dass eines der Grundprinzipien der Vereinigungsfreiheit darin besteht, dass die Arbeitnehmer vor jeder gewerkschaftsfeindlichen Diskriminierung, die mit ihrer Beschäftigung zusammenhängt, wie Entlassung, niedrigere Tarifeinstufung, Versetzung oder sonstigen Benachteiligungen angemessen zu schützen sind, und dass dieser Schutz für Gewerkschaftsfunktionäre besonders wünschenswert ist, denen, um ihren gewerkschaftlichen Pflichten in voller Unabhängigkeit nachkommen zu können, gewährleistet werden muss, dass sie wegen des Mandats, das sie seitens ihrer Gewerkschaft innehaben, in keiner Weise benachteiligt werden. Eine solche Garantie ist auch notwendig um sicherzustellen, dass der Grundsatz, dass Arbeitnehmerorganisationen das Recht haben, ihre Vertreter frei zu wählen (Artikel 3 des Übereinkommens 87), Anwendung findet.

13.3. Was die Apparate und Verfahren für die Gewährleistung des nötigen Schutzes betrifft, hat der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit wiederholt erklärt, dass Beschwerden wegen gewerkschaftsfeindlicher Praktiken normalerweise von einem nationalen Apparat geprüft werden sollten, der nicht nur rasch vorgehen, sondern auch unparteiisch sein und als solches von allen betroffenen Parteien anerkannt werden sollte, die an dem Verfahren in angemessener und konstruktiver Weise teilnehmen sollten. Er hat ausserdem die Regierungen auf die Empfehlung 143 betreffend Arbeitnehmervertreter aufmerksam gemacht, in der es heisst, eine der Massnahmen, die zu treffen sind, um einen wirksamen Schutz der Arbeitnehmervertreter zu gewährleisten, sollte die Verpflichtung des Arbeitgebers sein, der beschuldigt wird, einem Arbeitnehmervertreter in diskriminierender Weise gekündigt oder seine Beschäftigungsbedingungen zu seinen Ungunsten abgeändert zu haben, den Beweis dafür zu erbringen, dass sein Vorgehen gerechtfertigt war.

13.4. Diese Grundsätze werden häufig verletzt, wie es in den letzten Jahren in Ländern wie Chile, der Zentralafrikanischen Republik, Honduras, Pakistan und Polen der Fall war. In allen diesen Fällen hat der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit die absolute Notwendigkeit eines wirksamen Schutzes gegen gewerkschaftsfeindliche Diskriminierung hervorgehoben. Zum Beispiel hat

der Ausschuss in einem vor kurzem gegen Chile vorgebrachten Fall (Fall 1094) betreffend Entlassungen von Gewerkschaftern im Post- und Telegrafensektor darauf hingewiesen, dass Handlungen der gewerkschaftsfeindlichen Diskriminierung nicht unter dem Vorwand von Entlassungen aus wirtschaftlichen Gründen stattfinden sollen, und an die Bedeutung erinnert, die er dem angemessenen Schutz sowohl in rechtlicher wie in tatsächlicher Hinsicht gegen jede Form der gewerkschaftsfeindlichen Diskriminierung beimisst. Der Ausschuss ersuchte die Regierung, die Situation der entlassenen Gewerkschafter im Hinblick auf ihre Wiedereinstellung zu überprüfen. Im Fall Polen (Fall 1097) hat der Ausschuss bei der Behandlung von Beschwerden darüber, dass Arbeitnehmer, die an Streiks teilgenommen haben, entlassen worden sind, dass auf Arbeitnehmer Druck ausgeübt worden ist, Loyalitätserklärungen mit den Behörden zu unterzeichnen, und dass andere aufgefordert worden sind, schriftlich ihren Austritt aus Solidarnosc zu erklären, falls sie ihren Arbeitsplatz nicht verlieren wollen, an die Bedeutung eines wirksamen Schutzes gegen jede Form der gewerkschaftsfeindlichen Diskriminierung erinnert, die mit der Beschäftigung zusammenhängt.

## 14. Das Recht zu Kollektivverhandlungen

14.1. Das Recht, frei mit Arbeitgebern und ihren Organisationen über Löhne und andere Beschäftigungsbedingungen zu verhandeln, stellt ein gewerkschaftliches Grundrecht dar. Die Überwachungsorgane der IAO haben herausgestellt, dass das Recht zu Kollektivverhandlungen Teil des Rechts der Arbeitnehmerorganisationen ist, ihre Tätigkeiten zu organisieren und ihre Programme aufzustellen, was in Übereinkommen 87 (Artikel 3) anerkannt ist. Ausserdem wird in Übereinkommen 98 gefordert, dass Regierungen freiwillige Kollektivverhandlungen fördern sollten; dies wird in Übereinkommen 154 zu Kollektivverhandlungen weiter detailliert.

14.2. Verfahren, um die repräsentativste Gewerkschaft als Partner bei Kollektivverhandlungen zu bestimmen, Bestimmungen, mit denen die Anerkennung einer solchen Gewerkschaft durch Arbeitgeber auferlegt wird, die Anwendung eines Schlichtungsapparats, um die Parteien bei den Kollektivverhandlungen zu unterstützen, und die Schaffung gemeinsamer, für Kollektivverhandlungen zuständiger Ausschüsse oder Räte sind einige Methoden zur Förderung der Kollektivverhandlungen. Die Überwachungsorgane der IAO haben wiederholt erklärt, dass dort, wo Systeme Kollektivverhandlungsrechte vorzugsweise oder allein für eine Gewerkschaft vorsehen, es wichtig ist, dass die Bestimmung der repräsentativsten Gewerkschaft auf objektiven und vorher festgelegten Kriterien beruht.

14.3. Was die Bereiche angeht, die in Kollektivverhandlungen erfasst werden können, gibt es Fälle (Malaysia und Singapur), in denen das Gesetz besondere Fragen bei Kollektivverhandlungen ausklammert – wie Beförderung, Versetzung, Einstellung, Entlassung, Wiedereinstellung eines Arbeitnehmers und Übertragung von Pflichten auf einen Arbeitnehmer. In diesem Zusammenhang hat der Sachverständigenausschuss anerkannt, dass diese Fragen Teil der Beschäftigungsbedingungen sind und ihre Ausklammerung bei Kollektivverhandlungen als nicht vereinbar mit Artikel 4 des Übereinkommens 98 angesehen werden kann. Vor kurzem hat der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit in zwei gegen Kanada anhängigen Fällen (1070 und

1071) – nachdem er festgestellt hatte, dass in der Gesetzgebung zweier Provinzen (Nova Scotia und Ontario) Fragen wie Einstellung, Beförderung, Versetzung, Probezeit, Einstufung, Arbeitsdisziplin, Entlassung, Suspendierung und Ruhegeldversorgung von Kollektivverhandlungen im Staatsdienst ausgenommen waren – die betreffende Regierung ersucht, die Möglichkeit einer Abänderung der fraglichen Bestimmungen in Erwägung zu ziehen, um den Komplex, über den verhandelt werden darf, auf die Fragen auszudehnen, die in direktem Zusammenhang mit den Beschäftigungsbedingungen der öffentlich Bediensteten stehen.

14.4. Die Überwachungsorgane der IAO haben sich auch mit dem Problem der Einschränkung von Kollektivverhandlungen in Verfolgung einer besonderen Wirtschaftspolitik befasst. Im allgemeinen waren sie der Auffassung, dass die Forderung nach vorheriger Billigung eines Kollektivabkommens, ehe es wirksam werden kann, und nach Bestimmungen, mit denen ein Abkommen mit der Begründung zurückgewiesen werden kann, dass es im Widerspruch zur Wirtschaftspolitik der Regierung steht, nicht den Erfordernissen der Übereinkommen 87 und 98 entspricht. Sie erklärten jedoch auch, dass es angesichts der ernsten Probleme, die sich unter bestimmten Umständen in der Wirtschaft eines Landes ergeben können, schwierig sein würde, absolute Regeln hinsichtlich freiwilliger Kollektivverhandlungen festzulegen, und dass Regierungen in gewissen Fällen der Ansicht sein könnten, die Situation erfordere Stabilisierungsmassnahmen, während deren Anwendung es nicht möglich sein würde, Lohnsätze mittels Kollektivverhandlungen frei festzulegen. Eine derartige Einschränkung sollte jedoch als eine Ausnahmemassnahme und nur in dem erforderlichen Ausmass festgelegt werden, ohne einen vernünftigen Zeitraum zu überschreiten, und sie sollte von angemessenen Sicherheiten begleitet sein, um den Lebensstandard der Arbeitnehmer zu schützen.

14.5. Diese Auffassung wurde von dem Sachverständigenausschuss bestätigt, als er sich zu den wiederholten Lohnmassnahmen der niederländischen Regierung äusserte, gegen die der niederländische FNV verschiedene Proteste bei der IAO erhoben hatte. 1981 stellte der Ausschuss in seinem Bericht fest, dass die Regierung sechs Jahre lang wiederholt und fast ständig Massnahmen ergriffen habe, um Lohnverhandlungen zu beschränken. Er erinnerte die Regierung daran, dass freie Kollektivverhandlungen, darunter auch Lohnverhandlungen, eines der Mittel sind, über das die Arbeitnehmerorganisationen für die Förderung und Verteidigung der Interessen ihrer Mitglieder verfügen, und einen wichtigen Aspekt ihrer Tätigkeit darstellen. Ausserdem erinnerte der Ausschuss daran, dass in Artikel 3 von Übereinkommen 87 vorgesehen ist, dass die Organisationen das Recht haben, ihre Tätigkeiten zu regeln, und dass die innerstaatlichen Behörden sich jeden Eingriffs enthalten sollten, der dieses Recht einschränken würde.

## 15. Das Streikrecht

15.1. Obgleich die IAO-Übereinkommen nich speziell auf das Streikrecht Bezug nehmen, haben die Überwachungsorgane der IAO wiederholt der Auffassung Ausdruck gegeben, dass das Streikrecht der Arbeitnehmer und ihrer Organisationen eines der wesentlichen Mittel ist, durch das sie ihre wirtschaftlichen und sozialen Interessen fördern und verteidigen können, und es daher

mit von Artikel 3 des Übereinkommens 87 erfasst wird, in dem unter anderem das Recht der Arbeitnehmerorganisationen festgelegt ist, ihre Tätigkeit zu regeln. Wohl hielten die Überwachungsorgane gewisse Beschränkungen des Streikrechts für akzeptabel, sie stellten jedoch heraus, dass ein allgemeines Streikverbot eine wesentliche Beschränkung der den Gewerkschaften offenstehenden Möglichkeiten darstellt und somit unvereinbar ist mit den in dem Übereinkommen festgehaltenen Grundsätzen. Zum Beispiel hat der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit in gegen die Türkei anhängigen Fällen (Fall 997, 999 und 1029) die Regierung ersucht, unverzüglich die Suspendierung des Streikrechts aufzuheben, da eine derartige Massnahme einen ernsten Eingriff in die freie Ausübung der Gewerkschaftsrechte darstelle. Die gleiche Ansicht wurde in dem jüngsten Fall gegen Nicaragua (Fall 1133) geäussert.

15.2. Die Situation ist unterschiedlich, wo das Gesetz ein befristetes Streikverbot auferlegt, zum Beispiel während eines Schlichtungs- oder freiwilligen Schiedsspruchverfahrens oder vor Ablauf einer Streikankündigung oder während der Laufzeit eines Tarifvertrags. Einschränkungen dieser Art hat der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit, gewöhnlich mit dem Vorbehalt akzeptiert, dass die Bedingungen, die erfüllt werden müssen, um einen Streik gesetzmässig zu machen, vernünftig und in jedem Fall nicht einer Art sein sollten, dass sie den Gewerkschaftsorganisationen offenstehenden Aktionsmitteln wesentliche Beschränkungen auferlegen. In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss, wie im Fall Brasilien (Fall 958) erklärt, dass die Anordnung einer Zwangsschlichtung, ganz gleich ob sie von den Rechts- oder den Verwaltungsbehörden durchgeführt wird, die Arbeitnehmer daran hindert, zur Streikaktion Zuflucht zu nehmen, und ihnen damit ein wesentliches Mittel aus der Hand genommen wird, die Interessen ihrer Mitglieder zu fördern und zu verteidigen.

15.3. Die Kontrollorgane der IAO haben akzeptiert, dass das Streikrecht im Staatsdienst oder in lebenswichtigen Dienstleistungssektoren im strengsten Sinne des Begriffs, d.h. Dienstleistungen, deren Unterbrechung Leben, Sicherheit oder Wohlergehen der gesamten oder eines Teils der Bevölkerung gefährden würde, eingeschränkt oder sogar verboten werden kann. In einem jüngsten gegen Indien anhängigen Fall (Fall 1091) hat der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit erneut erklärt, dass Tätigkeiten wie allgemeine Hafenarbeit, Reparaturarbeiten an Flugzeugen, alle Transportdienste, die Arbeit bei der Münze, die Arbeit bei der Regierungsdruckerei und im Bereich der Staatsmonopole Alkohol, Salz und Tabak keine lebenswichtigen Dienste im strengen Sinne des Begriffs zu sein scheinen. Andererseits bekräftigte der Ausschuss in dem gleichen Fall, dass die Arbeit in Krankenhäusern und die Arbeit der Fluglotsen wesentliche Dienstleistungen sind. Der Ausschuss gelangte zu dem Schluss, dass die Liste der in der neuen indischen Gesetzgebung aufgeführten wesentlichen Dienstleistungen sehr umfangreich ist und weit über das hinausgeht, was als wesentliche Dienstleistung im strengsten Sinne des Begriffs definiert worden ist. Die gleiche einschränkende Auslegung der Möglichkeit, das Streikrecht zu verbieten, trifft auf den Staatsdienst zu. In drei jüngsten gegen Kanada anhängigen Fällen (die Fälle 893, 1070 und 1071) hat der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit anerkannt, dass Vereinigungsfreiheit nicht unbedingt das Streikrecht für alle Beschäftigten im Staatsdienst einschliesst, er stellte jedoch heraus, dass die Aufhebung dieses Rechts sich nur auf die wesentlichen Dienstleistungen im strengen Sinne des Wortes erstrecken sollte.

15.4. Der Ausschuss hat ebenfalls darauf hingewiesen, für wie wichtig er es hält, angemessene Sicherheiten zu gewährleisten, wenn Streiks in lebenswichtigen Diensten oder im Staatsdienst verboten oder Einschränkungen unterworfen sind. Damit sollen die Interessen der Arbeitnehmer, die auf diese Weise eines wesentlichen Mittels zur Verteidigung ihrer Berufsinteressen beraubt sind, in vollem Umfange gewahrt werden. Er hat auch darauf hingewiesen, dass die Einschränkung Hand in Hand gehen sollte mit angemessenen, unparteiischen und rasch durchgeführten Schlichtungsverfahren, bei denen sich die Parteien in jeder Phase beteiligen können und bei denen die Entscheidungen in allen Fällen bindend für beide Parteien sind. Diese Entscheidungen sollten, nachdem sie getroffen sind, in vollem Umfang und sofort durchgeführt werden. In Übereinkommen 151, Artikel 8, wird noch hinzugefügt, dass die Beilegung von Streitigkeiten durch unabhängige und unparteiische Verfahren, wie Vermittlung, Schlichtung und Schiedsverfahren anzustreben ist, deren Einführung in einer Weise erfolgt, dass die beteiligten Parteien ihnen Vertrauen entgegenbringen.

## 16. Die Gewerkschaftsrechte und die staatsbürgerlichen Freiheiten

16.1. Die Überwachungsorgane der IAO haben verschiedentlich den engen Zusammenhang zwischen der vollen Wahrnehmung der Gewerkschaftsrechte und der Achtung der staatsbürgerlichen Freiheiten herausgestellt. Ausserdem verabschiedete die Internationale Arbeitskonferenz 1970 eine Entschliessung zu den Gewerkschaftsrechten und deren Beziehung zu den staatsbürgerlichen Freiheiten, die sich auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und den Internationalen Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte stützte. In der IAO-Entschliessung werden folgende staatsbürgerliche Rechte als wesentlich für die normale Wahrnehmung der Gewerkschaftsrechte aufgezählt:

a) das Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person; niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden;

b) Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäusserung; hierzu gehört die Freiheit, sich ohne Rücksicht auf Grenzen Informationen und Gedankengut jeder Art mit allen Mitteln eigener Wahl zu beschaffen, entgegenzunehmen und weiterzugeben;

c) Versammlungsfreiheit;

d) Anspruch auf gerechte und öffentlich geführte Verhandlung durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht;

e) Anspruch auf Schutz des Eigentums der Gewerkschaftsorganisationen.

16.2. Das Recht auf die Sicherheit der Person ist grundlegend für die Ausübung von Gewerkschaftsrechten. Der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit hat wiederholt und zuletzt in den Fällen von El Salvador (Fälle 953 und 1016) und Guatemala (Fälle 954, 978 und 1026), bei denen er die Ermordung, das Verschwinden und die Verhaftung von Gewerkschaftern und Gewerkschaftsführern beklagte, sowie die physischen Angriffe, die an ihnen verübt werden, darauf hingewiesen, dass eine freie und unabhängige Gewerkschaftsbewegung nur in einem Klima der Achtung von grundlegenden Menschenrechten gedeihen kann, und dass das Konzept von Gewerkschaftsrechten

völlig sinnlos wird, wenn es keine bürgerlichen Freiheiten gibt. Er hat gleichfalls – wie in einem Fall betreffend Chile (Fall 1117) – darauf hingewiesen, dass ein Klima der Gewaltanwendung, in dem der verhängnisvolle Mord an dem Gewerkschaftsführer Tucapel Jimenez stattgefunden hat, für die Ausübung der Gewerkschaftsrechte ein schwerwiegendes Hindernis darstellt. Die gleiche Ansicht wurde im Fall gegen Surinam (Fall 1160) im Zusammenhang mit der Ermordung des Gewerkschaftspräsidenten Cyril Daal geäussert. Hinsichtlich Behauptungen über Folterung und Misshandlung hat der Ausschuss immer die Bedeutung hervorgehoben, die er dem Recht von Gewerkschaftern wie aller anderen Personen beimisst, die durch ein ordentliches Gerichtsverfahren gewährten Garantien in Übereinstimmung mit den im Internationalen Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte enthaltenen Grundsätzen in Anspruch zu nehmen. Er hat jede brutale Behandlung von Gefangenen scharf verurteilt und darauf bestanden, dass die betreffenden Regierungen alle notwendigen Schritte unternehmen, darunter nicht nur spezifische Verhaltensmassregeln, sondern auch die Verhängung von exemplarischen Strafen, um sicherzustellen, dass keine in Haft gehaltene Person Misshandlungen ausgesetzt wird. Das wurde erneut vom Ausschuss im Fall betreffend die Türkei (Fälle 997, 999 und 1029) hervorgehoben.

16.3. Betreffend Klagen über die Verhaftung von Gewerkschaftern hat der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit den Standpunkt bezogen, dass es Pflicht der Regierungen ist zu beweisen, dass die Verhaftung mit gewerkschaftlicher Betätigung in keinem Zusammenhang steht. In vielen Fällen, in denen die Regierungen auf Beschuldigungen, dass Gewerkschaftsführer oder Arbeitnehmer wegen gewerkschaftlicher Betätigung verhaftet worden sind, mit der Erklärung geantwortet haben, dass die fraglichen Personen in Wirklichkeit wegen subversiver Tätigkeit, aus Gründen der inneren Sicherheit oder wegen Vergehen gegen Landesgesetze festgenommen wurden, ist der Ausschuss der Regel gefolgt, dass die betreffende Regierung ersucht werden sollte, weitere und möglichst präzise Aufschlüsse über die Verhaftungen und die genauen Gründe dafür zu geben, insbesondere über die eingeschlagenen gerichtlichen Verfahren und ihre Ergebnisse. Zu diesem Zweck hat er wiederholt die Texte von ausgesprochenen Urteilen zusammen mit der dafür angegebenen Begründung angefordert. Während es auf der Hand liegt, dass Gewerkschafter wegen normaler gewerkschaftlicher Tätigkeiten nicht verhaftet werden dürfen, läuft die Gefangennahme von Gewerkschaftern unter allen Umständen die Gefahr, dass sie mit schwerwiegenden Eingriffen in die Ausübung der Gewerkschaftsrechte verbunden ist, wenn diese Massnahmen nicht mit den angemessenen gerichtlichen Garantien einhergehen. Der Ausschuss hat immer darauf bestanden, dass, wenn Gewerkschafter verhaftet werden, selbst wenn ihnen strafbare Handlungen vorgeworfen werden, ihnen so schnell wie möglich ein der Billigkeit entsprechendes Verfahren vor einer unabhängigen und unparteiischen Gerichtsbehörde zuteil werden sollte. Bezüglich der möglichen Internierung von Gewerkschaftern in psychiatrischen Kliniken wies der Ausschuss im Fall betreffend die UdSSR (Fall 905) darauf hin, dass alle nötigen Schutzmassnahmen getroffen werden sollten, um zu verhindern, dass die zwangsweise Einlieferung in psychiatrische Kliniken als Sanktionen oder Druckmittel gegen Personen eingesetzt werden, die unabhängig von der bestehenden Gewerkschaftsstruktur eine neue Organisation aufbauen wollen.

16.4. Der Ausschuss hat gleichfalls seine Beunruhigung über Gewerkschafter ausgedrückt, die gezwungen worden sind, das Land zu verlassen, wie zuletzt in den Fällen betreffend Bolivien (Fall 983) und die UdSSR (Fall 905). Er erklärte in diesem Zusammenhang, dass die Tatsache, einem Gewerkschafter die Freiheit zu gewähren unter der Bedingung, dass er das Land verlasse, nicht vereinbar sei mit der freien Ausübung von Gewerkschaftsrechten, wenn sie auch eine weniger harte Massnahme darstelle als eine Gefangenhaltung. Der Ausschuss hat auch wiederholt betont, dass er eine derartige Massnahme für besonders gravierend halte, da sie diesen Personen die Möglichkeit nehme, in ihrem Land zu arbeiten und mit ihren Familien zu leben, und die Gewerkschaftsorganisationen unterminiere, die dadurch ihrer Führung beraubt werden.

16.5. Was die Versammlungsfreiheit betrifft, haben die Überwachungsgremien der IAO darauf bestanden, dass die Möglichkeit, Gewerkschaftstreffen in den gewerkschaftseigenen Räumlichkeiten abzuhalten, ein Grundrecht darstellt, und dass eine Forderung, es müsse eine vorherige Genehmigung eingeholt werden oder die Behörden müssten bei solchen Sitzungen anwesend sein, mit diesem Recht unvereinbar ist. Öffentliche Treffen und Kundgebungen, insbesondere am 1. Mai, sind gleichfalls ein wichtiges Gewerkschaftsrecht, das jedoch die Organisationen nicht von der Verpflichtung befreit, den allgemeinen Formalitäten nachzukommen, die für alle Treffen dieser Art in gleicher Weise gültig sind. Zu den Fällen betreffend Chile (Fälle 923 und 1046) hat der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit erneut die Wichtigkeit betont, die er dem Recht der Gewerkschaften beimisst, am Tag der Arbeit öffentliche Treffen und Demonstrationen zu veranstalten. Desgleichen verlangt das Recht auf freie Meinungsäusserung einen freien Fluss von Informationen, Meinungen und Ideen, und Arbeitnehmerorganisationen sollten dieses Recht bei ihren Sitzungen, in ihren Veröffentlichungen und sonstigen gewerkschaftlichen Tätigkeiten ausüben können.

16.6. Der Schutz vor willkürlichen Eingriffen in das Privatleben ist zur Diskussion gestanden in den Fällen, bei denen es sich um gewaltsames Eindringen in und Durchsuchen von Räumlichkeiten der Gewerkschaften handelte. In dieser Hinsicht hat der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit, der zwar anerkannte, dass die Gewerkschaften wie andere Verbände oder Personen nicht die Befreiung von der Durchsuchung ihrer Geschäftsräume verlangen können, die Bedeutung des Grundsatzes betont, dass eine solche Durchsuchung erst erfolgen sollte, nachdem die ordentliche Gerichtsbehörde einen Durchsuchungsbefehl ausgestellt hat, wenn sie sich davon überzeugt hat, dass für die Annahme, dass in den besagten Räumlichkeiten Beweise bestehen, die für die Anklageerhebung einer Straftat wesentlich sind, ausreichende Gründe bestehen, und vorausgesetzt, dass eine derartige Durchsuchung sich auf den Zweck beschränkt, für den der Durchsuchungsbefehl ausgestellt worden ist. Bei jüngsten Fällen in Zusammenhang mit Bolivien (Fall 983) und Surinam (Fall 1160) hat der Ausschuss die Verwüstung von Gewerkschaftsbüros bedauert.

## 17. Der Überwachungsmechanismus der IAO zu Gewerkschaftsrechten

17.1. Der sorgfältigst ausgearbeitete und fortschrittlichste Überwachungsapparat auf internationaler Ebene für den Schutz der Gewerkschaftsrechte ist

von der IAO entwickelt worden. Der Druck seitens der Gewerkschaften war wesentlich bei der Schaffung dieser Verfahren, und die direkte Einbeziehung der Gewerkschaftsbewegung in den IAO-Apparat macht ihn im internationalen Gesetz einzigartig und gewährleistet gleichzeitig, dass die Verfahren in einem Höchstmass zum Einsatz kommen. Ein weiterer bemerkenswerter Zug bei den IAO-Überwachungsverfahren ist der, dass Klagen hinsichtlich der Verletzung grundlegender Gewerkschaftsrechte sogar gegen Länder eingereicht werden können, die die Übereinkommen der IAO zu den Gewerkschaftsrechten nicht ratifiziert haben. Der Überwachungsmechanismus der IAO besteht im wesentlichen aus zwei Arten von Verfahren: das eine ist regelmässig und automatisch tätig, während das andere einsetzt, sobald eine Beschwerde oder Klage eingereicht wird.

17.2. Die regelmässige Überwachung der Durchführung von IAO-Übereinkommen wird in erster Instanz vom Sachverständigenausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen wahrgenommen. Dieses Gremium, das sich aus unabhängigen Sachverständigen zusammensetzt, hat jährlich die Mitteilungen der Regierungen über die Anwendung der von ihnen ratifizierten Übereinkommen und sonstige verfügbare Informationen zu prüfen und gibt Kommentare, sobald es Abweichungen oder einen Fortschritt bei der Durchführung dieser Übereinkommen feststellt. Die Übereinkommen über Gewerkschaftsrechte machen einen grossen Teil dieser Überwachungstätigkeit aus. Ausserdem erstellt der Sachverständigenausschuss über bestimmte ausgewählte Dokumente allgemeine Überblicke, die auch Länder erfassen, welche das (die) betreffende(n) Übereinkommen nicht ratifiziert haben. Der nächste allgemeine Überblick über Gewerkschaftsrechte wird der IAO-Konferenz 1983 vorgelegt werden. Die Arbeitnehmerorganisationen haben das Recht, die Regierungsberichte, die an die IAO gesandt werden, zu erhalten, und werden in einer Reihe Länder vor ihrer Abfassung konsultiert. Die Arbeitnehmerorganisationen können auch ihre Bemerkungen bezüglich der Durchführung der Übereinkommen direkt an den Sachverständigenausschuss senden, eine Möglichkeit, von der oft Gebrauch gemacht wird, wenn es sich um Übereinkommen über Gewerkschaftsrechte handelt. Der Ausschuss hat in den letzten vier Jahren über Bemerkungen zu diesen Übereinkommen von 22 Arbeitnehmerorganisationen berichtet, von denen die Hälfte dem IBFG angeschlossen sind. Die Berichte des Sachverständigenausschusses werden im dreigliedrigen Konferenzausschuss für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen besprochen, in dem die Arbeitnehmervertreter eine wichtige Rolle spielen. Der Konferenzausschuss kann in Sonderabschnitten seines Berichts die Länder anführen, in denen er bei der Durchführung von bindenden Übereinkommen schwerwiegende Mängel festgestellt hat. In den letzten vier Jahren wurden Länder wie Argentinien, Bolivien, Zentralafrikanische Republik, Guatemala, Polen und die UdSSR in derartigen Sonderabschnitten im Zusammenhang mit den Übereinkommen zur Vereinigungsfreiheit aufgeführt. Ausserdem hat der Ausschuss 1981 hinsichtlich des Übereinkommens 87 Guatemala unter dem Kriterium « Ständige Nichterfüllung », der stärksten Form der Kritik, die ihm zu Gebote steht, aufgeführt.

17.3. Zusätzlich zur regelmässigen Überwachung der Durchführung von IAO-Übereinkommen sieht die IAO-Verfassung einen Mechanismus vor, der auf der Einreichung von Beschwerden oder Klagen gegen Länder beruht, die

das (die) betreffende(n) Übereinkommen ratifiziert haben. Eine Beschwerde (Artikel 24 der IAO-Verfassung) kann von einer Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisation eingereicht werden, und der Verwaltungsrat kann sie an die betreffende Regierung zur Kommentierung weiterleiten. Geht keine Erklärung ein oder hält der Verwaltungsrat die erhaltene Erklärung auf Empfehlung eines dreigliedrigen Ausschusses, der sich aus Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammensetzt, nicht für befriedigend, so hat er das Recht, die Beschwerde und gegebenenfalls die Antwort zu veröffentlichen. Beschwerden wegen Verletzung der Gewerkschaftsrechte werden normalerweise dem Ausschuss für Vereinigungsfreiheit zugeleitet. Eine Klage nach Artikel 26 der IAO-Verfassung kann von einem Land gegen ein anderes eingereicht werden, falls beide Länder das (die) betreffende(n) Übereinkommen ratifiziert haben, oder von einem zur Konferenz entsandten Delegierten eingebracht werden. Der Verwaltungsrat, der auch aus eigenem Antrieb das Verfahren einleiten kann, kann die Angelegenheit an einen Untersuchungsausschuss verweisen, der sich aus unabhängigen Sachverständigen zusammensetzt, und der die Frage zu prüfen und darüber zu berichten hat. Im Verlauf dieser Prüfung besucht der Ausschuss gewöhnlich das betreffende Land für eine Untersuchung vor Ort und vernimmt die Parteien und ihre Zeugen. 1977 wurde nach Artikel 26 von drei Arbeitnehmerdelegierten aus IBFG-Mitgliedsorganisationen gegen Argentinien wegen Verletzung des Übereinkommens 87 eine Klage eingereicht. Seitdem ist diese Klage vom Ausschuss für Vereinigungsfreiheit als Fall 842 geprüft worden. 1982 ist eine Klage von zwei Arbeitnehmerdelegierten aus IBFG-Mitgliedsorganisationen gegen Polen wegen Verletzung des Übereinkommens 87 eingereicht worden. Diese Klage wurde gleichfalls an den Ausschuss für Vereinigungsfreiheit als Fall 1097 zur genaueren Prüfung verwiesen. Im Mai 1983 beschloss der Verwaltungsrat, den Fall in seiner Gesamtheit an eine Ermittlungskommission zur Prüfung zu unterbreiten.

17.4. Ein besonderes Verfahren zur Behandlung von Klagen wegen Verletzung der Vereinigungsfreiheit ist seit 1950 in Tätigkeit. Hier handelt es sich um den dreigliedrigen Ausschuss für Vereinigungsfreiheit, der sich aus neun Mitgliedern des IAA-Verwaltungsrats zusammensetzt und dreimal jährlich zusammentritt (im Rahmen einer jeden Sitzung des Verwaltungsrats), um Klagen wegen Verletzung der Vereinigungsfreiheit zu prüfen, selbst wenn das betreffende Land die Übereinkommen über Vereinigungsfreiheit nicht ratifiziert hat. Der Ausschuss stützt sich bei der Untersuchung eines Falles gewöhnlich auf die von der (den) klagenden Organisation(en) und der betreffenden Regierung vorgelegten dokumentarischen Beweise. In Ausnahmefällen vernimmt der Ausschuss auch direkt die oder eine der Klageparteien. Der Ausschuss wendet immer häufiger die Methode der direkten Kontaktaufnahme an, nach der ein Vertreter des Generaldirektors des IAA – mit vorheriger Genehmigung der betreffenden Regierung – im fraglichen Land die Umstände des Falles untersucht und dem Ausschuss einen Bericht erstattet. Die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen des betreffenden Landes werden bei den direkten Kontakten, wo angebracht, angehört. IAO-Missionen weniger formeller Art, bei denen häufig die Regionalstrukturen der IAO eingesetzt werden, verfolgen auch das Ziel, die Beachtung der Grundsätze der Vereinigungsfreiheit zu fördern. Der Ausschuss hat seit

seiner Einsetzung mehr als 1 100 Fälle untersucht. Eine Übersicht über die vom IBFG, seinen Mitgliedsorganisationen und IBS in den letzten vier Jahren (1979-1982) beim Ausschuss für Vereinigungsfreiheit eingereichten Klagen ist diesem Bericht beigefügt.

17.5. Der Ausschuss für Vereinigungsfreiheit kann dem Verwaltungsrat empfehlen, bestimmte Fälle an die Untersuchungs- und Schlichtungskommission zu verweisen, die sich aus unabhängigen Sachverständigen zusammensetzt. Diese Kommission arbeitet auf der gleichen Grundlage wie ein Untersuchungsausschuss, insoweit als sie gewöhnlich das Land für eine Untersuchung vor Ort besucht und die Parteien und ihre Zeugen vernimmt. Wenn es sich um ein Land handelt, das das (die) betreffende(n) Übereinkommen nicht ratifiziert hat, kann die Klage an die Untersuchungs- und Schlichtungskommission nur mit Zustimmung der jeweiligen Regierung verwiesen werden. Eine Klage gegen ein Land, das Mitglied der Vereinten Nationen aber nicht der IAO ist, wird direkt und ohne Diskussion an die Untersuchungs- und Schlichtungskommission verwiesen, vorausgesetzt, dass die betroffene Regierung ihre Zustimmung gegeben hat. Die Kommission ist nicht sehr oft angerufen worden; sie hat fünf Fälle geprüft, wovon die wichtigsten Japan, Griechenland und Chile betroffen haben. Es ist wahrscheinlich, dass der häufige Rückgriff auf direkte Kontaktmissionen, die eine « leichtere » Form der Untersuchung vor Ort ermöglichen, dazu geführt hat, dass seit 1969, als das Verfahren des direkten Kontakts eingeführt worden war, nur ein Fall betreffend ein IAO-Mitglied (Chile) an die Untersuchungs- und Schlichtungskommission verwiesen worden ist.

## 18. Die Überwachungsverfahren der Vereinten Nationen

18.1. Der Internationale Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sieht vor, dass die Länder, die diesen Pakt ratifiziert haben, den Vereinten Nationen Berichte über die Anwendung einreichen. Kopien der Berichte müssen den Sonderorganisationen, wie der IAO, insoweit zugesandt werden, als sie mit Fragen aus deren Zuständigkeitsbereich in Verbindung stehen. Nach Abmachungen mit dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen können die Sonderorganisationen über den Fortschritt berichten, der bei der Einhaltung solcher Bestimmungen des Paktes erzielt wurde, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, darunter auch Besonderheiten von Beschlüssen und Empfehlungen hinsichtlich einer derartigen Anwendung, die von ihren zuständigen Organen verabschiedet wurden. Bei der IAO ist der Sachverständigenausschuss für die Anwendung von Übereinkommen und Empfehlungen mit dieser Aufgabe betraut. Mit den Länder-Berichten und den Berichten der Sonderorganisationen hat sich bisher eine Arbeitsgruppe des Wirtschafts- und Sozialrats befasst, der Regierungsvertreter angehören. Die Gewerkschaften haben keinen direkten Zugang zu diesem Verfahren.

18.2. Im Falle des Internationalen Paktes über die politischen und staatsbürgerlichen Rechte ist nicht nur die Vorlage von Berichten durch ratifizierende Länder, sondern auch die Einsetzung eines Sonderorgans, des Menschenrechtsausschusses, vorgesehen, um sie zu prüfen. Die Mitglieder des Ausschusses werden gewählt und arbeiten im eigenen Namen mit. Der Ausschuss hat das Verfahren eingeführt, die Regierungen der Länder, mit

deren Berichten er sich befasst, für weitere mündliche Klarstellungen einzuladen. Nach Prüfung der Länderberichte lässt der Ausschuss jeder einzelnen Regierung seinen eigenen Bericht zusammen mit den allgemeinen Kommentaren, die er gegebenenfalls für angebracht hält, zukommen. Ein Land, das den Pakt ratifiziert hat, kann sich auch dem Fakultativprotokoll zu dem Internationalen Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte anschliessen. Dies bedeutet, dass es die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme von Beschwerden einzelner seiner Zuständigkeit unterstehender Personen anerkennt, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines in diesem Pakt vorgesehenen Rechts durch den Vertragsstaat zu sein. Gewerkschaftsorganisationen haben als solche keinen Zugang zu diesem Verfahren.

18.3. Durch seinen Beraterstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen hatte der IBFG die Möglichkeit, seine Ansichten vor der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen zu Gehör zu bringen, die in jedem Jahr sechs Wochen lang tagt. Diese Kommission, der Regierungsvertreter angehören, befasst sich mit einer ganzen Reihe verschiedener Fragen in Zusammenhang mit den Menschenrechten, darunter auch die Situation in den einzelnen Ländern. Zu diesem Zweck hat die Kommission regelmässig besondere Arbeitsgruppen eingesetzt oder besondere Berichterstatter berufen, die Berichte über die Menschenrechtssituation in bezug auf einzelne Länder, wie gegenwärtig Südafrika, Chila, Bolivien, El Salvador, Guatemala, Iran und Polen, oder zu Sonderproblemen – z.B. die Frage des erzwungenen oder unfreiwilligen « Verschwindens » und das Problem summarischer und willkürlicher Hinrichtungen – vorbereiten. Die Berichte dieser Arbeitsgruppen und Berichterstatter nehmen meistens auch Bezug auf die Verletzungen der Gewerkschaftsrechte und auf die Verfolgung von Gewerkschaftern. Der IBFG hat Unterlagen und Dokumente zur Verfügung gestellt und Erklärungen vor der Menschenrechtskommission abgegeben, in denen auf die Verletzung der Gewerkschaftsrechte in den verschiedenen Teilen der Welt hingewiesen wird. Ferner ist er ständig für den Gedanken eingetreten, einen UN-Hochkommissar für Menschenrechte einzusetzen, der in Fällen ernster Verletzungen der Menschenrechte sofort bei Regierungen intervenieren könnte.

## 19. Internationale Verhaltenskodexe für transnationale Gesellschaften

19.1. Die wachsende Internationalisierung von Kapital, Handel und Investitionen in den letzten zwei Jahrzehnten hat bewirkt, dass die transnationale Gesellschaft (TNG) zum vorherrschenden Merkmal der Weltwirtschaft geworden ist. Viele der grössten TNG haben überaus komplexe Gesellschaftsformen und verfügen über ein wahrhaft weltweites Netz von Tochtergesellschaften. Die Kompliziertheit ihrer internationalen Strukturen und die Macht, die sie ausüben können, ermöglichen es den TNG, lange errungene Gewerkschaftsrechte zu umgehen. In einer Reihe Fälle werden die TNG von Regierungen unterstützt, die nur zu oft bereit sind, restriktive Gewerkschaftsgesetze zu erlassen, um ausländische Investitionen anzuziehen. Um solchen Übergriffen auf die volle Ausübung der Gewerkschaftsrechte zu begegnen, ist die internationale freie Gewerkschaftsbewegung durch die Internationalen

Berufssekretariate aktiv gewesen, eine Gegenmacht zu den TNG aufzubauen, und ist nachdrücklich für eine internationale Gesetzgebung eingetreten, mit der TNG kontrolliert werden können. Dieser Druck hat zu den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, zur Dreigliedrigen Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, zur Vorbereitung eines UN-Verhaltenskodex für transnationale Gesellschaften geführt, der hoffentlich 1983 fertiggestellt sein wird, und richtet sich auf eine Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft über die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer von Unternehmen mit komplexer, insbesondere transnationaler Struktur. Wenn die Kodexe der OECD und der IAO auch nominell freiwilliger Art sind, so schliessen sie doch Überwachungsmechanismen ein, die Gewerkschaften Gelegenheit bieten, Fälle der Nichtbeachtung zur Sprache zu bringen. Der Rechtsstatus des UN-Kodex muss noch festgelegt werden, die EG-Richtlinie hat bindenden Charakter. Zusätzlich zu diesen Bemühungen um eine internationale Überwachung der TNG sind für in Südafrika tätige Unternehmen besondere Verhaltenskodexe erstellt worden.

19.2. Die OECD-Leitsätze enthalten ein Kapitel über « Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern », mit dem u.a. gewährleistet werden soll, dass das multinationale Unternehmen

- das Recht seiner Arbeitnehmer respektiert, sich durch Gewerkschaften vertreten zu lassen und konstruktive Verhandlungen über Beschäftigungsbedingungen zu führen ;
- den Arbeitnehmervertretern die Unterstützung und Information zur Verfügung stellt, die für sinnvolle Verhandlungen über die Beschäftigungsbedingungen erforderlich sind ;
- in bezug auf Beschäftigungsbedingungen und Arbeitgeber-/Arbeitnehmerbeziehungen nicht weniger günstige Normen einhält, als sie von vergleichbaren Arbeitgebern des Gastlandes angewendet werden ;
- unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Vertreter ihrer Arbeitnehmer von Veränderungen ihrer Tätigkeit, die mit erheblichen Konsequenzen für die Existenz ihrer Arbeitnehmer verbunden sind – wie insbesondere Schliessung eines Unternehmensteils mit Massenentlassungen – in Kenntnis setzt und mit den Arbeitnehmervertretern zusammenarbeitet, um nachteilige Auswirkungen möglichst gering zu halten ;
- nicht mit der Möglichkeit einer gänzlichen oder teilweisen Verlagerung einer Betriebseinheit aus dem betreffenden Land in ein anderes Land droht, um hierdurch die Verhandlungen in unfairer Weise zu beeinflussen oder die Ausübung des Rechts auf Zusammenschluss zu behindern :
- die bevollmächtigen Vertreter ihrer Arbeitnehmer in den Stand setzt, mit Vertretern der Unternehmensleitung, die zur Beschlussfassung über die zur Verhandlung stehenden Angelegenheiten ermächtigt sind, über Tarifverträge oder die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern zu verhandeln.

Obgleich die Leitsätze ein zwischenstaatliches Dokument sind, ist es weitgehend den Gewerkschaften überlassen worden, Fälle der Nichtbeachtung aufzugreifen. Nur zwei von etwa 30 Fällen wurden auch von Regierungen unterstützt.

Einer der wichtigsten Fälle – der sogenannte Viggo-Fall – brachte eine Klärung zu dem Recht des Zugangs zu den wirklich Beschlussfassenden des Unternehmens. Zu dieser Frage gab der mittelfristige Bericht der OECD 1982 folgende Beispiele für Möglichkeiten, die Aufgaben des Managements des Unternehmens als einem Ganzen durchzuführen :

- das Management der Tochtergesellschaft ist mit ausreichenden und einschlägigen Informationen zu versorgen, und es ist zu gewährleisten, dass es die entsprechenden Machtbefugnisse hat, um sinnvolle Verhandlungen mit den Arbeitnehmervertretern zu führen ;
- ein oder mehrere Vertreter der beschlussfassenden Zentrale sind in das Verhandlungsgremium der Tochtergesellschaft abzustellen, um zu dem gleichen Ergebnis wie in dem vorstehenden Beispiel zu gelangen ;
- direkt die Verhandlungen aufzunehmen.

19.3. Die Dreigliedrige Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik behandelt eine Reihe sozialpolitischer Fragen und enthält Kapitel über allgemeine Massnahmen, Beschäftigung, Ausbildung, Arbeits- und Lebensbedingungen und Arbeitsbeziehungen. Dieser letzte Teil über Arbeitsbeziehungen ist diesem Bericht im vollen Wortlaut beigefügt.

Die Folgeverfahren für die Durchführung der Erklärung beziehen sich im Grunde auf zwei Dinge. Erstens muss die IAO in regelmässigen Abständen einen allgemeinen Überblick über die der Erklärung verschafften Geltung auf der Grundlage der Antworten von Regierungen sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen auf einen Fragebogen erstellen. Ein Sonderausschuss des Verwaltungsrats wird dann über diesen Überblick diskutieren. Der erste dieser Überblicke erstreckte sich auf den Zeitraum 1978 bis 1979. Der nächste Überblick ist 1983 fällig und wird den Zeitraum 1980 bis 1982 erfassen. Das zweite Element in den Folgeverfahren ist ein Verfahren für die Prüfung von Beschwerden hinsichtlich der Anwendung der Erklärung. Danach kann eine Regierung, ein Vertreter einer Arbeitgeberorganisation oder ein Vertreter einer Arbeitnehmerorganisation an das IAA Verfahrensanträge für die Auslegung der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung richten. Ist die Frage nicht durch bestehende IAO-Verfahren erfasst, dann bereitet das IAA eine Antwort unter Auswertung aller in dem betreffenden Land verfügbaren einschlägigen Quellen vor, die dann dem Sonderausschuss des Verwaltungsrats vorgelegt wird.

19.4. Der UN-Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen ist noch nicht abgeschlossen; es ist jedoch bereits vereinbart worden, dass die IAO-Erklärung als Kapitel des UN-Kodex über Sozialpolitik dienen soll. Ausserdem wurde eine sehr wichtige Bestimmung über die Offenlegung von Informationen an Gewerkschaften oder andere Vertreter von Beschäftigten aufgenommen.

Es stehen noch zwei Verhandlungspunkte über den Durchführungsteil des UN-Kodex offen, die für die internationale freie Gewerkschaftsbewegung von lebenswichtigem Interesse sind. Erstens sollten Vorkehrungen getroffen werden, damit nichtstaatliche Organisationen wie der IBFG ihre Ansichten zu Fragen im Zusammenhang mit dem Kodex der UN-Kommission für Transnationale Gesellschaften zur Kenntnis bringen können. Zweitens

sollten Verfahren erarbeitet werden, damit die UN-Kommission für TNG Fragen im Zusammenhang mit dem Kodex im Lichte der tatsächlichen Situation prüfen kann, um zu klären, wie der Kodex sich in der Praxis auswirken würde. Im Kodex sollte auch vorgesehen werden, dass Fragen zur Klärung von in der Kommission vertretenen nichtstaatlichen Organisationen, wie dem IBFG, und von Regierungen vorgelegt werden können.

19.5. In den späteren 70er Jahren wurden für in Südafrika tätige Gesellschaften eine Reihe Verhaltenskodexe aufgestellt, so z.B. der EG-Kodex, die Sullivan-Grundsätze und der Kanadische Kodex. Diese Kodexe enthalten mehr oder weniger ausführliche Bestimmungen hinsichtlich der Rechte schwarzer Arbeitnehmer, ihre eigenen Gewerkschaften zu schaffen und Kollektivverhandlungen zu führen. Die Tatsache, dass diese Kodexe verabschiedet wurden, ist ein Hinweis für die internationale Anerkennung des Kampfes um Gewerkschaftsrechte in Südafrika. Der IBFG hat jedoch wiederholt seiner ernsten Besorgnis Ausdruck gegeben, dass Regierungen und TNG bisher keine nachdrücklichen Massnahmen ergreifen, die Kodexe zu überwachen, zu verbessern und durchzuführen. Die internationale freie Gewerkschaftsbewegung fordert daher die volle Einbeziehung der Gewerkschaften in den Heimatländern der TNG bei der Überwachung der Kodexe und angemessene Sanktionen gegen Gesellschaften, die die Berichterstattung ablehnen oder sich nicht an die Kodex-Bestimmungen halten.

Trotz dieser Kritik haben der IBFG, seine Mitgliedsverbände und die Internationalen Berufssekretariate häufig auf die Verhaltenskodexe zurückgegriffen, um auf in Südafrika tätige TNG Druck auszuüben, damit sie die Gewerkschaften der schwarzen Arbeitnehmer und deren Recht auf Kollektivverhandlungen anerkennen.

19.6. Wie schon vorher erwähnt, unterstützen Regierungen in einer Reihe von Fällen die TNG aktiv bei der Umgehung der Gewerkschaftsrechte. Diese Gefahr ergibt sich insbesondere in den Freien Exportzonen, die in Industriestaaten und Entwicklungsländern zunehmend in Erscheinung treten. In einigen dieser Zonen bestehen besondere Arbeitsgesetze und komplizierte Systeme der Kontrolle über die Gewerkschaften, um Streiks zu verhindern und Gesellschaften vor den üblichen Verfahren der Arbeitsbeziehungen zu schützen. Die Nachforschungen des IBFG haben ergeben, dass in einigen Fällen Sondergesetze bestehen, um neue Pionierunternehmen gegen die sogenannten « unvernünftigen » Forderungen der Gewerkschaften abzusichern. In der Praxis dient dies dazu, eine gewerkschaftliche Betätigung in diesen Unternehmen für Zeiträume von fünf Jahren und mehr zu verbieten. Dies ist der Fall in Südkorea, Singapur, Malaysia und Mauritius. In einigen anderen Ländern ist die gewerkschaftliche Betätigung in den Zonen nicht verboten, aber die Arbeitsbeziehungen werden von der Regierung streng überwacht. Diese Überwachung bezieht sich auf Kollektivverhandlungen, Abschaffung des Streikrechts und Zwangsschlichtung sowie Verweisung von Konflikten an besondere Arbeitsgerichte. Dies ist der Fall auf den Philippinen und Sri Lanka. In der Dominikanischen Republik agieren die Zonen nach vertraglich festgelegten Bedingungen, die nicht den Gesetzen des Landes unterliegen ; die Gesellschaften können wählen, ob sie die dominikanischen Arbeitspraktiken hinsichtlich Vereinigungsfreiheit, Löhne, soziale Sicherheit usw. akzeptieren wollen. Selbst wo die Gesetze eine gewerkschaftliche Organisierung gestatten, wird dies häufig in der Praxis von den Gesell-

schaften mit der stillschweigenden oder aktiven Unterstützung der Regierungen verhindert. In diesem Zusammenhang könnte auf die Schwierigkeiten hingewiesen werden, Zugang zu den Zonen zu erlangen aufgrund der strengen Überwachung, der Verfolgung von Gewerkschaftsfunktionären durch die Polizei, Hinderung der Arbeitnehmer an der Teilnahme an Sitzungen durch Organisierung von anderen Arbeitnehmersitzungen oder Erzwingung von Überstunden, Aussperrungen, Entlassung streikender Arbeiter ohne Entschädigung sowie die Schaffung einer Unternehmensgewerkschaft. Die IAO prüft gegenwärtig, welche Auswirkungen in Gesetz und Praxis Freie Exportzonen und besondere Arten von Unternehmen (z.B. neue Industrien) auf die Rechte der Arbeitnehmer gemäss den einschlägigen IAO-Übereinkommen und auf die Arbeitsbeziehungen im allgemeinen haben.

TEIL III

# EINFÜHRUNGSREDEN ZU DEM BERICHT ÜBER DIE GEWERKSCHAFTSRECHTE

- **Ernst BREIT (DGB, Bundesrepublik Deutschland)**
- **Moss EVANS (TUC, Grossbritannien)**
- **Dennis McDERMOTT (CLC, Kanada)**
- **José VARGAS (CTV, Venezuela)**

## – Ernst BREIT, Vizepräsident des IBFG, Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes

(Auszüge aus der Einführungsrede zu den drei Themen des Kongresses)

Das Motto « Brot, Frieden, Freiheit » stand schon für den IBFG bei seiner Gründung. Brot, Frieden, Freiheit für alle sind als Ziele und Forderungen so aktuell wie damals vor 34 Jahren.

Das spricht ganz sicher für die Aktualität der Aufgabenstellung unserer Internationale. Das deutet aber auch an, dass wir immer noch ein erhebliches Stück vom Erreichen unserer damals gestellten Ziele entfernt sind...

...Wie ist es mit der Freiheit ?

... Seit seiner Gründung war es ein nicht zu überschätzendes Verdienst des IBFG, beim Aufbau und der Formierung freier Gewerkschaften in den vielen jungen Nationen dieser Welt, besonders durch Organisations- und Bildungshilfe mitgewirkt zu haben. Gleichzeitig hat der IBFG aber auch immer wieder die Regierungen an den Pranger gestellt, die den Arbeitern ihrer Länder das Recht auf freie Gewerkschaften versagten, oder es doch erheblich einschränkten.

Viele Gewerkschaften auf der ganzen Welt sind mit Unterstützung des IBFG und seinen Mitgliedsbünden so zu starken, selbständigen und selbstbewussten Organisationen geworden, sowohl in den Ländern, die das Kolonialjoch in den letzten drei Jahrzehnten abgeworfen haben als auch in denen, die Jahrzehnte faschistischer Diktatur im eigenen Lande überwinden konnten.

Aber diesem unbestreitbaren Erfolg in der Ausbreitung freier Gewerkschaften steht mehr und mehr ein Anwachsen ihrer Unterdrückung gegenüber. Rechte und linke Diktaturen verbieten Gewerkschaften, werfen ihre Funktionäre in Gefängnisse und Internierungslager. Sie bedrohen unsere Kollegen mit der Todesstrafe dafür, dass sie ihr Recht auf gewerkschaftliche Betätigung ausgeübt haben. Aber selbst in einigen demokratischen Staaten nehmen die Behinderungen einer freien gewerkschaftlichen Interessenvertretung zu. Das Recht, ohne Beeinflussung und Behinderung Arbeitsbedingungen und Löhne frei mit den Arbeitgebern zu vereinbaren, wird eingeschränkt. Interventionen in Tarifverhandlungen sind vielerorts an der Tagesordnung.

Ich ziehe daraus den Schluss : Die Aufgaben des IBFG und seiner Mitgliedsbünde in der Erringung und Verteidigung von Gewerkschaftsfreiheiten werden immer umfangreicher...

... Brot, Frieden und Freiheit sind drei Werte für sich. Sie sind alle unverzichtbar. Doch zusammen bilden sie die Basis für ein Leben in Menschenwürde.

Nur in einer Gesellschaft, wo sie gemeinsam erstrebt und verteidigt werden, ist das Leben möglich, das die freie internationale Arbeiterbewegung seit ihrem Bestehen erstrebt. Um wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt für die arbeitenden Menschen zu erreichen, ist es unerlässlich, dass sie sich in Gewerkschaften frei organisieren können, denn ohne Gewerkschaften ist das Ziel « mehr Brot » nicht zu erreichen.

Es mag totalitäre Gesellschaften geben, in denen für eine gewisse Zeit wirtschaftliche Prosperität herrscht, doch die Verteilung des Wohlstandes ist in der Regel höchst unausgewogen. Besonders die arbeitenden Menschen bleiben weitgehend von der Beteiligung ausgeschlossen. Es gibt auch das Wort vom goldenen Käfig oder von den goldenen Ketten : Brot ohne Freiheit. Selbst wenn es das gibt, ist es nicht das Leben in Menschenwürde, das wir erstreben.

Brot ohne Frieden – gibt es das ? Wohl kaum ! Von alters her ging Krieg einher mit Not und Elend, mit Hunger und Seuchen. Aber die freie internatio-

nale Gewerkschaftsbewegung will auch den « Kampf für Brot und Freiheit » nur mit gewaltlosen Mitteln führen...

... An die Stelle des gefährlichen Sicherheitsstrebens durch Aufrüstung muss eine Politik der Friedenssicherung durch Rüstungskontroll- und Abrüstungsverhandlungen treten. Das heisst : Die in der Schlussakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa von Helsinki vereinbarten vertrauensbildenden Massnahmen müssen ergänzt und ausgeweitet werden. Dazu gehört für Gewerkschafter schliesslich auch die Gewährleistung der wirklichen Vereinigungsfreiheit, wie sie die Abkommen der IAO Nr. 87 und 98 vorsehen, die auch von der Sowjetunion unterzeichnet worden sind.

Als europäischer Gewerkschafter erkläre ich mit besonderem Nachdruck : Die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion müssen die Genfer Verhandlungen über Mittelstreckenwaffen ernsthaft und konstruktiv führen und erfolgreich abschliessen. Das ist für mich nicht die Vision eines Träumers. Das ist die Logik des Friedens. Und das ist auch die Logik hinter dem Motto des IBFG : Brot, Frieden, Freiheit.

Drei Themen wollen wir auf diesem Kongress behandeln. Lasst uns bestrebt sein, ihren Zusammenhang zu erhalten.

Jedes Thema ist zwar für sich wichtig :

Wir verlangen eine Gesellschaft, in der sich alle arbeitenden Menschen in freien Gewerkschaften organisieren können, um ihre wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Stellung zu sichern und zu verbessern.

Wir verlangen eine Gesellschaft, in der Arbeitnehmer gleichberechtigt nach einem gerechten Anteil am Produkt ihrer Arbeit streben können.

Und wir verlangen eine Gesellschaft, in der sie ohne Angst vor Krieg, Tod und Zerstörung in die Zukunft blicken können.

Dies ist nur möglich, wenn wir unsere Ziele Brot, Frieden, Freiheit im Zusammenhang verwirklichen.

Es wird nicht genügen, über unsere Ziele zu reden. Wir werden noch mehr als bisher tun müssen, um unsere Ziele zu erreichen unter schwieriger gewordenen Bedingungen, und wir werden vor allem noch mehr als bisher gemeinsam tun müssen, wo immer dies möglich ist.

## – Moss Evans, Mitglied im Vorstand des IBFG, Mitglied im Generalrat des britischen TUC und Präsident dessen internationalen Ausschusses

... Ich freue mich, dass ich diese Gelegenheit habe, mich zu dem Ihnen vorliegenden Bericht über die Gewerkschaftsrechte zu äussern.

Unser Ziel als IBFG ist es, voll und tatkräftig bei der Ausweitung der Gewerkschaftsfreiheiten in der ganzen Welt mitzuwirken. Dies ist nicht ein

besonderer Teil unserer Tätigkeiten : es ist der Mittelpunkt bei allem, was wir tun – unserer Bildungs- und Organisierungsarbeit, bei unseren Vorstellungen bei internationalen politischen Institutionen.

Dass der IBFG wachsam und aktiv sein muss, um die Gewerkschaftsrechte und -freiheiten zu schützen und zu fördern, beweisen die zunehmenden Angriffe auf Gewerkschaftsorganisationen seit unserem Kongress in Madrid. In dem Zeitraum, in dem wir das Aufblühen der Solidarität erlebten, fiel auch die schonungslose Kampagne zu ihrer Unterdrückung in Polen. Die Ihnen vorliegenden Berichte führen die Namen geachteter Gewerkschaftskollegen in der Türkei, in Mittelamerika, in Pakistan und Bangladesh auf, die ermordet wurden, als sie ihre Arbeit zu tun versuchten. Viele weitere hätten genannt werden können, die in südafrikanischen Gefängnissen starben oder die in Chile oder El Salvador umgebracht wurden. Und es gibt viele, deren Namen vielleicht niemals bekannt geworden ist, die in der Stille, doch nicht unehrenhaft, gestorben sind. Wir verneigen uns vor ihnen allen.

Doch beschränken sich die Angriffe nicht auf Länder, deren grundlegenden demokratischen Rechte und die Herrschaft des Gesetzes einschneidend verletzt werden. Selbst in den westlichen Industriestaaten haben wir ein Ausmass an Gewerkschaftsfeindlichkeit erlebt, das vor einigen Jahren fast unvorstellbar erschienen wäre. In unseren Fernsehern und unseren Zeitungen haben wir Bilder von Gewerkschaftern gesehen, die in den Vereinigten Staaten in Handschellen ins Gefängnis abgeführt wurden. Wir haben erlebt, dass die Präsidentin der kanadischen Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten in das Gefängnis musste, weil sie für die Rechte ihrer Mitglieder eingetreten war. Weil sie ihre Gewerkschaftsarbeit getan hatte. In meinem eigenen Land hat die Regierung Massenarbeitslosigkeit und restriktive Gesetze in dem Versuch eingesetzt, den gewerkschaftlichen Einfluss zu untergraben und einen Keil zwischen Gewerkschaften und ihre Mitglieder zu treiben.

Leicht verwenden wir die Worte « Kampf » oder « Opfer » im Zusammenhang mit den Gewerkschaftern früherer Zeiten. Die Kämpfe waren wirklich häufig kraftraubend und die Opfer gross. Ich glaube nicht, dass die heutigen Gewerkschafter Menschen anderer Art sind als sie damals waren. Aber ihr damaliger Kampf ging um das Überleben. Heute kämpfen wir, um etwas zu erlangen. Denn was wir über jeden Zweifel erhoben haben, ist das Recht freier Männer und Frauen, sich zur Förderung ihrer Interessen zusammenzuschliessen.

Wir sprechen von den Gewerkschaftsrechten, von Anrechten, auf die die arbeitende Bevölkerung ureigensten Anspruch hat. Neulich hat Papst Johannes Paul sie unveräusserliche, gottgegebene Rechte genannt. So sollten wir unser gewerkschaftliches Erbe ansehen. Und wir sind nicht berechtigt, auf es zu verzichten. Wir müssen es an die nach uns Kommenden weiterreichen. Wir müssen auf unserer Hut sein vor spitzfindigen Argumenten, die vorgebracht werden, um die Beschränkung der gewerschaftlichen Entwicklung zu rechtfertigen. In den Entwicklungsländern hört man das Argument, dass Gewerkschaften ein Luxus sind, den sich Nationen in den Anfangsstadien ihrer wirtschaftlichen Entwicklung nicht leisten können. Es heisst, Gewerkschaften schaffen privilegierte Gruppen von Beschäftigten in den Städten und die die Masse der Bevölkerung auf dem Lande nicht an den Vorteilen der

Entwicklung teilhaben lassen. In den Industriestaaten wird behauptet, dass Gewerkschaften Inflation verursachen und die Wettbewerbsfähigkeit vermindern, dass wir undemokratisch und nicht repräsentativ sind.

In Wahrheit aber sind die Gewerkschaften in allen Ländern wesentlich für eine brauchbare Wirtschaftsplannung, da sie eine gerechtere Verteilung des Einkommens und eine ausgeglichenere Aufteilung der Macht fördern. Doch ist dies nicht der Kernpunkt. Die Gewerkschaften sehen ihre Hauptberechtigung nicht in wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit oder nationaler Planung. Die freien Gewerkschaften bestehen, weil ihre Mitglieder demokratisch entscheiden, das wir bestehen sollen; wir sind ein wesentlicher Teil der Demokratie.

Hinsichtlich der Gewerkschaftsrechte gibt es drei Hauptaspekte bei unserer Arbeit im IBFG.

Als erstes versuchen wir die Unterstützung von Regierungen und internationalen Organisationen zu gewinnen. Die IAO hat jetzt seit vielen Jahren unseren Zielen gute Dienste geleistet, indem sie die Grundrechte kodifiziert hat, die den Gewerkschaften das Arbeiten ermöglicht. Sie bietet ein unparteiisches und massgebendes Forum, das selbst die schlimmsten Unterdrückungsregime nicht übergehen können. Doch bestehen Grenzen für den Nutzen der IAO; unvermeidlich wird eine dreigliedrige Organisation, die sich an rechtmässige Verfahren mit fast offiziellen Rechtstexten zu halten bemüht, manchmal zu Schlussfolgerungen gelangen, die uns nicht weiterhelfen. Die gleichen Grenzen zeigen sich, wenn die Gewerkschaftsrechte in der nationalen Gesetzgebung definiert und damit begrenzt werden. Die Diskussionen zwischen Gewerkschaften und Regierungen und Arbeitgebern werden dann meistens in juristischen Begriffen in den Parlamenten und vor Gericht geführt. Unsere Organisationen sind häufig schlecht gerüstet, um auf dieser Ebene leistungsfähig zu sein. Wir fühlen uns in Gerichtshöfen nicht zu Hause, nicht etwa weil uns das Ritual oder die Terminologie einschüchtert, sondern weil wir fürchten, dass das letzte, was wir dort finden werden, gesunder Menschenverstand ist. Wir fühlen uns mehr in unserem Element, wenn wir bei der Lösung von Problemen mit Arbeitgebern in Fabriken oder auf Plantagen zu tun haben.

Regierungen sind auch keine zuverlässigen Verbündeten bei der Verteidigung der Gewerkschaftsrechte. Nur zu häufig sind sie nicht bereit, wirtschaftliche Vorteile aus Beziehungen zu selbst den schlimmsten Unterdrückungsregimen für die Verteidigung von Gewerkschaftern in anderen Ländern aufs Spiel zu setzen. Zum Beispiel hat die internationale Gemeinschaft keine wirksame Aktion gegen Amin in Uganda eingeleitet. Evren in der Türkei ist für die ganzen Verletzungen der Gewerkschaftsfreiheiten durch sein Regime nur ganz geringem Regierungsdruck ausgesetzt worden. Selbst unter diesen Umständen müssen wir auf unsere Regierungen einwirken, wirtschaftlichen und politischen Druck zum Schutz und zur Wiederherstellung der Gewerkschaftsrechte auszuüben. Der IBFG hat mitgeholfen, unsere Ansätze auf nationaler Ebene zu koordinieren, und wir würden gerne von Delegierten darüber unterrichtet werden, welche Ansätze am erfolgreichsten waren und welche Formen der Druckausübung Regime veranlasst haben, ihre Tonart zu ändern.

Zweitens müssen wir prüfen, wie unsere eigenen gemeinsamen Anstrengungen verbessert werden können. Viele von uns sind erfolgreich an multinationale in Südafrika tätige Gesellschaften herangetreten. Wir haben den unabhängigen Gewerkschaften in Südafrika – wenigstens etwas – geholfen, die Anerkennung seitens Unternehmen mit Muttergesellschaften in Europa und Nordamerika zu erringen. Jetzt müssen wir auf dieser Erfahrung aufbauen, die Anstrengungen auf in anderen Ländern tätige Unternehmen konzentrieren, in denen die Gewerkschaften mit halsstarrigen Betriebsleitungen zu tun haben. Das heisst nicht, die Verantwortung – wie das nur zu häufig unsere Reaktion in der Vergangenheit gewesen ist – den Gewerkschaften der Transportarbeiter, der Arbeitnehmer im Fernmeldewesen und der Hafenarbeiter zuzuschieben. Sie müssen ihren Teil übernehmen, aber auch wir anderen müssen unser Teil leisten.

Doch Druck von Regierungen und Gewerkschaften von ausserhalb des Landes, auf das wir einwirken wollen, ist nicht ausreichend. Er kann eine ergänzende Massnahme sein, doch auf lange Sicht kann er niemals den Druck ersetzen, der in einem Lande selbst ausgeübt werden kann.

So besteht der dritte und wichtigste Dienst, den der IBFG für die Verteidigung der Gewerkschaftsrechte auf lange Sicht leisten kann, darin, die Gewerkschaften selbst durch Schulungs- und Bildungsdienste zu festigen. Die Stärke der Gewerkschaften, ihre Fähigkeit, Angriffe abzuwehren, hängt von der Unterstützung und dem Einsatz ihrer Mitglieder ab und ihre Einbeziehung in die Beschlussfassung. Vorhandene Mitglieder können am besten neue Mitglieder werben. Die Mitglieder brauchen die Grundkenntnisse, die erforderlich sind, um ein Büro zu leiten, um die Bücher angemessen zu führen, um Verhandlungen zu führen, um den Mitgliederstand und die Organisation aufzubauen. Dies sind ausschlaggebende Grundkenntnisse. Natürlich ist ein Fachwissen für Wirtschaftsplanung und Aufstellung von Sozialpolitiken notwendig, aber das kommt später. Ein Gewerkschaftsvertreter wird nur auf sich aufmerksam machen und eine wirkliche Einbeziehung erreichen, wenn man sieht, dass er massgeblich im Namen der Mitglieder spricht. Wir müssen also prüfen, inwieweit unsere Bildungsprogramme und -politiken geeignet sind, grundlegendes gewerkschaftliches Wissen zu vermitteln.

Der Ihnen vorliegende umfassende Bericht konzentriert sich auf die Gewerkschaftsrechte mehr als auf die allgemeinen Menschen- und Staatsbürgerrechte. Natürlich sind beide wichtig. Natürlich gehen sie Hand in Hand. Doch sprechen wir für die freie Gewerkschaftsbewegung; wir äussern uns massgeblich zu den Gewerkschaftsrechten. Andere Organisationen, so Amnesty International, haben sich vordringlich den Menschenrechten verschrieben. Wir können und müssen eng mit derartigen Organisationen zusammenarbeiten, aber unsere Hauptstärke und unser besonderer Beitrag betrifft die gewerkschaftlichen Freiheiten. Das bedeutet nicht etwa, dass wir die Menschenrechte zu vernachlässigen wagten. Im Gegenteil. Unabhängige Gewerkschaften sind eine Hauptquelle der Kraft im Kampf um die grundlegenden demokratischen Rechte.

Der Bericht macht deutlich, dass eine echte Kraft unserer Arbeit darin liegt, dass wir die Gewerkschaftsfreiheiten ohne Furcht vor Begünstigung, ungeachtet des Landes oder des politischen Systems, das die Gewerkschafts-

rechte einschränkt, verteidigen. Wie wir das tun – durch in der Öffentlichkeit gross herausgestellte Tätigkeiten oder durch stillen Druck – wird davon abhängen, wie wir meinen, am besten unsere Ziele erreichen zu können. Was wir nicht tun dürfen, ist, einige Länder für eine besonders harte Kritik herauszugreifen und in anderen Ländern eine Kritik an Verletzungen der Menschenrechte zu vermeiden.

Denn die Gewerkschaftsfreiheit ist wie der Frieden unteilbar.

**– Dennis McDermott, Vizepräsident des IBFG, Präsident des kanadischen CLC**

... Als Gewerkschafter, der sein Leben lang für Menschen- und Gewerkschaftsrechte gekämpft hat, freue ich mich, zusammen mit zwei von mir geschätzten Kollegen und Mitstreitern die Einführungsrede zum Thema « Gewerkschaftsrechte » halten zu dürfen.

Dies ist ein Bericht, von dem ich hoffe, dass er auch ausserhalb dieser Mauern gelesen wird, und nicht nur gelesen, sondern auch befolgt wird, denn die Hauptaussage dieses Berichts ist klar und bedeutsam.

Den wichtigsten Beitrag, den die Gewerkschaftsbewegung leisten kann, um die Menschenrechte im allgemeinen zu verteidigen und zu fördern, ist ihr ständiger, zäher Kampf für die Verteidigung der Gewerkschaftsrechte.

Die Rechte unserer Organisationen, ob sie unsere eigene Kontrolle über unsere internen Aktivitäten, unsere internationalen Mitgliedschaften oder gar unsere Rechte als Gewerkschafter anbelangen, sie sind uns nicht, wie es im IBFG-Bericht heisst, als ein Akt der Nächstenliebe gewährt, sondern in einem harten, ständigen Kampf erstritten und uns manchmal wieder genommen worden.

Sie sind mit dem Blut der Arbeiter geschrieben worden, und sie sind in der Tat unveräusserliche Rechte.

Aber wir müssen nicht nur ständig kämpfen, diese Rechte auszuüben ! Es versteht sich aus der Geschichte der Arbeiterbewegung und ist in dem vorliegenden Bericht dargestellt, dass die Gewerkschaften die einzige wirkliche Garantie dafür sind, dass die Interessen der Arbeitnehmer verteidigt und unterstützt werden.

Was würde aus den Gewerkschaftsrechten ohne starke Gewerkschaften ? Was würde aus den Menschenrechten, wenn es keine starken Gewerkschaftsrechte gäbe ?

In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die vor 35 Jahren von den Vereinten Nationen verkündet wurde, sind die Gewerkschaftsrechte als grundlegende Menschenrechte mit der internationalen Rechtskraft und moralischen Autorität der Vereinten Nationen verankert worden.

Seit dieser Zeit sind unsere Rechte in den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation festgeschrieben worden. Sie sind das Kernstück der internationalen Arbeitsnormen.

Der IBFG hat im Laufe seiner Geschichte sich immer dafür eingesetzt und dafür gekämpft, dass diese internationalen Normen in der ganzen Welt Gültigkeit haben müssen, und hat sich darin weder von den schönen Worten noch von den unverblümten Drohungen einiger Interessenvertreter beeinflussen lassen. Wir haben die Argumente nicht akzeptiert, dass es zweierlei Normen bei den Arbeitnehmerrechten geben kann. Es kann keine Entschuldigung für diejenigen geben, die Unterschiede in den politischen Systemen, in der Sozialgesetzgebung und im Wirtschaftssystem anführen.

Der Kongressbericht zeigt auf, wie die in den Arbeitsnormen verankerten Rechte ständigen Angriffen ausgesetzt sind, und dies nicht nur in kommunistischen und rechten Diktaturen, sondern auch in Demokratien.

Hier finden wir häufig Regierungen, die ihre Gewerkschaften für die Wirtschaftsprobleme verantwortlich machen, oder die die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes zum Sündenbock für die Finanzprobleme der öffentlichen Hand stempeln.

Dies wird besonders deutlich in dem Anhang zum Kongressbericht, der einen Überblick gibt über die Klagen, die von der freien Gewerkschaftsbewegung an den Ausschuss für Vereinigungsfreiheit der Internationalen Arbeitsorganisation in der kurzen Zeit von 1979 bis 1982 gerichtet wurden.

War für ein erschütterndes Bild, diese Chronik der Verletzungen der Rechte der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften. Auf der anderen Seite ist es ermutigend und ein starker Ausdruck unseres Willens, unsere Rechte zu verteidigen, dieser Vorgang des Auflistens und Weiterverfolgens der Klagen.

Meine eigene Organisation hat hier einen beträchtlichen Beitrag geleistet. Die Seiten im Anhang, die die Arbeit des CLC darstellen, unterstreichen meine Bemerkung über die Angriffe auf die Gewerkschaften des öffentlichen Sektors.

Die Fälle zeigen nur, dass hier versucht wird, die Gewerkschaften zu lähmen. Ich bin davon überzeugt, dass viele konservative Politiker, welcher Partei sie auch angehören, sehen, dass die Gewerkschaften immer bedeutender werden, zumindest was den öffentlichen Sektor anbelangt. Dies wollen sie verhindern. Ausserdem meinen sie, einen Keil zwischen die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und die Gewerkschaften des Privatsektors treiben zu können.

Dieses können wir nicht hinnehmen, und der IBFG-Bericht erinnert uns daran, wenn er von starken Gewerkschaften spricht, die unsere Rechte verteidigen. Ebenso weist dieser Bericht in die richtige Richtung, wenn er unterstreicht, dass freie und unabhängige Gewerkschaften nur da wirklich existieren und die Arbeitnehmer vertreten können, wie wo die grundlegenden Menschenrechte garantiert und geachtet werden.

Um unsere Rechte zu verteidigen, müssen wir in zunehmendem Masse den demokratischen, politischen Prozess für uns und nicht gegen uns arbeiten lassen, wie dies in letzter Zeit häufig passiert ist.

Der Kongress-Bericht, mit seinen Vorschlägen für die künftige Arbeit, lenkt unsere Aufmerksamkeit auch auf andere Dinge, die wir tun müssen, und als Vorsitzender einer Landeszentrale darf ich mir die Bemerkung erlauben, dass dies nur gelingen kann, wenn die Mitgliedsorganisationen mitmachen, nicht nur bei den Aktionen des IBFG, sondern auch auf nationaler Ebene.

Lasst mich ein Beispiel bringen. Der Bericht fordert, dass Regierungen aufgefordert werden sollen, bei den Ländern, die offenkundig grundlegende Gewerkschaftsrechte verletzen, die Entwicklungshilfe zu begrenzen, auszusetzen oder einzustellen.

Wir wissen alle, auf welche Weise die Militärregierung in Surinam die grundlegenden Gewerkschaftsrechte in diesem Land verletzt hat. Die Büros von unserer Mitgliedsorganisation, De Moederbond, wurden niedergebrannt, der Vorsitzende, Cyrill Daal, brutal ermordet.

Wir vom CLC haben uns sofort darum bemüht und von unserem Aussenminister die Zusage erhalten, dass die kanadische Hilfe an Surinam so lange eingestellt würde, bis in diesem Land die Gewerkschaftsrechte wieder geachtet würden.

Der Bericht zeigt uns, wie es um die Achtung unserer Rechte bestellt ist und zeigt Wege auf für den Kampf um diese Rechte.

Die einleitenden Abschnitte dieses Berichtes enden mit der Aussage, dass es das Ziel dieses Berichtes ist, eine fruchtbare Diskussion in diesem Saal anzuregen, um Leitlinien für die zukünftige Arbeit zu finden.

Es ist erfreulich, diesem Bericht entnehmen zu können, dass der IBFG ausgestattet mit den Ergebnissen dieses Kongresses, weiterarbeiten und uns zum Handeln ermutigen wird, dass er darüber hinaus mit nichtstaatlichen Organisationen aktiv auf dem Feld der Menschenrechte zusammenarbeiten wird, insbesondere mit Amnesty International.

Hier ist wieder eine Herausforderung und Gelegenheit für unsere Mitgliedsorganisationen.

Vor einigen Jahren hat der CLC damit begonnen, finanzielle Mittel für Amnesty International in Kanada für ihre Arbeit mit Gewerkschaften und für verhaftete Arbeiter bereitzustellen. Wir haben sowohl in unserem Land als auch im Ausland feststellen können, dass Amnesty International das Hauptgewicht ihrer Arbeit verlagert hat, was die Bedeutung, die sie dem unverbrüchlichen Bündnis zwischen Menschen- und Gewerkschaftsrechten zumisst, unterstreicht.

Der Bericht ist informativ und herausfordernd. Er verdient eine Aussprache und Beratung von der Art, die nur Gewerkschafter führen können. Ich habe die Ehre, diesen Bericht vor dieser Versammlung einzuführen, und ich weiss, dass der Kampf für Gewerkschaftsrechte weitergehen wird.

– **José Vargas, Präsident des venezolanischen Gewerkschaftsbundes CTV**

... Ich möchte Euch zuallererst für die Gelegenheit und Ehre danken, bei der Einführung des Themas Vereinigungsfreiheit und Menschenrechte mitzuhelfen.

Der IBFG hat sich dem Kampf um die Wahrung dieser Rechte angeschlossen; wo immer die Vereinigungsfreiheit eingeschränkt oder abgeschafft und die Menschenrechte verletzt worden sind, hat man seinen Protesten und seiner Aktion Aufmerksamkeit geschenkt.

Die Aufnahme dieses Themas in die Tagesordnung für Euren Kongress zeigt den Wunsch und das Bestreben des IBFG, die Aktionen festzulegen, mit denen die internationale freie Gewerkschaftsbewegung sich wirksamer dafür einsetzen kann, dass die volle Einhaltung der Menschen-und Gewerkschaftsrechte überall in der Welt konkrete Wirklichkeit wird.

Aus dem Bericht des IBFG geht hervor, dass in drei Vierteln der Welt der Beweis für die Verletzung der elementarsten Menschenrechte erbracht worden ist.

Ausserdem steckt die Weltwirtschaft in einer tiefen Krise, die die Grundfesten aller Nationen erschüttert, was immer auch ihr politisches oder ihr Wirtschaftssystem sein mag. Sowohl das kapitalistische Modell des Westens als auch das totalitäre kommunistische System haben versagt, während die unterentwickelten Nationen es mitansehen müssen, dass die Krise sie nicht nur an der Entwicklung hindert, sondern auch die sozialen Problemen ihrer Bevölkerung erschwert. Aber jedes Land, was immer auch seine politischen oder wirtschaftlichen Grundsätze sein mögen, versucht, die Krise zu überwinden, indem es den Arbeitern die Last der wirtschaftlichen Schwierigkeiten aufbürdet.

Hunderte Millionen Männer und Frauen haben ihre Arbeitsplätze verloren, und die Rechte, die die Gewerkschaftsbewegung in langen Jahren des Kampfes errungen hat, sind nun in Gefahr. Die Aussichten sind daher düster. Und folglich können wir das Problem der Vereinigungsfreiheit und der Menschenrechte nicht isoliert von der Weltwirtschaftslage ansehen.

Die Versuche, die die Ländern unternehmen, um die Krise auf Kosten des Hungers von Millionen Menschen zu lösen, lassen uns Politiken befürchten, die die Fähigkeit einschränken, zu protestieren und Widerstand zu leisten. Davon werden die Arbeiter in den unterentwickelten Ländern und die Arbeiter im totalitären kommunistischen Bereich gleich stark betroffen sein.

Die Interdependenz in der Welt wird täglich immer ausgeprägter; darum trifft die gegenwärtige Krise jedermann. Wir müssen daher einer Offensive auf die Gewerkschaftsbewegung entgegensehen.

Es wird für nötig erachtet, die Gewerkschaftsfreiheit zu beschneiden und das Streikrecht einzuschränken, und wir werden ständig aufgefordert, keine neuen Forderungen mehr zu stellen oder zu versuchen, unser Realeinkommen zu erhöhen, das durch die Inflation abgewertet worden ist.

Mächtige nationale und internationale Interessen versuchen, ihre riesigen Profite zu schützen und darum haben sie sich den Kampf gegen die internationale Gewerkschaftsbewegung zum wichtigsten Ziel genommen, weil sie festgestellt haben, dass die einzige gesellschaftliche Kraft, die imstande ist, sie zu besiegen, die Gewerkschaftsbewegung ist.

Die ungerechte Welt, in der wir heute leben, die Welt der Ausschreitungen gegen Menschen und Nationen steht am Rande des Zusammenbruchs. Freiheit und Demokratie sind in Gefahr.

Die sozialen Spannungen in jeder unserer Nationen und der Kampf zwischen den Reichen und den Armen haben ein internationales Ausmass angenommen. Daher die Konfrontation zwischen dem Norden und dem Süden.

Die Geschichte lehrt uns, dass, wenn solche Krisen in der Vergangenheit eingetreten sind, sie Kriege mit allen ihren schrecklichen Folgen für die Menschheit hervorgerufen haben. Einmal mehr hängt die Kriegsdrohung über der Welt. Kann die internationale freie Gewerkschaftsbewegung dieser Bedrohung gegenüber gleichgültig bleiben ? Können die Arbeiter in der Welt es hinnehmen, ihre Lebensqualität und ihr Überleben zu opfern, wenn wir wissen, dass wir die Gesellschaft, nach der wir streben, nur in einer Demokratie erreichen können ?

Die Vereinigungsfreiheit und die Menschenrechte sind nur ein Teil in diesem grossen Kampf. Dieser Kongress des IBFG wird insofern historisch sein, als er ein Programm formuliert, das imstande ist, den mächtigen nationalen und internationalen Interessen entgegenzutreten und die Politiken zu überwinden, die die Arbeitnehmer so grausam treffen.

In einer Welt voller Schrecken und Hunger muss uns der IBFG in unserem Kampf darum bestärken, dass die Arbeitnehmer in der Lage sind, die Gesellschaft zu schaffen, nach der wir streben, und in der Freiheit und Menschenrechte nicht nur tote Buchstaben in Verträgen, sondern lebendige Wirklichkeit sind.